

20

19



Impressum

Herausgeber

RAB
Bundesgasse 18
Postfach
CH-3001 Bern

Leitung

RAB

Konzept und Gestaltung

Moser Graphic Design, Bern

Druck

Tanner Druck AG, Langnau i.E.

Dieser Geschäftsbericht erscheint in
deutscher, französischer, italienischer
und englischer Sprache.

Geschäftsbericht 2019

Inhaltsverzeichnis

4 Vorwort

6 Die RAB in Zahlen

8 Regulatorische Entwicklungen

8 Laufende Projekte

9 Abgeschlossene Projekte

11 Financial Audit

11 Einleitung

12 Überprüfungen 2019

23 Rating, Ursachenanalyse und Massnahmen

23 Vorabklärungen und Verfahren

23 Kennzahlen zur Messung der Prüfungsqualität

25 IFIAR Umfrage zu Inspektionsergebnissen

26 Zusammenarbeit mit Börsen

26 Zusammenarbeit mit Prüfungsausschüssen

26 Standardsetting

27 Schwerpunkte Überprüfungen 2020

28 Regulatory Audit

28 Einleitung

31 Überprüfung 2019

33 Rating, Ursachenanalyse und Massnahmen

34 Geldwäschereigesetz

35 Zusammenarbeit mit FINMA

35 Schwerpunkte Überprüfungen 2020

36 Internationales

36 Allgemein

36 Extraterritorialer Geltungsbereich des RAG

36 Verhältnis zur Europäischen Union

37 Zusammenarbeit mit den USA

37 Verhältnis zu weiteren Staaten und Organisationen

37 Multilaterale Organisationen

39 Zulassung

39 Einleitung

39 Statistiken

42 Interne Qualitätssicherung

43 Erneuerung der Zulassung

44 Sonderzulassungen

45 Enforcement und Rechtsprechung

45 Enforcement

45 Rechtsprechung

46 Andere Urteile von Interesse

47 Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen

50 Anhänge

50 Organisation der RAB

51 Abkürzungsverzeichnis

53 Weitere Zulassungen im Schweizer Prüfwesen

54 Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen

55 Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

57 Gerichtsurteile 2019

58 Jahresrechnung der RAB

70 Bericht Revisionsstelle



Vorwort

Das abgelaufene Jahr war das letzte Jahr der Strategieperiode 2016–2019. Dank dem Einsatz unserer Mitarbeitenden ist es gelungen, die strategischen Ziele für die letzten vier Jahre umzusetzen. Ein wichtiger, aber auch herausfordernder Schritt war die Implementierung der neuen IT-Plattform; diese erlaubt es der RAB, ihre internen Prozesse sowie den Austausch mit Beaufichtigten und Gesuchstellenden laufend weiter zu digitalisieren.

Die neuen strategischen Ziele für die Vierjahresperiode 2020–2023 wurden im Berichtsjahr erarbeitet und vom Bundesrat am 6. Dezember 2019 genehmigt. Auf der Basis der unveränderten gesetzlichen Aufgaben der RAB wird an der grundsätzlichen Ausrichtung festgehalten. In einzelnen Punkten erfolgen jedoch Anpassungen. So wird erwartet, dass die RAB die laufenden technologischen Entwicklungen verstärkt begleitet und in der Aufsicht über die Branche zunehmend berücksichtigt. Den Aspekten der Corporate Governance und der Kultur in den beaufsichtigten Revisionsunternehmen wird künftig ebenfalls eine erhöhte Bedeutung beigemessen.

Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen

Nach einem bewegten Jahr 2018 mit verschiedenen aufwändigen ad hoc-Überprüfungen ist die RAB im Berichtsjahr in etwas ruhigere Gewässer gelangt und hat sich wieder stärker den jährlich wiederkehrenden Überprüfungen widmen können. Diese konzentrierten sich im Berichtsjahr auf spezifische Themen wie Unternehmenskultur und neue Vorschriften zur Rechnungslegung im Bereich Financial Audit. Im Bereich Regulatory Audit standen im 2019

Prüfungshandlungen im Bereich der Prävention von Geldwäscherei, zum Risikomanagement und der internen Organisation im Fokus. Die Ergebnisse der Überprüfungen zeigen insgesamt einen erfreulichen Trend: Die Anzahl von Feststellungen hat weiter leicht abgenommen. Die Revisionsunternehmen haben jedoch weitergehende Anstrengungen zu unternehmen, um wiederkehrende Mängel nachhaltig zu beseitigen. Eine wichtige Rolle für die weitere Verbesserung der Revisionsqualität spielt der Verwaltungsrat bzw. das Audit Committee des geprüften Unternehmens, welcher die Revisionsdienstleistungen bestellt und periodisch zu evaluieren hat. In diesem Zusammenhang hat die RAB den Austausch mit den Audit Committees weiter intensiviert und u.a. einen Workshop im November in Zürich durchgeführt.

Vorausblickend gilt es, die Auswirkungen von Negativzinsen in der Schweiz im Auge zu behalten. Es ist zu befürchten, dass diese vermehrt zur Fehlallokation von Mitteln führt. Für viele Anlageklassen sind Kaufpreise zu beobachten, welche nicht ohne Weiteres nachvollziehbar sind. Insbesondere werden im aktuellen Umfeld für Akquisitionen von Unternehmen sehr hohe Summen investiert, was bilanztechnisch zu überhöhtem Goodwill führen kann. In diesem Umfeld ist die kritische Prüfung durch die Revisionsstelle von zentraler Bedeutung für die Glaubwürdigkeit der Finanzberichterstattung.

KMU-Revisionsunternehmen

Im abgeschlossenen Jahr sind rund 1'000 Gesuche zur Zulassungserneuerung von Revisionsunternehmen bearbeitet worden. Diese «Welle» von Ge-


suchen ebbt seit Ende 2019 wieder ab. Im Jahr 2020 werden nur noch rund 400 solcher Gesuche erwartet. Die laufende Bearbeitung der Erneuerungsgesuche hat gezeigt, dass die Anforderungen an die Qualitätssicherung noch nicht überall konsequent umgesetzt werden. Insbesondere Schwächen in den Bereichen der Weiterbildung der Revisionsmitarbeitenden und der internen Nachschau führten dazu, dass die RAB die Zulassung teilweise nicht nahtlos erneuern konnte. Die Vorteile eines funktionierenden QS sind nicht zu unterschätzen und dienen dem Revisionsunternehmen nicht zuletzt als Selbstschutz: Ein QS-System sichert und fördert die Qualität von Revisionsdienstleistungen, ermöglicht effizientere und standardisierte Abläufe durch klare interne Vorgaben und reduziert die Haftungsrisiken.

Hinweise Dritter


Die Anzahl Hinweise Dritter hat im Vorjahresvergleich deutlich abgenommen. Im Berichtsjahr sind insgesamt 39 Hinweise (Vorjahr 64) zu möglichen Verstössen gegen Gesetz und Berufsrecht eingegangen. Davon wurden 16 Hinweise (Vorjahr 30) im Zusammenhang mit staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen gemeldet. Dabei ist zu beachten, dass nur qualifizierte und glaubwürdige Hinweise zu Abklärungen und in schwerwiegenden Fällen zu Verfahren der RAB führen.

Abschliessend möchten wir uns bei den Mitarbeitenden der RAB für ihren Einsatz im Jahr 2019 herzlich bedanken. Die Erfüllung der strategischen Ziele 2016–2019 ist ein wichtiger Schritt, welcher nur dank dem unermüdlichen Einsatz unserer Mitarbeitenden erreicht werden konnte.

Bern, 28. Januar 2020



Wanda Eriksen
Präsidentin des Verwaltungsrates



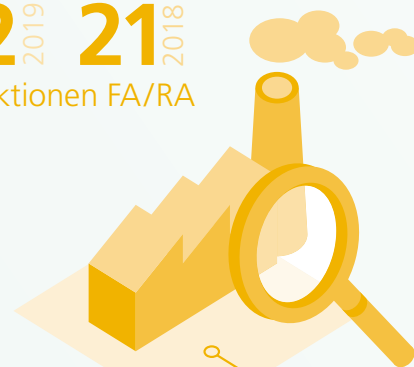
Frank-Oliver Schneider
Direktor

Die RAB in Zahlen

Revisionsunternehmen,
welche jährlich überprüft werden:

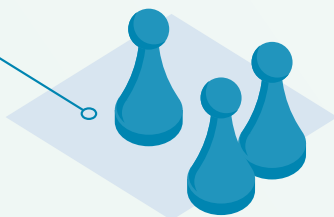
- PwC AG
- Ernst & Young AG
- KPMG AG
- Deloitte AG
- BDO AG

22²⁰¹⁹ **21**²⁰¹⁸
Inspektionen FA/RA



9'664

Zulassungen natürliche
Personen

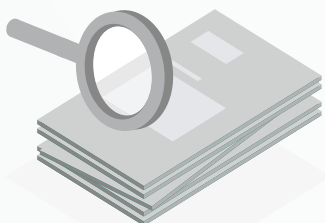


26.4

Mitarbeitende
(FTE)



26 staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen



2'144

Zulassungen Revisionsunternehmen



7.06 Mio.

Total Aufwand RAB in CHF



Enforcement

4 Zulassungs-entzüge

68 Verweise



Regulatorische Entwicklungen

Laufende Projekte

Expertenauftrag zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Revisionsrecht und Postulat Ettlín

Der Bundesrat hat am 8. November 2017 vom Bericht der Experten Peter Ochsner und Daniel Suter zum Handlungsbedarf im Revisionsrecht Kenntnis genommen und entschieden, sieben konkrete Empfehlungen vertieft vom EJPD und von anderen Bundesstellen auf Handlungsbedarf evaluieren zu lassen¹. Die Federführung für diese Überprüfung liegt beim Bundesamt für Justiz (BJ). Auch der Bericht des Bundesrates vom 30. November 2018 zum Postulat Ettlín («Keine neue Soft-Regulierung durch die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge») verweist auf diese vertiefte Evaluation².

Im Berichtsjahr haben hierzu erste Abklärungen stattgefunden. Weitere Informationen finden sich im Kapitel «Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen».

Aktienrechtsrevision

Der Bundesrat hat am 23. November 2016 die Botschaft zur Änderung des OR (Aktienrecht) zu Händen des Parlaments verabschiedet. Die Vorlage wurde mittlerweile zweimal vom Nationalrat (15. Juni 2018 und 19. Dezember 2019) und einmal vom Ständerat (19. Juni 2019) beraten. Die Differenzbereinigung zwischen den beiden Räten ist noch nicht abgeschlossen.

Aus Sicht der Revision erwähnenswert sind aktuell folgende Differenzen:

- Neu wird die Möglichkeit geschaffen, gestützt auf einen Zwischenabschluss Zwischendividenden auszuschütten. Umstritten ist allerdings noch, ob die Revisionsstelle diesen Zwischenbeschluss prüfen muss (Bundesrat und Ständerat) oder ob mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre auf diese Prüfung verzichtet werden kann (Nationalrat).
- Im Rahmen der Behandlung eines Kapitalverlustes ist umstritten, ob der Gesetzestext ausdrücklich fest-

halten soll, dass Verwaltungsrat und Revisionsstelle «mit der gebotenen Eile» handeln (dafür: Bundesrat und Ständerat; dagegen: Nationalrat). Bei der (sehr vergleichbaren) Behandlung einer möglichen Überschuldung besteht dagegen keine diesbezügliche Differenz.

- Umstritten ist weiter der Verzicht auf die Anzeige der Überschuldung (auch durch die Revisionsstelle) beim Gericht. Es bestehen zwei Varianten: Zum einen kann auf die Überschuldungsanzeige verzichtet werden, wenn entsprechende Rangrücktrittserklärungen vorliegen (Bundesrat und Ständerat). Der Nationalrat will dagegen zusätzlich verlangen, dass eine Sanierungsaussicht besteht. Zum anderen kann die Anzeige unterblieben, wenn die begründete Aussicht innert kurzer, den Umständen angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenbilanzen, behoben werden kann und sich die Überschuldung nicht wesentlich erhöht (Bundesrat und Ständerat). Der Nationalrat will dagegen auf die 90-tägige Frist verzichten und eine kurze, den Umständen angemessene Frist zur Sanierung vorschreiben, wobei die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden dürfen.
- Die solidarische Haftung von Verwaltungsrat und Revisionsstelle im Aussenverhältnis soll nach dem Willen von Bundesrat und Ständerat durch die sog. differenzierte Solidarität ersetzt werden. Der Nationalrat vertritt dagegen die Auffassung, dass die Solidarhaftung nicht angepasst werden soll.

Änderung des GwG

Der Bundesrat hat am 26. Juni 2019 die Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG) verabschiedet. Mit der Vorlage sollen die wichtigsten Empfehlungen des vierten Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) zur Schweiz von 2016 umgesetzt werden. Im

Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage von 2018 sind aus Sicht der Revision folgende Punkte von Interesse:

- Natürliche und juristische Personen, die gewerblich für Dritte Geschäfte in der Gründung, Führung und Verwaltung von Gesellschaften und Trusts vorbereiten oder ausführen, gelten nur dann als «Berater», wenn sie diese Dienstleistungen in Bezug auf Sitzgesellschaften im In- und Ausland oder in Bezug auf Trusts erbringen. Das Erbringen der erwähnten Dienstleistungen an (operative) Gesellschaften mit Sitz im Ausland entfällt damit.
- Neu unterliegen Berater nicht nur einschlägigen GwG-Sorgfaltspflichten und einer Prüfpflicht, sondern zusätzlich einer Meldepflicht an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS).
- Folglich unterliegt das Revisionsunternehmen eines Beraters nur noch der Meldepflicht an die MROS, wenn der Berater seine vorerwähnte Meldepflicht verletzt und der begründete Verdacht besteht, dass das vom Berater vorbereitete oder ausgeführte Geschäft im Zusammenhang mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung steht. Die ursprünglich vorgesehene Anzeigepflicht beim Eidg. Finanzdepartement (EFD) entfällt.

Das Parlament wird sich voraussichtlich erst gegen Ende 2020 mit der Vorlage befassen. Das Inkrafttreten ist frühestens Anfang 2021 zu erwarten.

AHV-Prüfung

Die Aufsicht über die AHV, die Ergänzungsleistungen, die Erwerbsersatzordnung und die Familienzulagen in der Landwirtschaft sollen modernisiert werden. Dies soll erreicht werden, indem sich die Aufsicht stärker als heute an den Risiken orientiert, die Governance gestärkt und die Bestimmungen zu den Informations-

¹ Vgl. dazu den Geschäftsbericht 2017 der RAB (S. 8 f.).

² Vgl. dazu den Geschäftsbericht 2018 der RAB (S. 7).

systemen an den heutigen Stand der technologischen Entwicklung angepasst werden. Der Bundesrat hat einen entsprechenden Vorentwurf vom 5. April bis zum 13. Juli 2017 in die Vernehmlassung gegeben und hat die Botschaft am 20. November 2019 verabschiedet. Im Vergleich zum Vorentwurf³ ergeben sich aus Sicht der Revision folgende relevante Punkte:

- Wie bisher werden Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen durchgeführt. Letztere können auch von einer besonderen Abteilung der Ausgleichskasse, einer Fachorganisation der Ausgleichskassen oder einem Versicherungsträger bzw. einem Durchführungsorgan einer Sozialversicherung durchgeführt werden. Die Prüfung durch kantonale Kontrollstellen wird damit abgeschafft. Anders als im Vorentwurf und wie unter dem geltenden Recht braucht es für die Prüfung bzw. die Kontrolle die Grundzulassung als Revisionsexperte. Dies gilt sowohl auf Stufe des leitenden Revisors als auch auf Stufe des Revisionsunternehmens.
- Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über die Anforderungen an die Revisionsstelle, die über die vorstehenden Voraussetzungen hinausgehen. Die Botschaft hält dazu fest, dass z.B. eine Mindestanzahl an Mandaten oder Prüfstunden vorgeschrieben werden könnte. Zudem ist eine formelle Prüfung denkbar, um die theoretischen Kenntnisse auf dem Gebiet der AHV nachzuweisen. Zuständig für die Erteilung und den Widerruf der AHV-Spezialzulassung wird gemäss Botschaft die RAB sein. Das BSV kann der RAB Mitteilung zu Mängeln in der AHV-Prüfung machen und kann darüber hinaus in begründeten Fällen vom Wahlorgan die Abberufung der Revisionsstelle verlangen.
- Die Regelung der Unabhängigkeit wird von der Verordnung- auf Gesetzesstufe gehoben (vgl. Art. 34 BVV2). Neu wird auf die Vorgaben zur Unabhängigkeit bei der ordentlichen Revision im OR verwiesen,

wobei vom Verweis einige Teilbestimmungen ausgenommen sind, welche in der AHV keine Anwendung finden.

- Der Prüfauftrag der Kassenrevision wird ebenfalls von der Verordnung- auf die Gesetzesstufe verschoben. Die Revisionsstelle prüft neben der Buchführung und Jahresrechnung (Rechnungsprüfung) auch die Organisation und Geschäftsführung, die Informationssysteme der Ausgleichskasse, das Risikomanagement, das Qualitätsmanagement, das interne Kontrollsystem und die Wahrnehmung allfälliger zusätzlich übertragener Aufgaben. Diese Prüfung entspricht der Aufsichtsprüfung im Finanzmarkt und in der Aufsicht über die 2. Säule.
- Der Bundesrat kann das BSV mit dem Erlass näherer Vorschriften über die Durchführung der Revisionen und Arbeitgeberkontrollen beauftragen.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens sind aktuell noch keine Aussagen möglich.

Postulat Geschäftsprüfungskommission des Ständerates

Mit dem Postulat «Anerkennung der bundesnahen Unternehmen als Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes» vom 12. November 2019 beauftragt die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK-S) den Bundesrat mit der Prüfung, ob es sinnvoll wäre, Artikel 2 Buchstabe c des RAG so anzupassen, dass alle bundesnahen Unternehmen als «Gesellschaften des öffentlichen Interesses» erachtet oder zumindest als solche behandelt werden.

Die Begründung für den Vorstoss findet sich in den Feststellungen und Schlussfolgerungen des Berichtes der GPK-S vom 12. November 2019 zur PostAuto-Affäre. Demnach gelten bestimmte bundesnahe Unternehmen (Post, aber auch SBB und Skyguide) nach geltendem Recht nicht als «Gesellschaften des öffentlichen Interesses», weil sie weder Finanzinstitute

noch börsenkotierte Gesellschaften sind. Dies hat das Risiko zur Folge, dass die jeweilige Prüfung nicht von den erfahrensten Revisoren durchgeführt wird.

Der Bundesrat hat das Postulat mit Beschluss vom 15. Januar 2020 angenommen.

Abgeschlossene Projekte

Prüfung der Lohngleichheit

Der Bundesrat hat am 21. August 2019 die Änderung des Gleichstellungsgesetzes (GIG) zur besseren Durchsetzung der Lohngleichheit auf den 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt. Unternehmen mit 100 oder mehr Angestellten haben demnach die erste betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse bis spätestens Ende Juni 2021 durchzuführen. Die Lohngleichheitsanalyse ist durch eine unabhängige Stelle zu überprüfen und die Mitarbeitenden über das Ergebnis zu informieren. Das Parlament hat die Geltungsdauer der Pflicht zur Lohngleichheitsanalyse auf zwölf Jahre beschränkt (Sunset-Klausel). Die Änderung des GIG sowie die dazugehörige Verordnung werden deshalb auf den 1. Juli 2032 automatisch wieder ausser Kraft treten.

In der Verordnung über die Überprüfung der Gleichheitsanalyse hat der Bundesrat folgende Punkte festgelegt:

- Als leitende Revisoren gelten Personen, die als Revisoren zugelassen sind, und einen Ausbildungskurs nach Artikel 4 der Verordnung absolviert haben. Das Eidg. Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) kann selber Ausbildungskurse durchführen oder Ausbildungskurse von Dritten anerkennen. Der Termin des Inkrafttretens des Gesetzes wurde so gewählt, dass genügend Zeit bleibt für die entsprechende Ausbildung.
- Dem erläuternden Bericht des Bundesamtes für Justiz vom 21. August 2019 ist zu entnehmen, dass der

³ Vgl. dazu die Ausführungen im Geschäftsbericht 2017 der RAB (S. 8).

- Auftragnehmer der Prüfung der Lohnanalyse trotz des etwas unklaren Verordnungstextes ein zugelassenes Revisionsunternehmen soll. Das geprüfte Unternehmen muss aber nicht zwingend die gesetzliche Revisionsstelle mit der Überprüfung beauftragen, sondern kann ein anderes nach RAG zugelassene Revisionsunternehmen beziehen.
- Der erläuternde Bericht hält fest, dass die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse eine spezialgesetzliche Prüfung darstellt, auf die auch die Vorschriften zum Revisionsgeheimnis (Art. 730b Abs. 2 OR) und zur Unabhängigkeit (Art. 728 OR) Anwendung finden.
- Die leitenden Revisoren führen eine formelle Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse durch. Mit der Prüfung wird eine Negativbestätigung (negative assurance) angestrebt, wonach keine Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Lohngleichheitsanalyse nicht den Anforderungen der Verordnung entspricht.

FINIG und FIDLEG

Das Parlament hat am 15. Juni 2018 das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) und das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) geschaffen. Das Vollzugsrecht, bestehend aus der Finanzinstitutsverordnung (FINIV), der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) und der Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV) wurde am 6. November 2019 verabschiedet. Die Gesetze und Verordnungen werden am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Folgende Punkte sind im Vollzugsrecht aus Sicht der Revision zu bemerken:⁴

- Künftig gibt es keine direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediäre (DUFI) mehr. Aus diesem Grund entfallen auch die Sonderzulassungen der RAB für die Prüfung von DUFI und alle damit verbundenen Bestimmungen im Vollzugsrecht (v.a. in der RAV).

- Die Voraussetzungen für die Zulassung von Prüfgesellschaften und leitenden Prüfern sind neu für GwG-Selbstregulierungsorganisationen (SRO) in der Geldwäschereiverordnung des Bundesrates und für Aufsichtsorganisationen (AO) von Vermögensverwaltern und Trustees) in der Aufsichtsorganisationenverordnung geregelt. Die Zulassungsvoraussetzungen entsprechen inhaltlich den Vorgaben der (nunmehr altrechtlichen) DUFI-Zulassung der RAB. Als leitende Revisoren einer AO können dabei folgende Personengruppen zugelassen werden: (i) zugelassene Revisoren, wenn sie einschlägige Berufserfahrung sowie Prüf- und Weiterbildungsstunden nachweisen, (ii) zugelassene Banken-, Versicherungs- und Anlagefonds-Prüfer sowie (iii) zugelassene Revisionsexperten. Falls eine AO auch die Aufgaben der GwG-SRO ausübt, gilt dies auch für die Prüfung von GwG-Pflichten.

Mit den «blossen» Revisionsexperten können somit neu Personen ohne einschlägige Erfahrung im Finanzsektor (z.B. mit einem reinen Industrie-Hintergrund) FIDLEG- und GwG-Prüfungen durchführen. Dies ist aus folgenden Gründen nicht sachgerecht: Branchenerfahrung ist in der Prüfung generell und insbesondere bei der Geldwäscherei-Bekämpfung entscheidend (vgl. dazu die eigentlich klaren Vorgaben in Art. 24a Abs. 3 Bst. b GwG und 43k Abs. 2 Bst. b FINMAG). Aktuell werden alle Finanzintermediäre von GwG-Spezialisten geprüft, auch Vermögensverwalter und Trustees. Mit dem neuen Vollzugsrecht entsteht damit eine Aufweichung des geltenden Rechts. Zudem werden die meist aus KMU stammenden Revisoren diskriminiert, weil sie anders als Revisionsexperten zusätzlich Branchenerfahrung nachweisen müssen. Die in der Regel längere Berufserfahrung der Revisionsexperten kompensiert diesen Mangel nicht. Es ist zu hoffen, dass diese Bestimmung künftig wieder korrigiert wird.

- Mit Blick auf die Anpassung des FINMA-Rundschreibens Nr. 2013/3 zum Prüfwesen per 1. Januar 2019 und die damit verbundene Lockerung des Prüfindervalls (Kleinbankenregime) wird das zeitliche Fenster für die jeweilige Erfüllung der Prüfstunden nach der Erstzulassung von leitenden Revisoren von vier auf sechs Jahre erweitert.

Motion Hadorn

Mit der Motion «Paradise Papers. Wirtschaftsprüfung und Beratung trennen» lädt Nationalrat Philipp Hadorn (SP/SO) den Bundesrat ein, gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, dass nur noch jene Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften zugelassen sind, welche nicht gleichzeitig im Steuerberatungsgeschäft tätig sind. Der Bundesrat hat am 21. Februar 2018 die Ablehnung des Vorstosses beantragt. Die Motion wurde am 19. Dezember 2019 abgeschlossen, weil sie nicht innert zwei Jahren vom Parlament abschliessend behandelt wurde.

⁴ Zu den wesentlichen Neuerungen auf Gesetzesstufe und insbesondere im RAG wird auf die Darstellung im Geschäftsbericht 2018 der RAB verwiesen (S. 7).

Financial Audit

Einleitung

Die RAB führt ihre Überprüfungen grundsätzlich in einem Dreijahreszyklus durch. Der vierte Zyklus wurde mit dem Jahr 2019 abgeschlossen. Aus

der nachfolgenden Abbildung geht hervor, dass die Qualität der überprüften Revisionsdienstleistungen sich in der Tendenz weiter verbesserte. Die durchschnittliche Anzahl von Feststellungen pro Firm Review sank von

6.6 (2008–2010) auf 1.2 (2017–2019). Auf der Ebene der File Reviews reduzierte sich die durchschnittliche Anzahl von Feststellungen ebenfalls von 6.4 (2008–2010) auf 1.3 (2017–2019).

Abbildung 1

Übersicht der durchschnittlichen Anzahl von Feststellungen auf Firm und File Reviews (Dreijahreszyklus)

Drei-Jahres-Zyklus				
	2008–2010	2011–2013	2014–2016	2017–2019
Firm Reviews	29	27	34	42
Feststellungen	191	71	47	49
Durchschnitt	6.6	2.6	1.4	1.2
File Reviews	58	53	62	90
Feststellungen	370	147	162	113
Durchschnitt	6.4	2.8	2.6	1.3

Bei der Anzahl Feststellungen auf File-Ebene ist zu berücksichtigen, dass die jährlichen Prüfungsschwerpunkte einen Einfluss haben können. So wurden im Jahr 2019 im Gegensatz zu den Vorjahren thematische Reviews durchgeführt, bei denen nur ein Fokus-Gebiet pro File-Review beurteilt wurde.

Der Schweizer Prüfmarkt wird nach wie vor von den grossen fünf Revisionsgesellschaften BDO, Deloitte, EY, KPMG und PwC (sog. Big-5)⁵ dominiert. Diese prüfen unverändert die überwiegende Mehrheit der Publikums- und anderen Gesellschaften des öffentlichen Interesses. Aufgrund der Bedeutung dieser fünf Revisions-

unternehmen werden diese jährlich von der RAB überprüft. Insgesamt verfügten per Ende 2019 26 (Vorjahr 29) Revisions- und Prüfungsunternehmen über eine Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen. Vier Unternehmen dürfen ausschliesslich DUFi sowie Gesellschaften prüfen, die nicht im öffentlichen Interesse stehen.⁶ Zwei Unternehmen sind ausländische Revisionsunternehmen, welche aufgrund von Artikel 8 RAG von der RAB zu überprüfen sind.

Neben der Datenanalyse werden die Auswirkungen von künstlicher Intelligenz und Blockchain-Technologien im Berufstand besonders intensiv diskutiert. Die RAB sieht in diesen techno-

logischen Entwicklungen den Vorteil der Unterstützung des Prüfers. Wo das professionelle Ermessen essentiell bleibt, stossen diese Technologien jedoch aufgrund ihrer (zumindest aktuell) mangelnden kognitiven Möglichkeiten an ihre Grenzen. Der Prüfer wird daher in Bereichen wie der Beurteilung von Schätzungen durch das geprüfte Unternehmen auch in Zukunft eine zentrale Rolle spielen.

⁵ Siehe insbesondere Swiss Audit Monitor 2019 des Lehrstuhls für Auditing and Internal Control der Universität Zürich

⁶ Mit Inkrafttreten des FINIG per 1. Januar 2020 haben sich die direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediäre (DUFi) einer Selbstregulierungsorganisation anzuschliessen. Folglich wird der DUFi-Status per 1. Januar 2020 hinfällig.

Überprüfungen 2019

Firm und File Review

Die RAB hat im Berichtsjahr 15 Überprüfungen durchgeführt⁷. Eine dieser Überprüfungen fand zusammen mit dem PCAOB statt (sog. Joint Inspection). Im Rahmen dieser Überprüfungen wurden die Abschlüsse von 40 Gesellschaften mittels mandatsbezogenen Prüfungen (File Reviews) beurteilt. Darunter fielen auch drei ad-hoc Über-

prüfungen, welche aufgrund von Hinweisen Dritter durchgeführt wurden. Die Auswahl der zu überprüfenden Revisionsmandate erfolgt grundsätzlich risikoorientiert nach Massgabe des Aufsichtskonzepts. Ein wichtiges Auswahlkriterium bildet dabei die Marktkapitalisierung der geprüften Publikumsgesellschaften. Daneben werden Kriterien, wie beispielsweise eine wesentliche Änderung der Revisionshonorare, Abweichungen vom

Normalwortlaut im Revisionsbericht oder einen Wechsel der Revisionsstelle berücksichtigt. In einem ersten Zyklus wurden bereits sämtliche Prüfungen der 20 SMI-Gesellschaften einer File Review durch die RAB unterzogen. Die aus globaler Sicht systemisch wichtigen Schweizer Banken (G-SIBs), UBS AG und Credit Suisse Group AG, werden aufgrund ihrer Bedeutung wie in den Vorjahren jährlich einer File-Review unterzogen.

Abbildung 2

Übersicht der RAB-Überprüfungen und Feststellungen 2018 und 2019

Kategorien	Grösste fünf Revisionsunternehmen		Übrige		Total	
	2018	2019	2018	2019	2018	2019
Anzahl Überprüfungen	8	4	4	11	12	15
Comment Form Feststellungen Firm Review	13	4	2	14	15	18
Comment Form Feststellungen File Review	36	13	5	13	41	26
Anzahl überprüfte Files ⁸	19	30	3	10	22	40

Firm Review

Die Systeme zur Qualitätssicherung können unverändert als robust eingestuft werden. Insgesamt identifizierte die RAB 18 Feststellungen auf Firmenebene. Aus den einzelnen Firm Reviews resultierten somit

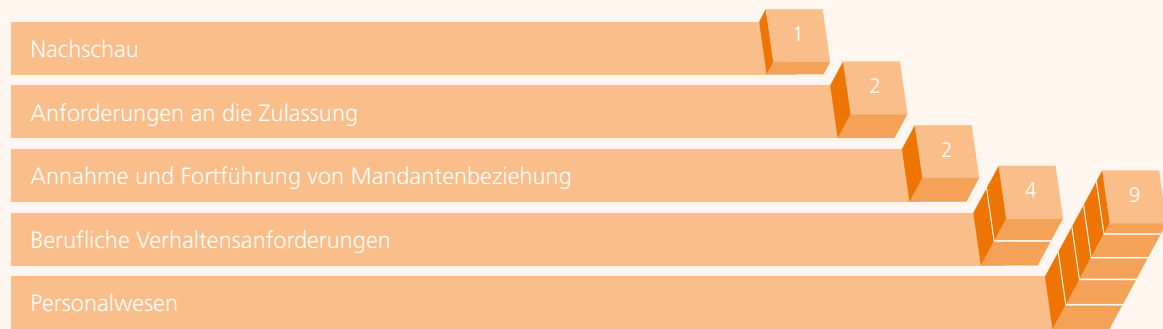
durchschnittlich pro Überprüfung 1.2 Feststellungen (Vorjahr 1.3). Die grösste Anzahl von Feststellungen resultierte aus den Kategorien «Personalwesen» und «Berufliche Verhaltensanforderungen».

⁷ Bei zwei der grössten fünf Revisionsunternehmen wurde die Überprüfung vor Ort abgeschlossen. Da sich der Feststellungsprozess noch in einer frühen Phase befindet, sind diese nicht im Geschäftsbericht 2019 erfasst.

⁸ Die RAB selektioniert jeweils zu einer File Review die Arbeitspapiere zur Konzernprüfung (inkl. Einzelabschluss) und zu einer wesentlichen Tochtergesellschaft.

Abbildung 3

Art und Anzahl der Feststellungen aus den Firm Reviews 2019 (Total 18 Feststellungen)



Innerhalb des Personalwesens sind sieben Feststellungen aufgrund der ungenügenden Ausgestaltung respektive Implementierung der Weiterbildungsprozesse enthalten. Weitere zwei Feststellungen resultierten aufgrund ungenügender Ausgestaltung und Implementierung der Leistungsbeurteilungsprozesse.⁹

Zu den beruflichen Verhaltensanforderungen identifizierte die RAB vier Feststellungen. Zwei Revisionsunternehmen verfügten über ungenügende Richtlinien und Massnahmen zur Unabhängigkeit. Dies betraf insbesondere Themen wie die Sicherstellung der Rotationsanforderungen der leitenden Revisoren, die Überwachung der jährlichen Unabhängigkeitsbestätigungen sowie die Anforderungen zur Haltung von Finanzanlagen. Ein Revisionsunternehmen versties gegen die Anforderungen an die Unabhängigkeit, indem es an Unternehmen beteiligt war, für die es auch als Revisionsstelle gewählt wurde. Weiter wurden beim

selben Unternehmen Zusatzaufträge angenommen, ohne die entsprechenden Abklärungen zur Unabhängigkeit durchzuführen. Ein anderes Revisionsunternehmen versties gegen die Anforderungen an die Unabhängigkeit, indem ein leitender Revisor über zehn Jahre die Revisionsberichte von Abschlussprüfungen derselben Unternehmung unterzeichnete.

File Review

Die Prüfungsqualität bei File Reviews hängt unverändert stark von den am Mandat beteiligten Partnern und Mitarbeitenden sowie dem externen Umfeld ab. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 40 File Reviews durchgeführt (Vorjahr 22). Die Erhöhung der Anzahl Files ist primär auf thematische Reviews zurückzuführen. In einer thematischen Review werden die anwendbaren Vorschriften und Standards lediglich in Bezug auf bestimmte Bereiche der Prüfung beurteilt. Damit werden Vergleiche innerhalb und zwischen den Revisi-

onsunternehmen möglich mit dem Ziel, sowohl bewährte Prozesse als auch Bereiche mit gemeinsamen Schwächen zu identifizieren. Die Überprüfungen im Vergleich zu routinemässigen File Reviews werden dabei bewusst enger gefasst und so gewählt, dass sie sich auf einzelne Bereiche der Prüfung oder unternehmensweite Prozesse eingehender konzentrieren.

Aus den diesjährigen File Reviews resultierten gesamthaft 26 Feststellungen. Die Kennzahl «Anzahl Feststellungen pro File Review» (0.7) reduzierte sich erfreulicherweise gegenüber dem Vorjahr (1.9) erheblich. Der primäre Grund dieser Reduktion war die Durchführung von 25 thematischen Reviews bei denen 28 Themen abgedeckt wurden. Die Anzahl Feststellungen pro thematische Review war 0.3. In der nachfolgenden Abbildung sind die Art und Anzahl der Feststellungen aus den File Reviews 2019 aufgeführt¹⁰.

⁹ Weitere Erläuterungen zu diesen beiden Bereichen gehen aus den nachfolgenden Beschreibungen zu den entsprechenden Prüfungsschwerpunkten hervor.

¹⁰ Zu Vergleichszwecken wurden die Feststellungen, welche auf den Schweizer Prüfungsstandards oder den US-amerikanischen Prüfungsstandards basierten, den identischen oder vergleichbaren ISA zugeteilt.

Abbildung 4

Art und Anzahl der Feststellungen aus den File Reviews 2019 (Total 26 Feststellungen)



Im Berichtsjahr identifizierte die RAB in den Kategorien «Geschätzte Werte», «Identifikation von und Reaktion auf Risiken» und «Prüfungsnachweise» die grösste Anzahl von Feststellungen.

Die Prüfung geschätzter Werte erfordert eine speziell kritische Grundhaltung des Prüfers, da solche Schätzungen ein erhöhtes Risiko absichtlicher Manipulationen enthalten. Zur Prüfung von geschätzten Werten wie Goodwill, Finanzanlagen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Vorsorgerückstellung identifizierte die RAB 11 Feststellungen. Sechs dieser 11 Feststellungen resultierten aus dem Schwerpunkt zur Beurteilung der Prüfung der Wertbeeinträchtigungstests bei Goodwill (vgl. Erläuterungen zum entsprechenden Prüfungsschwerpunkt). Bei allen Feststellungen erlangten die Prüfungsteams keine angemessenen Prüfungsnachweise zur Beurteilung der durch das Management geschätzten Werte und Annahmen.

Die «Identifikation von und Reaktion auf Risiken» stellt für das Prüfungsteam das Fundament dar, um sicherzustellen, dass die Jahresrechnung keine wesentlichen falschen Darstellungen enthält. Vier der sechs identifizierten Feststellungen resultieren aus der Position Umsatz. Davon resultierten zwei Feststellungen

aus dem Prüfungsschwerpunkt zur Beurteilung der Prüfung der Erlöse aus Verträgen mit Kunden (vgl. Erläuterungen zum entsprechenden Prüfungsschwerpunkt). Weitere Positionen betrafen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Hypothekarforderungen. In diesem Bereich stellt die RAB weiter fest, dass das Zusammenspiel zwischen Funktionsprüfungen, aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen ungenügend war. Die Prüfungsteams stützten sich dabei namentlich auf wirksame Kontrollen des geprüften Unternehmens selbst ab, obschon sie diese nicht oder nur teilweise prüften. Weiter wurden teilweise vom Kunden zur Verfügung gestellte Auswertungen nicht auf deren Korrektheit und Vollständigkeit geprüft.

Schwerpunkte Überprüfungen 2019

Die Überprüfungen der RAB zu den definierten Schwerpunkten für das Berichtsjahr 2019 führten zu folgenden Erkenntnissen:

Schwerpunkt 2019 Nr. 1: Kultur in Revisionsunternehmen

«Culture eats strategy for breakfast» des amerikanischen Ökonomen Peter Drucker verdeutlicht, welchen Einfluss die Kultur auf ein Unternehmen und dessen Zielerreichung hat. Die Erfahrung zeigt, dass un-

erwünschtes Verhalten oftmals auf eine ungeeignete Unternehmenskultur zurückzuführen ist. Die von den Revisionsunternehmen anwendbaren Qualitätssicherungsstandards enthalten deshalb Vorgaben zur Kultur. Revisionsunternehmen haben eine Kultur zu fördern, bei welcher die Qualität der Prüfungsarbeiten das oberste Ziel ist.

Eine Abschlussprüfung ist eine komplexe Tätigkeit, welche an zahlreichen Stellen der Ausübung beruflichen Ermessens bedarf. Während der ganzen Prüfung ist eine kritische Grundhaltung beizubehalten. Nicht selten sehen sich Abschlussprüfer jedoch mit Zeitdruck und konkurrierenden Prioritäten konfrontiert. Die Qualität einer Prüfung hängt somit massgeblich vom Verhalten und den Entscheidungen der daran beteiligten Personen ab. Einen entscheidenden Einfluss auf das Verhalten der Mitarbeitenden hat das Wertesystem der Revisionsunternehmen und die Art und Weise, in welcher die Führungskräfte die definierten Werte vorleben (sog. «Tone at the top»). Weiter wird das Verhalten massgeblich durch die eingerichteten Anreizsysteme beeinflusst. Hierbei kommt den jährlichen Leistungsbeurteilungsverfahren eine grosse Bedeutung zu. Auch die Rahmenbedingungen beeinflussen die Kultur, in welchen die Abschlussprüfer tätig sind. Dies betrifft

u.a. Bereiche wie Arbeitsauslastung, Gesundheitsförderung, Gleichstellung, Diversität und Mobbing.

Die RAB untersuchte im Berichtsjahr, mit welchen Massnahmen die fünf grössten Revisionsunternehmen eine

qualitätsorientierte Kultur fördern. Die Untersuchung orientierte sich an den drei Ebenen Ausgestaltung, Implementierung und Überwachung. Abbildung 5 zeigt die zu den drei Ebenen jeweils untersuchten Themengebiete.

Abbildung 5
Untersuchte Ebenen und Themengebiete

Ausgestaltung	Implementierung	Überwachung
<p>Welche Kultur soll im Unternehmen herrschen?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vision - Mission - Zweckerklärung («Purpose-Statement») - Strategie - Werte - Verhaltensgrundsätze 	<p>Mit welchen Massnahmen soll die gewünschte Kultur gelebt werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Massnahmen zur Bekanntmachung der Werte/Verhaltensgrundsätze (Verhaltenskodex, Ethik-Programme usw.) - Vorbildwirkung der Führungskräfte («Tone at the top») - Leistungsbeurteilungsverfahren (inkl. Beförderung und Entlohnung) - Prozess der Partnerkandidaturen - Sanktionierung von unerwünschtem Verhalten - Hinweisgeber («Whistleblowing») - Externe Berichterstattung (Transparenzbericht, Geschäftsbericht usw.) - Allokation von Ressourcen 	<p>Wie wird die Kultur gemessen?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeiterbefragungen - Kulturprüfungen - Rückmeldung austretender Personen - Ursachenanalyse - Kennzahlen zur Qualität - Governance

Nachfolgend werden die aus der thematischen Überprüfung resultierenden Erkenntnisse erläutert. Zu den drei untersuchten Ebenen werden jeweils die «Good Practices» (bewährte Massnahmen) und Bereiche mit Verbesserungsbedarf¹¹ aufgezeigt.

Ausgestaltung der Unternehmenskultur

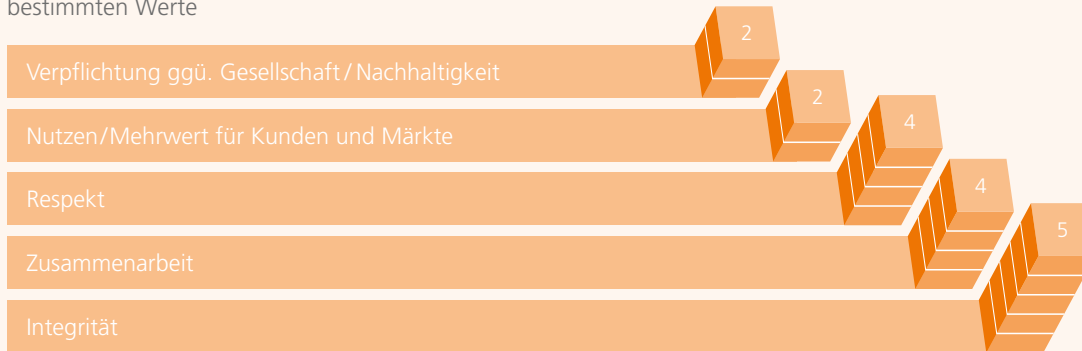
Zur Ausgestaltung stellte die RAB fest, dass alle Revisionsunternehmen angemessene Werte und Verhaltensforderungen bestimmt haben. Der von den Unternehmen am häufigs-

ten bestimmte Wert ist Integrität, gefolgt von Zusammenarbeit und Respekt (vgl. Abbildung 6). Weiter stellte die RAB fest, dass alle untersuchten Revisionsunternehmen die Prüfungsqualität in ihrer Strategie berücksichtigt haben.

¹¹ Soweit nicht anders vermerkt, führten die Bereiche mit Verbesserungsbedarf zu keinen Comment Form Feststellungen.

Abbildung 6

Häufigkeit der von den fünf grössten Revisionsunternehmen bestimmten Werte

**Abbildung 7**

Bewährte Massnahmen und Verbesserungsbedarf zur Ausgestaltung der Unternehmenskultur der grössten fünf Revisionsunternehmen

Bewährte Massnahmen	Verbesserungspotenzial
Ein Unternehmen erkannte und bewertete Kultur, Prüfungsqualität und öffentliches Interesse als Geschäftsrisiko.	Aus der Zweckerklärung («Purpose-Statement») ging nicht immer klar hervor, dass Qualität zur Erreichung des Zwecks erforderlich ist.
Drei Unternehmen stellten Integrität an erster Stelle oder erklärten, dass Integrität über allen anderen Werten steht. Ein Unternehmen definierte Unabhängigkeit als eigenständigen Wert.	Bei einem Unternehmen waren in den definierten Werten bzw. deren Ausformulierung teilweise «beraterspezifische» Werte enthalten.
Ein Unternehmen bestimmte Prüfungsqualität als erstes strategisches Ziel.	Drei Unternehmen haben in den internen Grundlagen/ Kommunikationen nicht oder nur ungenügend zum Ausdruck gebracht, dass eine Prüfung im öffentlichen Interesse erfolgt.
Ein Unternehmen hielt in den Grundlagenpapiere/ Kommunikationen konsequent fest, dass es der Öffentlichkeit verpflichtet ist und eine Prüfung im öffentlichen Interesse erfolgt.	

Implementierung der Unternehmenskultur

Vier der grössten fünf Revisionsunternehmen haben zur Bekanntmachung der Werte und Konkretisierung des erwünschten Verhaltens einen «Verhaltenskodex» erlassen und begleitende Massnahmen eingeführt (z.B. Einführungsprogramme bei Stellenantritt, periodische Schulungen, jährliche Be-

stätigungen über die Einhaltung des Verhaltenskodex und spezifische interne und externe Kommunikationen durch die Unternehmensleitung).

Eine zentrale Voraussetzung zur qualitätsorientierten Kultur ist, dass die Führungskräfte die gesetzten Werte vorleben und entsprechend als Rollenmodelle wahrgenommen werden.

Diese Aufgabe kommt nicht nur dem «Top-Management» zu, sondern betrifft alle Führungsebenen. Die RAB sieht die jährlichen Leistungsbeurteilungsverfahren als wichtige Massnahme zur Implementierung einer Qualitätskultur, da diese das Verhalten von Mitarbeitenden unmittelbar zu beeinflussen vermögen.

Abbildung 8

Bewährte Massnahmen sowie Verbesserungsbedarf zur Implementierung der Unternehmenskultur der grössten fünf Revisionsunternehmen

Bewährte Massnahmen	Verbesserungspotenzial	
<p>Ein Unternehmen bestimmte als Grundlage für die Leistungsbemessung seiner Partner/Directors rund 30 Beurteilungskriterien, welche einen Bezug zu Qualität und Verhalten aufweisen. Nebst der Erhebung der Resultate aus internen/externen Überprüfungen werden zahlreiche andere Faktoren gemessen (z.B. die Regelkonformität zum Annahmeprozess, endgültige Zusammenstellung der Prüfungsdokumentation, jährliche Unabhängigkeitserklärung, Weiterbildung und zeitgerechte Durchführung der Zielfestsetzungs- und Leistungsbeurteilungsverfahren).</p>	<p>Bei mehreren Unternehmen wurden bei den jährlichen Leistungsbeurteilungsverfahren die bezüglich Prüfungsqualität/Verhalten geltenden Anforderungen nicht oder aufgrund des ungenügenden Einsatzes von Bemessungsgrundlagen nicht ausreichend beurteilt¹².</p>	
<p>Bei einem Unternehmen wurden gute Resultate aus externen Überprüfungen und andere Beiträge (z.B. Mitwirkung bei qualitätsrelevanten Projekten oder Rollen) bei der Leistungsbeurteilung positiv berücksichtigt.</p>	<p>Die eingerichteten Anreizsysteme sind bei den meisten Unternehmen vorwiegend auf die Sanktion von unerwünschtem Verhalten ausgerichtet. Positive Verhaltensweisen (z.B. gute Resultate aus internen/externen Überprüfung oder sonstige qualitätsrelevante Beiträge) werden teilweise zu wenig belohnt. Erstrebenswert wäre ein Umfeld, in welchem Mitarbeitende die Qualität nicht primär als Gefahrenfeld für Sanktionen sehen, sondern als Möglichkeit sich innerhalb des Unternehmens auszuzeichnen.</p>	
<p>Die Mehrheit der Unternehmen verwendeten für die Festsetzung eines Teils der variablen Entschädigung ein Berechnungsschema, bei welchem sich die Höhe des Bonus direkt aus der benoteten Gesamtleistung der Partner ableitet. Bei der Beurteilung der Gesamtleistung wurde insbesondere die Qualität und das Verhalten angemessen berücksichtigt.</p>	<p>Bei der Mehrheit der Unternehmen wird bei der Leistungsbemessung der obersten Führungskräfte (CEO, Spartenleiter etc.) die Qualitätsergebnisse untergeordneter Stellen noch ungenügend berücksichtigt.</p>	

¹² Dies führte bei zwei untersuchten Revisionsunternehmen zu Comment Form Feststellungen.

Ein Unternehmen unterzog das Mandatsportfolio jedes Partners einer jährlichen Beurteilung, wobei es u.a. den Einbindungsgrad pro Mandat evaluierte. Ein anderes Unternehmen legte Grenzwerte für die Summe der Mitarbeiterstunden fest, die in den Verantwortungsbereich eines Partners fallen. Bei Überschreiten der Grenzwerte wurden die Ergebnisse aus internen/ externen Überprüfungen sowie der Einbindungsgrad des Partners näher überprüft.

Grundsätzlich haben alle Unternehmen Sanktionsmassnahmen bei Regelverstößen vorgesehen (Verwarnungen, finanzielle Sanktionen, Beendigung des Arbeitsverhältnisses usw.). Die Einschätzung des Schweregrads der Pflichtverletzung und Bestimmung der Massnahmen variierte je nach Unternehmen jedoch erheblich. Die Höhe einer disziplinarischen Massnahme in Form eines Bonusabzuges soll das Verhalten eines Mitarbeitenden nachhaltig prägen.

Ein Unternehmen führte in ihren Sanktionsregelungen Beispiele für grobes Fehlverhalten auf, welche in der Regel zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen. Darunter enthalten ist u.a. die Nicht-Einhaltung des Verhaltenskodex.

Bei der Einschätzung der Ressourcenallokation (z.B. Mandatzuweisung an Partner, Personalausstattung in Qualitätsfunktionen) sowie der Überwachung der Auslastung von Mitarbeitenden wurden bei den meisten Unternehmen ungenügende Kriterien (Grenzwerte) bestimmt, deren Über- bzw. Unterschreitung einen weiteren Abklärungsbedarf auslöst.

Ein Unternehmen verschärfte die Sanktionsmassnahmen bei Verletzung der Unabhängigkeitsvorgaben, indem Verstöße eine bedeutende Kürzung der variablen Entschädigung zur Folge haben.

Beim jährlichen Zielfestsetzungsprozess werden die Erwartungen und geltenden Anforderungen insbesondere bezüglich Qualität der Arbeiten und erwünschtem Verhalten kommuniziert. Bei der Leistungsbeurteilung wird tatsächliches Verhalten gemessen und gegebenenfalls korrigierend eingewirkt. Die Ergebnisse aus den Leistungsbeurteilungen dienen ausserdem als Entscheidungsgrundlage bei der Entlohnung und Beförderung.

Überwachung der Unternehmenskultur

Die Messung der Kultur ist eine Herausforderung, da Kultur aus der Einstellung (inneren Haltung) von Menschen besteht und damit nicht unmittelbar erkennbar ist. Bei der Messung der Unternehmenskultur soll primär sichergestellt werden, ob die vom Unternehmen gesetzten Werte und Verhaltensgrundsätze (Ausgestaltung) durch die Mitarbeitenden verstanden werden. Dies erlaubt wiederum

Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der vom Unternehmen eingeführten Massnahmen (Implementierung). Ein häufig verwendetes Mittel zur Beurteilung der Kultur waren Umfragen bei Mitarbeitenden, wobei letztere bezüglich Inhalt und Periodizität unterschiedlich ausfielen. Die Beauftragung spezialisierter Unternehmen zur Durchführung von Kulturprüfungen stellte bei den Revisionsunternehmen die Ausnahme dar.

Abbildung 9

Bewährte Massnahmen sowie Verbesserungsbedarf zur Überwachung der Unternehmenskultur der grössten fünf Revisionsunternehmen

Bewährte Massnahmen	Verbesserungspotenzial
<p>Bei einem Unternehmen erfolgte auf Initiative des Netzwerks eine umfangreiche Kulturanalyse. Dabei wurde u.a. beurteilt, in welchem Grad die verschiedenen Ländergesellschaften bzw. Dienstleistungssektoren kulturell divergieren.</p>	<p>Die untersuchten Unternehmen verfügen nebst den Umfragen bei Mitarbeitenden über weitere Quellen, welche Hinweise auf kulturelle Schwachstellen bieten können (Aufzeichnungen über Gründe für Personalausstritte, Whistleblower-Meldungen, festgestellte Regelverstösse usw.). Diese Quellen werden bei der Kulturmessung teilweise noch zu wenig genutzt.</p>
<p>Ein Unternehmen bestimmte «Qualität, Risiko, Regulierung und Compliance» als Standardtraktandum für Sitzungen der obersten Führungs- und Überwachungsgremien.</p>	<p>Bei mehreren Unternehmen wurde festgestellt, dass kulturelle Ursachen bei der Ursachenanalyse von Feststellungen aus internen/externen Überprüfungen nicht berücksichtigt werden oder die Hilfsmittel zur Identifizierung kultureller Ursachen in ungenügender Weise angewendet wurden.</p>
<p>Ein Unternehmen inkludierte als Reaktion auf ungenügende Umfrageergebnisse zu kulturell relevanten Themen die Verbesserung der Werte in den Zielvereinbarungen der Mitarbeitenden.</p>	<p>Der Verwaltungsrat von drei Unternehmen ist ausschliesslich durch exekutive Mitglieder besetzt. Bei einem Unternehmen nahm eine vom Netzwerk entsandte, auf lokaler Stufe nicht tätige Person Einsitz im Verwaltungsrat. Nur eines der fünf Unternehmen verfügt über ein unabhängiges und nicht-exekutives Mitglied.</p>
<p>Ein Unternehmen nahm im Rahmen einer Umfrage eine vertiefte Erhebung über die Einschätzung der Mitarbeitenden zur Führungsrolle der Unternehmensleitung vor.</p>	
<p>Ein Unternehmen evaluierte die Austrittsgründe von austretenden Personen und führte dabei als mögliche Gründe die Kultur und Unternehmensführung auf. Zusätzlich wurden austretende Personen über weitere kulturell relevante Sachverhalte befragt wie Feedback-Kultur, Leistungsanerkennung, Karrieremöglichkeiten, Vertrauen in Unternehmensführung.</p>	
<p>Ein Unternehmen führte auf jährlicher Basis eine gesonderte Umfrage zu «Ethik und Integrität» durch. Dabei wurden die Mitarbeitenden u.a. zu Themenbereichen wie Werte, Verhaltenskodex, Whistleblower-Prozess, Ethik-Weiterbildungen und Führungston des Managements befragt. Ein anderes Unternehmen befragte seine Mitarbeitende gesondert zum Thema Prüfungsqualität. Die Befragung deckte u.a. Bereiche ab wie Fehler- und Feedbackkultur, Auslastung und Anerkennung und Honorierung von Beiträgen zur Prüfungsqualität.</p>	
<p>Ein Unternehmen erhebt bei der jährlichen Analyse von Kennzahlen zur Prüfungsqualität diverse Faktoren, welche Hinweise zum Umsetzungsgrad einer qualitätsorientierten Kultur bieten (z.B. Einschätzung der Mitarbeitenden zur Vorbildwirkung der Führungskräfte).</p>	

Im Rahmen der Untersuchung konnte die RAB beobachten, dass kulturrelevante Themen in den obersten Führungs- und Überwachungsgremien regelmässig diskutiert werden, auch wenn dies nicht immer unter dem Titel «Kultur» erfolgte. Bezüglich der Zusammensetzung der Überwachungsgremien wurde festgestellt, dass lediglich ein Unternehmen über ein nicht-exekutives und unabhängiges Verwaltungsratsmitglied verfügt. Die RAB würde eine vermehrte Bestellung von nicht-exekutiven und unabhängigen Mitgliedern zur Stärkung der «Governance» begrüssen.

Die von den untersuchten Revisionsunternehmen bestimmten Wertesysteme und Massnahmen erachtet die RAB als grundsätzlich geeignet, um eine qualitätsorientierte Kultur zu fördern. Stetige Anstrengungen sind jedoch notwendig, um das Bewusstsein der Abschlussprüfer zu schärfen, dass sie der Öffentlichkeit verpflichtet sind.

Schwerpunkt 2019 Nr. 2: Weiterbildung

Die RAB überprüfte im Berichtsjahr die Weiterbildungskontrolle bei elf Revisionsunternehmen¹³. Die Wirksamkeit der durchgeführten Kontrollen zur Weiterbildung war bei sieben Revisionsunternehmen (64%) ungenügend, da teilweise keine angemessenen Nachweise vorlagen oder die Kontrolle nicht oder nur auf Stichprobenbasis erfolgte. In Einzelfällen stellte die RAB fest, dass die Mindestanforderungen zu den Weiterbildungsveranstaltungen nicht eingehalten wurden.

Die Entwicklung und Aufrechterhaltung der Fachkompetenz von Berufsangehörigen ist notwendig, um qualitativ hochwertige Revisionsdienstleistungen erbringen zu können und um das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Berufsstand zu stärken. Die Berufsverbände EXPERTsuisse und TREUHAND | SUISSE fordern als minimalen Aufwand für die Weiterbildung 120 Stunden bzw. 96 Stunden, die über die Periode von zwei bzw. drei Jahren zu erlangen sind. Der

Anteil des gezielten systematischen Selbststudiums kann bei EXPERTsuisse mit höchstens 50% angerechnet werden. TREUHAND | SUISSE hat hingegen keine Vorgaben zum Selbststudium formuliert.

Die RAB hält die von den Revisionsunternehmen getätigten Investitionen in die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden für die Sicherung einer hohen Prüfungsqualität grundsätzlich für angemessen und erforderlich. Mitarbeitende von kleineren staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen besuchen im Vergleich zu den grösseren Revisionsunternehmen vermehrt Weiterbildungskurse, die von Dritten angeboten werden. Die Einhaltung der Weiterbildungsverpflichtung ist von den Revisionsunternehmen zu überwachen. Dabei sind die einzelnen Weiterbildungsaktivitäten anhand von aussagekräftigen Bestätigungen, nachzuweisen¹⁴.

Die RAB sieht die umfangreichen Anstrengungen der Revisionsunternehmen, ihren Mitarbeitern eine qualitativ hochwertige Weiterbildung zu ermöglichen, durch die teilweise ungenügend konzipierten und durchgeführten Kontrollen gefährdet. Vor dem Hintergrund der in den kommenden Jahren zu erwartenden Neuerungen in den Bereichen Prüfung und Rechnungslegung erwartet die RAB, dass die Revisionsunternehmen die Kontrollen auf ein angemessenes Niveau bringen werden.

Schwerpunkt 2019 Nr. 3: Prüfung der Erlöse aus Verträgen mit Kunden

Gesellschaften, die ihre Konzern- und Jahresrechnungen nach den Bestimmungen von IFRS erstellen, haben für die Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, die Bestimmungen von IFRS 15 «Erlöse aus Verträgen mit Kunden» anzuwenden. Die fünf grössten Revisionsunternehmen führten zu diesem Thema konkrete Schulungen der Mitarbeitenden durch und entwickelten zur Unterstützung der Prüfungsteams spezifische Prüfprogramme und Leitlinien in unterschiedlichem Umfang.

Die RAB überprüfte die Einhaltung der Vorgaben nach IFRS 15 bei zehn Files¹⁵. Die Selektion der Files erfolgte risikoorientiert. Die RAB wählte dabei Abschlussprüfungen aus, bei denen die Prüfungsteams die Erlöse nach IFRS 15 als bedeutsamen Sachverhalt betrachteten. Aus diesen zehn Überprüfungen resultierten zwei Feststellungen.

In einem Fall verliess sich das Prüfungsteam auf ein Bilanzierungshandbuch des Kunden, in dem die Auswirkungen von IFRS 15 auf die Konzernrechnung dargelegt wurden. Das Prüfungsteam führte dabei keine eigene Beurteilung der Kundenverträge durch. In einem anderen Fall identifizierte das Prüfungsteam die Erlöserfassung nach IFRS 15 im Projektgeschäft als bedeutsames Risiko. Dabei erfolgte die Funktionsprüfung der Kontrollen ungenügend mit der Folge, dass zu wenige aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt wurden.

Die Beurteilung der Auswirkungen des neuen IFRS 15 erfordert durch das Prüfungsteam eine frühzeitige umfassende Analyse der Kundenverträge und damit verbunden ein Verständnis der Prozesse und Kontrollen zur Erlöserfassung.

Schwerpunkt 2019 Nr. 4: Prüfung zu Wertbeeinträchtigungstests bei Goodwill

Die Prüfung der Werthaltigkeit des Goodwills benötigt bedeutende Ermessensentscheide seitens des Prüfungsteams. Die Werthaltigkeit des Goodwills wird folglich von den Prü-

¹³ Bei zwei der grössten fünf Revisionsunternehmen wurde die Überprüfung vor Ort abgeschlossen. Da sich der Feststellungsprozess noch in einer frühen Phase befindet, sind diese nicht im Geschäftsbericht 2019 erfasst.

¹⁴ Name des Teilnehmenden, die Art und Dauer sowie das Thema der Weiterbildungsveranstaltung etc.

¹⁵ Zwei der grössten fünf Revisionsunternehmen wurde die Überprüfung vor Ort abgeschlossen. Da sich der Feststellungsprozess noch in einer frühen Phase befindet, sind diese nicht im Geschäftsbericht 2019 erfasst.

fungsteams häufig als ein bedeutsames Risiko und als Key Audit Matter eingestuft.

Die RAB überprüfte dieses Thema bei drei der fünf grössten Revisionsunternehmen aufgrund von zehn Files¹⁶. Die Auswahl der Files erfolgte risikobasiert unter Berücksichtigung der Höhe des Goodwills, der Risikobewertung des Prüfungsteams sowie den Sensitivitätsangaben im Anhang des Emittenten. Die RAB legte einen besonderen Fokus darauf, ob die Prüfungsteams die wichtigsten Ermessensentscheide des Managements kritisch prüften.

Aus den zehn selektierten Files resultierten sechs Feststellungen. Der prozentuale Anteil von 60% ist hoch. Der Anteil bei den grössten drei Revisionsunternehmen variierte stark.

Alle Feststellungen umfassten mindestens zwei Revisionsmängel. Als Ursache kann insbesondere die fehlende kritische Grundhaltung der Prüfungsteams zu den erhaltenen Informationen und zu den Erklärungen des Managements genannt werden. Dies betraf vor allem die Annahmen des Managements zu den Prognosezahlen und zur Zuordnung des Goodwills zu den zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (sog. «Cash Generating Units» oder «CGU»). Das Management kann das Risiko von Wertbeeinträchtigungen von Goodwill aus nachfolgenden Gründen signifikant minimieren. Einerseits, indem es übermässigen Goodwill auf CGU mit geringem Wertbeeinträchtigungsrisko zuteilt. Andererseits, indem CGUs mit hohen Wertbeeinträchtigungsriskiken zusammen mit anderen florierenden CGUs

gruppiert werden und der Goodwill der Gesamtgruppe von CGUs zugeteilt wird.

Erfreulicherweise wurden mit einer Ausnahme Bewertungsspezialisten beigezogen. Nicht überraschend wurden bei diesem Ausnahmefall unzureichende Prüfungshandlungen insbesondere zum Diskontfaktor und zur ewigen Rente durchgeführt. Bei den übrigen Files wurden Mängel festgestellt, wie die Prüfungsteams die Arbeiten der Spezialisten weiterverfolgt und nachgewiesen haben. In der nachfolgenden Tabelle werden die Art der festgestellten Mängel ausgewiesen.

Abbildung 10

Arten der festgestellten Mängel zu den von der RAB selektieren File Reviews

Arten der Feststellungen	Anzahl Files
Ungenügende Prüfungsnachweise zur Zuordnung des Goodwills	2
Unzureichende Prüfungsnachweise zu den Annahmen der Prognosezahlen	6
Ungenügende Prüfungsnachweise, dass das Management auch bei Überschreiten von fünf Prognosejahren in der Lage war, diese verlässlich zu erstellen	2
Arbeiten von Spezialisten, welche durch das Prüfungsteam ungenügend weiterverfolgt und nachgewiesen wurden	3
Unzureichende Prüfungsnachweise zur Prüfung der Vollständigkeit der Sensitivitätsangaben im Anhang	3

Die identifizierten Feststellungen wurden mit robusten Massnahmen adressiert. Die RAB wird aber auch inskünftig dieses Thema priorisieren.

Schwerpunkt 2019 Nr. 5: Anwendung von «Data Analytics»

Zur Beurteilung der Anwendung von Datenanalysen bei der Prüfung von Konzernrechnungen wählte die RAB insgesamt zehn Prüfungsmandate bei den vier grössten Revisionsunternehmen aus. Mit Ausnahme eines Mandates beabsichtigten die Prüfungsteams, die aussagebezogenen

Prüfungshandlungen mittels Einsatzes von Datenanalysewerkzeugen durchzuführen. Im Ausnahmefall wurden die Prüfungsnachweise aufgrund von «traditionellen» Prüfungshandlungen gewonnen. Die erfolgte Datenanalyse diente folglich nur als Pilotversuch.

Zur Durchführung der Datenanalyse sind in erster Linie die Daten aus den entsprechenden Systemen zu ziehen. Der Einsatz der Analysewerkzeuge beschränkte sich deshalb auf bestimmte standardisierte Quellsysteme. Bei den zehn selektierten Mandaten

handelte es sich in acht Fällen um SAP und in einem Fall um Avaloq. In einem weiteren Fall spielte das Quellsystem keine Rolle, da aus diesem nur die Bestände von Finanzinstrumenten extrahiert und darauf alternative Bewertungen durchgeführt wurden. Die erforderlichen Skripts wurden von den Revisionsunternehmen auf globaler Ebene entwickelt und getestet. Sämtliche

¹⁶ Bei den verbleibenden zwei der grössten fünf Revisionsunternehmen wurde die Überprüfung vor Ort abgeschlossen. Da sich der Feststellungsprozess noch in einer frühen Phase befindet, sind diese nicht im Geschäftsbericht 2019 erfasst.

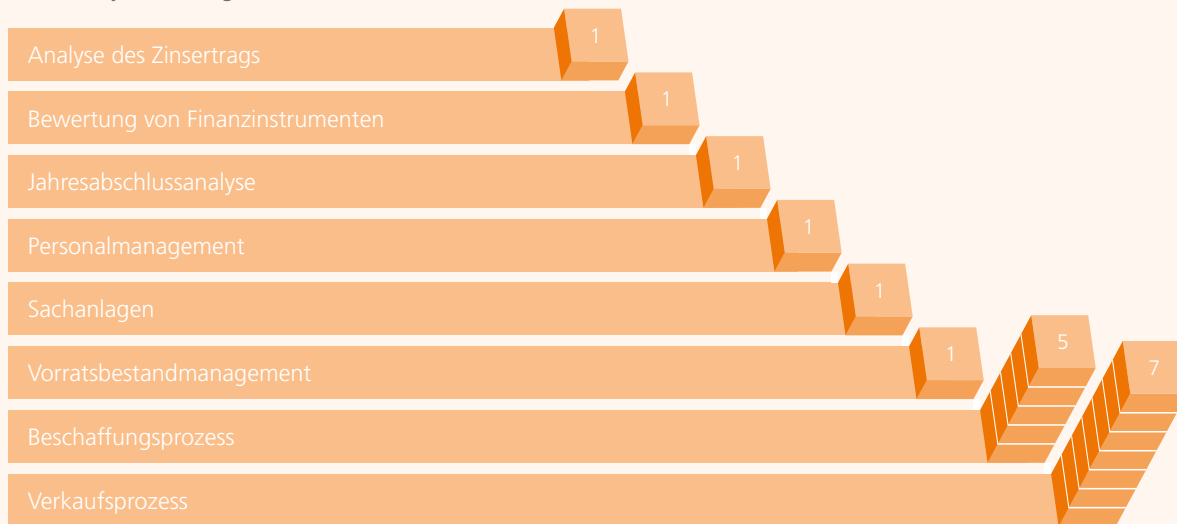
Prüfungsteams setzten für die Analysen Datenspezialisten für die Extraktion und Aufbereitung der Daten ein.

Die RAB sieht in der Sicherstellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten den Knackpunkt für eine effektive Analyse. Die Prüfungsmethodologien der vier grössten Revisionsunternehmen geben in Anlehnung an die PS Minimalvorgaben für die Stichprobengrösse an. Bei wirksamen generellen IT-Kontrollen bewegt sich die Stichprobengrösse zwischen 16 und 25. Bei nicht wirksamen

generellen IT-Kontrollen erhöht sich diese Stichprobe erheblich. Bei den selektierten Files konnte festgestellt werden, dass die generellen IT-Kontrollen der Quellsysteme mit einer Ausnahme geprüft und als wirksam beurteilt wurden. Weiter stützten sich die Prüfungsteams auf die Eingabekontrollen wie Funktionentrennung und Kompetenzregelungen ab. In der nachfolgenden Abbildung sind zu den zehn selektierten File Reviews die Bereiche illustriert, welche insbesondere mit Datenanalysen geprüft wurden.

Abbildung 11

Anzahl Files mit den Bereichen, bei denen Datenanalysen durchgeführt wurden



Bei sechs Files wurden jeweils ein Bereich und bei den übrigen vier Files mehrere Bereiche für die Datenanalyse herangezogen. Am häufigsten erfolgte die Analyse des Verkaufsprozesses. Dabei wurden insbesondere die Umsatztransaktionen von der Bestellung, Lieferung und Rechnungsstellung bis hin zur Bezahlung durch den Kunden abgestimmt. Beim Beschaffungsprozess analysierten die Prüfungsteams bei fünf Files die Abweichungen von Mengen und/oder Preisen bei Bestellungen, Lieferbelegen und Lieferantenrechnungen. Darüber hinaus wurden zusätzliche Analysen zu Einmallieferanten oder Alterung der Verbindlichkeiten durchgeführt.

Das IAASB stellte an seinem Board Meeting im September 2019 den überarbeiteten Prüfungsstandard ISA 315 «Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen» vor¹⁷. In den Anwendungshinweisen wird mehrfach der mögliche Einsatz von automatisierten Werkzeugen und Verfahren für den Prozess der Risikobeurteilung hervorgehoben. Für die konkrete Anwendung dieser Werkzeuge und Verfahren während der gesamten Prüfung entwarf die Technology Working Group (TWG) des IAASB¹⁸ einen Fragen- und Antwortkatalog, der Fragen zu diesem Thema behandelt¹⁹.

Die Schwerpunktprüfung zeigte auf, dass die aktuellen Prüfungsstandards die Durchführung der Datenanalyse nicht einschränken. Die Erwartungshaltung an die Datenanalyse ist hoch, obwohl oder gerade, weil sie erst in einer Anfangsphase zu sein scheint.

¹⁷ Das IAASB plant, den Standard für die Prüfung von Abschlüssen für die Zeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2021 enden, in Kraft zu setzen.

¹⁸ www.iaasb.org > Meetings > PAST IAASB MEETINGS > IAASB Board Meeting I New York, USA (September 16–20, 2019) > Agenda Item 2 – ISA 315 (Revised).

¹⁹ www.iaasb.org > Meetings > PAST IAASB MEETINGS > IAASB Board Meeting I New York, USA (September 16–20, 2019) > Agenda Item_11 – Technology.

Derzeit überwiegen die Kosten der Analysen in finanzieller und zeitlicher Hinsicht den Nutzen. Effizienzgewinne für die Prüfung konnten im Allgemeinen nur beschränkt beobachtet werden. Die RAB begrüsst die Entwicklung zur Datenanalyse, da dadurch die Prüfungsqualität gesteigert werden kann. Dies konnte auch aufgrund der selektierten Stichprobe bestätigt werden, in dem die Datenanalyse in den angewandten Bereichen erheblich bessere Informationen lieferte.

Rating, Ursachenanalyse und Massnahmen

Die RAB bewertet die Qualität mit einem dreistufigen Rating. Rating 1 stellt das beste Rating dar und bedeutet, dass keine wesentlichen Feststellungen identifiziert wurden. Rating 2 bedeutet, dass die Qualität teilweise ungenügend ist und folglich Verbesserungsbedarf besteht. Rating 3 stellt eine ungenügende Qualität dar. Bei einem Rating 3 auf File-Ebene erwartet die RAB, dass das Revisionsunternehmen gegenüber den verantwortlichen Personen disziplinarische Massnahmen ergreift. Die RAB kann in schwerwiegenden Fällen auch gegenüber dem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen oder gegenüber den verantwortlichen Personen eigenständig ein Verfahren eröffnen.

Die Feststellungen der RAB sind mit Massnahmen nachhaltig zu beheben. Basis hierfür ist eine Ursachenanalyse des Revisionsunternehmens. Die Prozesse zur Ursachenanalyse bei den fünf grössten Revisionsunternehmen wurden mit Unterstützung der globalen Netzwerke weiterentwickelt. Die Netzwerke entwickelten verpflichtende Vorgaben und Hilfsmittel zur Erstellung einer Ursachenanalyse für Feststellungen aus der internen Nachschau als auch für Feststellungen von Revisionsaufsichtsbehörden (insbesondere RAB und PCAOB). Die Identifikation von positiven Einflussfaktoren auf die Qualität zu Files mit keinen Feststellungen wird wie im Vorjahr noch nicht einheitlich gehandhabt.

Die Erstellung der Ursachenanalyse erfolgt jeweils durch Verantwortliche im Qualitäts- und Risikomanagement der Revisionsunternehmen. Die Kriterien, nach denen die Feststellungen bei den Revisionsunternehmen analysiert werden, sind unterschiedlich. Die Ergebnisse der Ursachenanalyse führen zu Massnahmenplänen, die üblicherweise an das globale Netzwerk rapportiert werden und deren Umsetzung lokal überwacht wird.

Die festgestellte positive Entwicklung im Bereich der Ursachenanalyse und den von den Revisionsunternehmen vorgeschlagenen Massnahmen ist fundamental. Nur eine fundierte Ursachenanalyse und daraus abgeleitete robuste Massnahmen können zu einer nachhaltigen Reduktion von wiederkehrenden internen und externen Feststellungen führen.

Als Massnahmen zu den Feststellungen aus den Firm Reviews wurden interne Weisungen, Prozesse, Kontrollen und Hilfsmittel angepasst, respektive eingeführt. Des Weiteren wurden Massnahmen zu Schulungen von Mitarbeitenden über die bemängelten Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards vereinbart. Die Massnahmen zu den Feststellungen aus den File Reviews waren abhängig von der beurteilten Thematik und bezogen sich insbesondere auf Anpassungen im Prüfungsansatz und Prüfungsumfang sowie auf angemessene Prüfungsnachweise in Bereichen mit erhöhten Risiken. Zudem wurde teilweise vereinbart, dass die bemängelten Themenbereiche durch die Revisionsunternehmen auf den selektierten Files in der internen Nachschau beurteilt werden.

Vorabklärungen und Verfahren

Neben den routinemässigen Überprüfungen werden bei den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen auch anlassbezogene Vorabklärungen und Verfahren durchgeführt. Berücksichtigt werden dabei insbesondere qualifizierte Hinweise von Dritten. Im Berichtsjahr gingen 13 Hinweise

von Dritten im Zusammenhang mit Arbeiten staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen ein. Aus den Hinweisen wurden im Berichtsjahr sechs Abklärungen eröffnet. Aufgrund der abgeschlossenen Abklärungen erfolgten keine Verfahren gegenüber leitenden Revisoren.

Kennzahlen zur Messung der Prüfungsqualität

Kennzahlen der RAB

Die RAB erhebt bei den grössten fünf Revisionsunternehmen zwölf Kennzahlen zur Prüfungsqualität²⁰. Diese Kennzahlen werden insbesondere für die Analyse von Trends sowie zur Risikobeurteilung und zur Planung der Überprüfungen verwendet.

²⁰ Die von den Revisionsunternehmen rapportierten Kennzahlen werden durch die RAB nicht materiell geprüft.

Abbildung 12

Vergleich ausgewählter Kennzahlen (Durchschnittswerte) aus der Wirtschaftsprüfung der grössten fünf Revisionsunternehmen.

Kennzahl	2016		2017		2018		2019	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
Jahresumsatz pro Partner in Mio. CHF	1.8	4.2	2.0	4.1	2.1	4.1	2.2	4.2
Verhältnis zwischen zusätzlichem Honorar und Revisionshonorar²¹								
– SMI-Unternehmungen	0.2	0.2	0.1	0.3	0.1	0.2	0.1	0.4
– Publikumsgesellschaften ohne SMI	0.0	0.2	0.0	0.3	0.0	0.3	0.0	0.3
Anzahl Mitarbeitende pro Partner	7.4	15.3	8.2	15.8	9.5	14.3	9.7	13.7
Weiterbildungsstunden	54	77	52	84	49	85	51	78
Fluktuationsrate in %	12	27	12	29	13	31	15	27
Anzahl EQCR²²-Stunden								
– SMI-Unternehmungen	25	116	43	182	51	224	48	167
– Publikumsgesellschaften ohne SMI	8	17	8	16	9	19	7	21
Anzahl Stunden des leitenden Revisors								
– SMI-Unternehmungen	351	700	478	733	562	757	387	897
– Publikumsgesellschaften ohne SMI	75	113	74	114	77	125	74	135
Anzahl Stunden von ausländischen Shared Service Center in % der Gesamtstunden bei Publikumsgesellschaften	0	7	0	10	0	13	0	17
Anzahl Konsultationen pro geprüfte Publikumsgesellschaft	0.1	0.4	0.0	1.0	0.2	1.1	0.2	1.0

Bei drei Revisionsunternehmen nahmen die Jahresumsätze pro Partner gegenüber dem Vorjahr zu. Bei einem Revisionsunternehmen nahm diese Kennzahl wegen der Erhöhung der Anzahl Partner ab. Bei einem anderen Revisionsunternehmen blieb die Kennzahl praktisch unverändert. Das Revisionsunternehmen mit der tiefsten Anzahl Mitarbeitenden pro Partner wies auch den tiefsten Umsatz pro Partner aus.

Das Verhältnis zwischen den zusätzlichen Honoraren und dem Revisionshonorar, welche die Revisionsunternehmen bei den Gesellschaften des öffentlichen Interesses erzielen, stellt für die RAB ein Risikoindikator dar. Je höher der Wert, desto grösser das Risiko eines Interessenskonfliktes für das Revisionsunternehmen. Für SMI-Gesellschaften nahm der obere Wert der Bandbreite von 0.2 auf 0.4 zu. Die von der EU-Gesetzgebung vorgegebene Grenze beträgt im Durchschnitt von drei Jahren 0.7. Die Vorga-

ben der EU werden folglich deutlich unterschritten. Im Berichtsjahr erhielt die RAB jedoch 12 Meldungen von Mandaten mit einem Wert von höher als 1.0 (Vorjahr: Zehn). Darunter sind keine SMI-Gesellschaften enthalten.

Damit die Prüfungsqualität sichergestellt werden kann, ist die stetige Weiterbildung der Wirtschaftsprüfer zur Förderung der Kompetenzen und Fähigkeiten von entscheidender Bedeutung. Die Weiterbildungsstunden in den Kennzahlen wurden ohne Berücksichtigung des Selbststudiums ermittelt. Seit 2014 wies ein Revisionsunternehmen den höchsten Wert aus. Ein anderes Revisionsunternehmen wies seit 2016 den tiefsten Wert aus.

Aufgrund des Geschäftsmodells der Revisionsunternehmen sind bei diesen ein gewisses Mass an Fluktuationen von Mitarbeitenden notwendig. Eine zu hohe Fluktuationsrate kann jedoch die Qualität in der Wirtschaftsprüfung negativ beeinflussen. Dies aufgrund

der Tatsache, dass dem Revisionsunternehmen fähige Mitarbeitende mit entsprechenden Kompetenzen und Fachwissen fehlen könnten. Zwischen den Revisionsunternehmen gibt es zur Fluktuationsrate beträchtliche Unterschiede. Seit 2015 wies dasselbe Revisionsunternehmen vier Mal die höchste Fluktuationsrate auf. Ein anderes Revisionsunternehmen wies seit Beginn der Erhebung der Kennzahl konstant den tiefsten Fluktuationswert auf.

Der EQCR ist bei börsenkotierten Unternehmungen zwingend einzusetzen. Die Werte der Revisionsunternehmen sind unterschiedlich. Je grösser die von den Revisionsunternehmen betreuten Mandate sind, desto höher ist in der Regel der Stundenanteil des EQCR. Zudem führt

²¹ Gewisse Vorjahresangaben wurden wegen Korrekturen angepasst.

²² Engagement Quality Control Reviewer oder auftragsbegleitender Qualitätssicherer.

der Wechsel eines EQCR aufgrund der Einarbeitungszeit oder der Gewinn eines Revisionsmandates einer SMI-Gesellschaft häufig zu höheren Werten. Seit 2014 wies das gleiche Revisionsunternehmen die höchsten Werte für SMI-Gesellschaften auf. Ein anderes Revisionsunternehmen wies in den letzten zwei Jahren den tiefsten Wert aus.

Die durchschnittliche Anzahl Stunden des leitenden Revisors ist von mandatspezifischen Gegebenheiten abhängig. Der Zu- oder Abgang von SMI-Gesellschaften führt zu wesentlichen Schwankungen der Kennzahl. Die durchschnittliche Anzahl Stunden des leitenden Revisors bei den SMI-Gesellschaften betrug im Vergleich zu den restlichen Publikumsgesellschaften ein Mehrfaches.

Vier Revisionsunternehmen lagerten gewisse Prüfungsarbeiten an ausländische «Shared Service Centers» aus. Bei zwei Revisionsunternehmen nahm im Vergleich zum Vorjahr der durchschnittliche Umfang der ins Ausland ausgelagerten Arbeiten zu. Bei einem dritten Revisionsunternehmen nahm die Kennzahl ab, obwohl die Anzahl der Revisionsmandate mit ausgelagerten Arbeiten zunahm. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Anteil der ausgelagerten Arbeiten bei den zusätzlichen Revisionsmandaten vergleichsweise tief war. Beim vierten Revisionsunternehmen nahm diese Kennzahl ab, da gewisse Prüfungsarbeiten vermehrt an ein inländisches «Shared Service Center» ausgelagert wurden.

Um die Prüfungsqualität zu erhöhen, sind bei schwierigen oder umstrittenen Sachverhalten formelle Konsultationen durchzuführen. Bei drei Revisionsunternehmen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr die Anzahl Konsultationen pro geprüfte Publikumsgesellschaft. In einem Fall war dies auf die Förderung dieser Qualitätssicherungsmassnahme zurückzuführen. Bei zwei Revisionsunternehmen blieb der Wert gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert.

Kennzahlen zur Prüfungsqualität der fünf grössten Revisionsunternehmen

Die RAB ist der Ansicht, dass mit Hilfe von internen Kennzahlen positive sowie negative Tendenzen hinsichtlich Qualität frühzeitig erkannt werden können und somit mittels geeigneter Gegenmassnahmen eine Erhöhung der Prüfungsqualität erreicht werden kann. Das Bewusstsein der Prüfungsausschüsse, dass Kennzahlen zur Messung der Qualität von Revisionsarbeiten förderlich sind, nimmt zu. Dessen ungeachtet ist weiterhin zu hoffen, dass sich der Nutzen von Kennzahlen als zusätzliches Informationsinstrument noch mehr weiterverbreiten wird. Dabei geht es nicht um die absolute Aussagekraft einzelner Kennzahlen, sondern um einen verbesserten Dialog mit der Revisionsstelle rund um die Qualität der erbrachten Revisionsdienstleistungen.

Neben den erhobenen Kennzahlen der RAB verwenden die fünf grössten Revisionsunternehmen weitere eigene Kennzahlen zur Messung der Prüfungsqualität. Diese internen Kennzahlen folgen bei drei Revisionsunternehmen den Vorgaben des jeweiligen globalen Netzwerks und werden auch an dieses rapportiert. Die Ausgestaltung der Kennzahlen ist hinsichtlich Anzahl, Art und Gewichtung zwischen quantitativen und qualitativen Merkmalen unterschiedlich ausgeprägt. Drei Revisionsunternehmen verfügen über Prozesse zur Erhebung, Auswertung und Überwachung der internen Kennzahlen. Die Resultate, Veränderungen und Trends werden quantitativ und qualitativ beurteilt. Bei einem Revisionsunternehmen werden im Vergleich weniger Kennzahlen überwacht und die Beurteilung dieser basiert vorwiegend auf einer qualitativen statt quantitativen Beurteilung. Das fünfte Revisionsunternehmen erhebt ausschliesslich Kennzahlen zum Personalwesen.

IFIAR Umfrage zu Inspektionsergebnissen

Am 16. Mai 2019 veröffentlichte IFIAR die Ergebnisse einer breit angelegten

Umfrage²³. An der Umfrage partizipierten 45 Mitgliedsländer von IFIAR. Dies war bereits die siebte Umfrage dieser Art, welche gemeinsame Feststellungen bei den sechs grössten global tätigen Revisionsunternehmen²⁴ auf anonymer Basis identifizierte. Die Umfrage zielte insbesondere auf Feststellungen aus den File Reviews bei Gesellschaften des öffentlichen Interesses und systemisch wichtigen Finanzinstituten ab. Auf der Grundlage der Umfrage verhandelt IFIAR auf globaler Ebene mit den grossen sechs Revisionsnetzwerken. Ziel der Verhandlungen ist es, gemeinsam Massnahmen zur Verbesserung der Qualität der Revisionsdienstleistungen zu vereinbaren. Eine Analyse der Feststellungen aus den File Reviews der RAB mit anderen Aufsichtsbehörden zeigt, dass diese mit denjenigen der IFIAR vergleichbar sind. Aus der Umfrage geht zudem hervor, dass sich im Vergleich zur Umfrage 2014 die Anzahl der Gesellschaften des öffentlichen Interesses mit mindestens einer Feststellung aus der File Review von 47% auf 37% reduzierte. Die Entwicklung ist zwar positiv, doch ist der Wert aus Sicht IFIAR noch immer zu hoch.

Die Mitgliedsbehörden von IFIAR vertreten die Auffassung, dass die globalen Revisionsnetzwerke und die lokalen Revisionsunternehmen wiederkehrende Mängel nachhaltig zu beseitigen haben. Um dieses Ziel zu erfüllen, traf IFIAR mit den sechs grössten Revisionsunternehmen im Jahr 2015 eine Vereinbarung. Diese sieht vor, dass aufgrund der Resultate von zehn Mitgliedsbehörden nach vier Jahren, d.h. bis zum Jahr 2019, die Anzahl von Gesellschaften des öffentlichen Interesses mit mindestens einer Feststellung aus der File Review von 39% auf 29% reduziert werden soll (Reduktion um rund 25%). Die Resultate werden in der nächsten IFIAR Umfrage 2019 erwartet. Zwi-

²³ www.IFIAR.org > Activities > Inspection Survey.

²⁴ BDO International Limited, Deloitte Touche Tohmatsu Limited, Ernst & Young Global Limited, Grant Thornton International Limited, KPMG International Cooperative und PricewaterhouseCoopers International Limited.

schen IFIAR und den sechs grössten global tätigen Revisionsunternehmen wurde eine zweite Initiative vereinbart. In den Jahren 2020 bis 2023 soll die Kennzahl «Gesellschaften des öffentlichen Interesses mit mindestens einer Feststellung» um weitere 25 % gesenkt werden. Als Basis dienen die Feststellungen innerhalb der IFIAR Umfrage 2019 derjenigen Mitgliedsbehörden, welche sich freiwillig dieser neuen Initiative angeschlossen haben. Die RAB hat entschieden, sich an dieser Initiative zu beteiligen.

Zusammenarbeit mit Börsen

Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten koordiniert die RAB ihre Aufsichtstätigkeit mit der SER. Im Fokus von Abklärungen der RAB steht jeweils die Einhaltung gesetzlicher und berufsrechtlicher Anforderungen durch die Revisionsstelle und nicht direkt die Beurteilung von Vorschriften zur Rechnungslegung. Die SER ist für die Einhaltung der Vorschriften zur Rechnungslegung durch Unternehmen zuständig, die an der SIX kotiert sind. Ihre Tätigkeit bezieht sich somit auf die Beurteilung der Einhaltung der Pflichten der Emittenten im Rahmen des Kotierungsreglements. Falls die RAB im Rahmen ihrer Überprüfungs-tätigkeit wesentliche Verstösse gegen Vorschriften zur Rechnungslegung feststellt, erstattet sie eine schriftliche Meldung an die zuständige Börse. Im Berichtsjahr erfolgte eine solche Meldung an die SER.

Zusammenarbeit mit Prüfungsausschüssen

Der Kontakt mit den Prüfungsausschüssen (Audit Committees) wurde im Berichtsjahr weitergeführt. Die Audit Committees haben als Auftraggeber der Revision einen grossen Einfluss auf die Prüfungsqualität. Der Kontakt mit den Audit Committees wird einerseits im Rahmen von Überprüfungen gepflegt. Andererseits werden periodisch Workshops für Prüfungsausschüsse und Investoren durchgeführt.

Wie im Vorjahr führte die RAB am 7. November 2019 einen Workshop zur Zusammenarbeit zwischen Audit Committee und Revisionsstelle in Zürich durch. Neben «Good Practices» für Audit Committees im Umgang mit der Revisionsstelle wurden nationale und internationale Trends analysiert. Eine Vertreterin von Novartis hat über ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen interner und externer Revision berichtet. Weiter wurde das Thema der Unabhängigkeit der Revisionsstelle aus Sicht des Audit Committees vertieft. Am Ende der halbtägigen Veranstaltung diskutierte ein Panel von Referenten und Investorenvertretern über die vielfältigen Erwartungen an die Revisionsstelle. Fazit der Veranstaltung ist, dass ein aktives Engagement aller Stakeholder der Revision erheblich zum Nutzen der Revision beitragen kann. Voraussetzung ist dabei, dass das Audit Committee – unabhängig vom Management – die Revisionsstelle nach angemessenen qualitativen Kriterien beurteilt.

Standardsetting

Schweizer Prüfungsstandards

Gesellschaften, welche einen Abschluss nach Swiss GAAP FER erstellen, lassen ihre Jahres- oder Konzernrechnung in der Regel nach den Schweizer Prüfstandards (PS) prüfen. Gesellschaften, welche ihren Abschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards (z.B. IFRS, US-GAAP) erstellen, haben diesen neben den entsprechenden internationalen Prüfungsstandards (ISA, PCAOB-Standards) auch nach den PS zu prüfen (Rundschreiben Nr. 1/2008). Die PS reflektieren insbesondere die ISA von März 2009. Seit diesem Zeitpunkt erfolgten bedeutende Änderungen in rund elf ISA-Prüfungsstandards²⁵, die folglich nicht durch die PS übernommen wurden. Im Zusammenhang mit dem erweiterten Revisionsbericht wurde der entsprechende Standard (ISA 701) insbesondere für Jahres- und Konzernrechnungen von börsenkotierten Gesellschaften nach OR, Swiss GAAP FER oder nach anderen auslän-

dischen Standards, die im Revisionsbericht keine Angaben zu den für die Prüfung bedeutsamen Sachverhalten vorsehen, mittels Rundschreiben Nr. 1/2015 für anwendbar erklärt. Die in der Vergangenheit erfolgten Entwicklungen zu den ISA begrüsst die RAB, da damit verbunden die Prüfungsqualität erhöht wird. Aufgrund der immer grösser werdenden Lücke zwischen den ISA und PS prüft die RAB mögliche Szenarien, wie diese Lücke geschlossen werden kann.

Internationale Standards

Als Ergebnis der Zusammenarbeit innerhalb von IFIAR wurden von dieser zu verschiedenen Vorschlägen des IESBA sowie des IAASB folgende Stellungnahmen eingereicht:

- Im Juni 2019 reichte die IFIAR eine Stellungnahme an das IAASB zum Entwurf der Strategie für die Periode 2020–2023 und des Arbeitsplans für die Periode 2020–2021 ein.
- Im Juli 2019 publizierte IFIAR eine Stellungnahme zu den Entwürfen des ISQM 1 «Quality Management for Firms that Perform Audits or Reviews of Financial Statements, or Other Assurance or Related Services Engagements», zu ISQM 2 «Engagement Quality Reviews» und zu ISA 220 (Revised) «Quality Management for an Audit of Financial Statements».
- Weiter hat IFIAR im September 2019 eine Stellungnahme an das IAASB zum Diskussionspapier «Audits of Less Complex Entities: Exploring Possible Options to Address the Challenges in Applying the ISAs» eingereicht.

Diese Stellungnahmen werden jeweils auf der Webseite der RAB veröffentlicht.

Die ISQM 1 werden die International Standard on Quality Control 1 (ISQC 1) ersetzen. Die Anforderungen zum Engagement Quality Reviews sind zurzeit in den ISQC 1 und im Prü-

²⁵ ISA 250, 260, 315, 540, 570, 610, 700, 701, 705, 706 und 720.

fungsstandard ISA 220 enthalten und werden inskünftig im ISQM 2 zusammengefasst. Es wird erwartet, dass diese Standards per Mitte 2020 in Kraft treten mit einer Einführungszeit von mindestens 18 Monaten. Die RAB begrüsst die Entwicklungen zu diesen Standards, da deren Implementierung die Prüfungsqualität insgesamt weiter erhöhen dürften. Die RAB führte im Berichtsjahr mit den grössten fünf Revisionsunternehmen bereits Gespräche über die geplante Umsetzung dieser Standards durch. Der Umsetzungsstand zur Implementierung des ISQM 1 variiert bei den fünf grössten Revisionsunternehmen erheblich. Im Berichtsjahr führte ein Unternehmen das ISQM 1 bereits ein, während ein anderes Komponenten des ISQM 1 implementierte. Die verbleibenden Revisionsunternehmen warten die Entwicklungen auf Netzwerkebene ab und haben sich folglich mit den erwarteten Änderungen noch nicht intensiv auseinandergesetzt.

Schwerpunkte Überprüfungen 2020

Im Zusammenhang mit der routinemässigen Überprüfung der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen hat die RAB für das Jahr 2020 folgende Schwerpunkte definiert:

- Beurteilung der Prüfung zu Leasing (IFRS 16)
- Beurteilung der Prüfung zu dolosen Handlungen (ISA 240)

Weitere Schwerpunkte ergeben sich nach der individuellen Analyse der konkreten Umstände und beziehen sich auf die Anwendung der entsprechenden Prüfungs- oder Rechnungslegungsstandards.

Regulatory Audit

Einleitung

Als verlängerter Arm der FINMA leisten die aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaften einen wichtigen Beitrag im Gesamtinteresse des dualistischen Finanzmarktaufsichtssystems in der Schweiz. Dabei unterscheiden sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die aufsichtsrechtlichen Prüfungen erheblich von den obligationenrechtlichen Pflichten einer Revisionsstelle. Die Erwartungen der RAB und der FINMA an die aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaften sind hinsichtlich Qualität und transparenter Berichterstattung im Zusammenspiel der Aufsicht über die Finanzintermediäre auf dem Finanzplatz Schweiz von zentraler Bedeutung.

Die Qualität in der Aufsichtsprüfung hat sich im Berichtsjahr weiter verbessert. Insgesamt wurden weniger Comment-Form Feststellungen identifiziert. Die RAB erwartet, dass sich die aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaften den stetig steigenden Qualitätsanforderungen stellen und sowohl bei der Prüfungsplanung als auch der Durchführung der Prüfung mit der notwendigen kritischen Grundhaltung vorgehen und Schwächen und Mängel schonungslos gegenüber den Stakeholdern aufdecken. Im Zusammenhang mit der Einführung des Schweizer Prüfungshinweises 70 von EXPERTsuisse (PH70) per 1. Januar 2020 wird erwartet, dass sich die Prüfqualität weiter verbessern wird. Die geplante Aufnahme des PH70 in die Regularien der FINMA «Selbstregulierung als Mindeststandard» wird zudem die Verbindlichkeit der Vorgaben im Prüfwesen für alle involvierten Parteien verbessern.

Die Änderungen des Rundschreibens «Prüfwesen» der FINMA traten per 1. Januar 2019 in Kraft. Mit dieser Teilrevision bezweckt die FINMA, das Konzept der aufsichtsrechtlichen Prüfung risikoorientierter auszugestalten und eine Verbesserung der Effektivität und Effizienz im Prüfwesen zu schaffen und insgesamt die Kosten in der Aufsichtsprüfung zu senken. Die Auswirkungen dieser

Reform werden für die beaufsichtigten Finanzintermediäre und die mit ihrer Prüfung betrauten Prüfgesellschaften erstmals für die aufsichtsrechtlichen Prüfungen des Geschäftsjahres 2019 spürbar werden. Dabei ist es für die RAB wichtig, dass sich diese Initiative aufgrund des erhöhten Kostendrucks nicht einseitig zu Lasten der Qualität auswirkt. Die RAB wird die Auswirkungen der Änderungen im Prüfwesen eng verfolgen, um sicherzustellen, dass das Qualitätsniveau als Folge der Initiative nicht gefährlich sinkt. Dabei werden von der RAB Elemente eingebaut, um die Unvorhersehbarkeit der eigenen Überprüfungen sicherzustellen.

Entwicklung der Zulassungen im Prüfwesen

Die Marktstruktur der Anbieter von Prüfdienstleistungen hat sich in den letzten Jahren wenig verändert. Die grossen drei Prüfgesellschaften führen unverändert die überwiegende Mehrheit der aufsichtsrechtlichen Prüfungen durch, wobei zwischen allen Anbietern von Prüfdienstleistungen ein intensiver Wettbewerb um neu ausgeschriebene Prüfmandate herrscht.

Per Ende 2019 verfügen insgesamt 16 Prüfgesellschaften über eine Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen. Drei bestehenden Prüfgesellschaften konnten im Jahr 2019 eine zusätzliche Zulassung für die Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG gewährt werden (FinTech). Eine Prüfgesellschaft, welche nur für DUFI zugelassen war, verzichtete auf ihre Zulassung.

Abbildung 13

Prüfgesellschaften nach Zulassungsart

Zulassungsart	Anzahl per 31. Dezember 2019	Anzahl per 31. Dezember 2018	Anzahl per 31. Dezember 2017	Anzahl per 31. Dezember 2016	Anzahl per 31. Dezember 2015
Prüfungen nach BankG, FinfraG, BEHG und PfG/Prüfungen nach KAG/Prüfungen nach VAG/ Prüfungen von DUFI	3	5	5	6	6
Prüfungen nach BankG, FinfraG, BEHG und PfG/Prüfungen von Art. 1b BankG/Prüfungen nach KAG/ Prüfungen nach VAG/Prüfungen von DUFI	2				
Prüfungen nach BankG, FinfraG, BEHG und PfG/Prüfungen nach KAG/Prüfungen nach VAG	1	1	1		
Prüfungen nach BankG, FinfraG, BEHG und PfG/Prüfungen nach KAG/Prüfungen von DUFI		1	1	1	1
Prüfungen nach BankG, FinfraG, BEHG und PfG/Prüfungen nach KAG	1	1			
Prüfungen nach BankG, FinfraG, BEHG und PfG/Prüfungen von Art. 1b BankG/Prüfungen nach KAG/ Prüfungen von DUFI	1				
Prüfungen nach BankG, FinfraG, BEHG und PfG			1	1	
Prüfungen nach KAG/Prüfungen von DUFI	1	1	1	1	1
Prüfungen nach KAG	1	1	1	1	1
Prüfungen nach VAG	1	1	1	1	1
Prüfungen von DUFI	4	6	7	8	8
Total Prüfgesellschaften	15	17	18	19	18

Auswirkungen des FINIG

Mit Inkrafttreten des FINIG per 1. Januar 2020 haben sich die direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediäre (DUFI) einer Selbstregulierungsorganisation anzuschliessen. Diese Gesetzesanpassungen betreffen in dieser Zulassungskategorie der RAB auch die natürlichen und juristischen Personen. Die Zulassun-

gen werden von Gesetzes wegen im RAB-Register gelöscht. Die Kategorie DUFI wird ab 1. Januar 2020 nicht mehr geführt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, wie viele Institute die für die Finanzmarktprüfung zugelassenen Prüfgesellschaften per Ende 2019 prüften.

Abbildung 14

Anzahl Beaufsichtigte pro Aufsichtsbereiche

Aufsichtsbereiche	Anzahl Beaufsichtigte	2019	2018	2017	2016	2015
Banken	Banken und Effekthändler (ohne Raiffeisenbanken ²⁶)	291	296	299	312	346
Institute nach Art. 1b BankG	Innovationsförderung im Bankenbereich	0	N/A	N/A	N/A	N/A
Versicherungen	Versicherungsunternehmen	198	200	205	207	214
	Versicherungskonzerne	6	6	6	6	6
KAG	Fondsleitungen	50	48	45	44	43
	Vertreter	85	86	92	94	94
	Vermögensverwalter	222	213	217	206	178
	Schweizerische kollektive Kapitalanlagen	1'729	1'727	1'641	1'551	1'542
DUFI ²⁷	Direkt unterstellte Finanzintermediäre	70	135	163	199	227

Der Trend der letzten Jahre hat sich auch im Berichtsjahr weiter fortgesetzt. Die Anzahl der von der FINMA beaufsichtigten Institute verminderte sich. Ausnahme bildete der KAG-Bereich, bei welchem ein Anstieg der Vermögensverwalter zu beobachten war.

Im Gegensatz zu den Zulassungen von Prüfgesellschaften und leitenden Prüfern durch die RAB hat die neue Gesetzgebung für die Innovationsförderung im Bankenbereich bei der FINMA zu keinen bewilligten Instituten geführt.

²⁶ Zusätzlich 229 genossenschaftlich organisierte Raiffeisenbanken

²⁷ Infolge Inkraftsetzung FINIG sind die DUFI ab 1. Januar 2020 nicht mehr der FINMA unterstellt.

Überprüfung 2019

Im Kalenderjahr 2019 wurden sieben²⁸ (Vorjahr neun) Prüfgesellschaften überprüft, davon

- fünf mit jährlichem Überprüfungsrhythmus, da sie mehr als 50 Gesellschaften des öffentlichen Interesses prüfen,
- zwei von insgesamt sechs Prüfgesellschaften, welche mindestens alle drei Jahre einer Überprüfung zu unterziehen sind.

anhand von 17 File Reviews überprüft. Dabei wurden folgende Kategorien von Finanzmarktgesellschaften selektiert:

- sieben Banken, wovon zwei systemrelevante Banken und eine Gruppe mit fünf Banken, die einer thematischen Überprüfung unterzogen wurden
- drei Vermögensverwalter
- drei Fondsleitungen
- vier Versicherungen.

Die Qualität der erbrachten Prüfdienstleistungen der sieben im Jahr 2019 überprüften Prüfgesellschaften wurde

Abbildung 15

Übersicht der abgeschlossenen RAB-Überprüfungen und Comment Form – Feststellungen 2019

Kategorien	Grösste fünf Prüfgesellschaften		Übrige		Total	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Anzahl Überprüfungen	5	5	2	4	7	9
Comment Form Feststellungen Firm Review Regulatory Audit	1	6	0	1	1	7
Comment Form Feststellungen File Review Regulatory Audit	25	38	5	16	30	54
Anzahl überprüfte Files	15	12	2	4	17	16

Firm Review

2019 wurden sieben Überprüfungen durchgeführt, wovon vier bereits abgeschlossen sind. Aus der Firm Review 2019 sowie der im letzten Jahr im Geschäftsbericht 2018 noch nicht berücksichtigten Überprüfungen resultierte lediglich eine Feststellung zur Einhaltung der Prüf- und Weiterbildungsstundenerfordernisse.

Bedeutung beigemessen. Dabei sind die entsprechenden Prozesse und konsequenten Kontrollen durch die Prüfgesellschaften unabdingbar für den Nachvollzug im Rahmen der Firm Review.

Trotz des erfreulichen Resultats wird der Einhaltung der Anforderungen an die Weiterbildung sowie der Erbringung der geforderten Prüfstunden im jeweiligen Aufsichtsbereich von der RAB weiterhin eine grosse

²⁸ Bei drei Prüfgesellschaften wurde die Überprüfung vor Ort abgeschlossen, da sich aber der Feststellungsprozess noch in einer frühen Phase befindet, sind diese nicht im Geschäftsbericht erfasst. Hingegen sind zwei im letzten Jahr noch nicht abgeschlossenen Überprüfungen erfasst.

File Review

In Analogie zu den File Reviews des Financial Audit gilt auch für den Regulatory Audit, dass die Prüfungsqualität stark von den am Mandat beteiligten Prüfern abhängt. Insbesondere ist deren Fachkenntnis der regulatorischen Bestimmungen von grosser Bedeutung.

Zur Sicherstellung der Prüfungsqualität haben Prüfgesellschaften einerseits die Konsistenz der Prüfungsqualität

zwischen Prüfmandaten unterschiedlichster Grösse, Komplexität, Risiken und Finanzmarktzulassung im Fokus zu behalten. Andererseits ist die laufende regulatorische Aus- und Weiterbildung der beteiligten Prüfer zu gewährleisten und adäquat zu überwachen.

In den nachfolgenden Abbildungen sind die Feststellungen aus den 2019 abgeschlossenen File Reviews sowie der letztjährigen im Geschäftsbericht

2018 noch nicht berücksichtigten File Reviews nach Prüfgebieten und Ursachen aufgeführt:

Abbildung 16

Anzahl der Comment Form Feststellungen je Prüfgebiet aus den File Reviews Regulatory Audit (Total 30 Feststellungen)

GwG-Bestimmungen inkl. Stichprobenprüfung	11
Risikomanagement	7
Geschäftsbeziehungen mit Organen und Beteiligten	3
Verhaltensregeln	3
Aufsichtsrechtliche Auswirkungen aus Rechnungslegung	2
Spezifische versicherungstechnische Bestimmungen	1
Abstützung auf Arbeiten anderer	1
Sonstige	2

Der Rückgang der Anzahl Feststellungen ergibt sich aus dem Umstand, dass im Vorjahr über zwanzig Feststellungen alleine die Aufsichtskategorie DUFI betrafen. Im Berichtsjahr wurden keine reinen DUFI-Prüfgesellschaften überprüft, da diese Kategorie

per 1.1.2020 wegfallen wird. Die häufigsten Feststellungen wurden erneut bei Prüfungshandlungen im Bereich zur Einhaltung der GwG-Bestimmungen identifiziert. Die Einhaltung der GwG-Bestimmung wird daher weiterhin zu den Schwerpunk-

ten der bei den Überprüfungen durch die RAB gehören. Eine grössere Anzahl von Feststellungen stellte die RAB bei Prüfungen im Bereich des Risikomanagements fest.

Abbildung 17

Hauptursachen der Comment Form Feststellungen aus den File Reviews Regulatory Audit 2019

Keine ausreichenden Prüfungsnachweise	14
Keine ausreichenden Prüfungsnachweise in Verbindung mit mangelnder kritischer Grundhaltung	11
Ungenügende Planung und Review	4
Sonstige	1

Unverändert zu den Vorjahren war die häufigste Ursache für Feststellungen eine nicht angemessene Erlangung von Prüfungsnachweisen. Oftmals ist dies verbunden mit einem Mangel an der notwendigen kritischen Grundhaltung bei der Durchführung der Prüfungen. Die mangelhaften Prüfungsnachweise betrafen beispielsweise die Stichprobenprüfungen, den Umfang der konsolidierten Überwachung sowie die Prüfung im Bereich des Risikomanagements. Die mangelhaft durchgeführten Prüfungshandlungen waren oftmals nicht geeignet, eine positive Zusicherung im Rahmen der Berichterstattung an die FINMA zu erteilen.

Schwerpunkte Überprüfung 2019

Im Tätigkeitsbericht 2018 hat die RAB die Schwerpunkte zu den Überprüfungen 2019 zum Bereich Aufsichtsprüfung publiziert und diese im Berichtsjahr einer vertieften Beurteilung unterzogen. Aus dieser Beurteilung ergeben sich folgende Punkte:

Prüfung des Risikomanagements

Die Überprüfungen in den Bereichen des Risikomanagements als Schwerpunkt bestätigte die bereits in den Vorjahren festgestellten Mängel. In der Natur handelt es meistens um eine Kombination von mangelnden Prüfungshandlungen mit mangelnder kritischer Grundhaltung. Die der Risikoberichterstattung zugrunde liegenden Daten wurden weder durch ausreichende Kontrollprüfungen noch durch ausreichende Stichproben bei den aussagebezogenen Prüfungshandlungen validiert. Die vom geprüften Unternehmen bereitgestellten Daten werden vielfach durch die Prüfer nicht kritisch genug hinterfragt und nicht auf ihre Ordnungsmässigkeit und Vollständigkeit hin überprüft.

Prüfung der Einhaltung der internen Organisation und des internen Kontrollsystems (inkl. IT)

Sehr viele Prüffelder sind mit der internen Organisation und dem internen Kontrollsystem verknüpft, da festgestellte Mängel bei Kontrollen oftmals auf Schwächen im internen Kontrollsystem oder gar bei der

internen Organisation hinweisen. 2019 mussten in verschiedenen Bereichen Mängel bei der Existenz- und Wirksamkeitsprüfung von Kontrollen festgestellt werden. Generell wird in der aufsichtsrechtlichen Prüfung zu stark ergebnisorientiert geprüft, oftmals verbunden mit einem zu geringen Stichprobenumfang. Eine Verstärkung der verfahrensorientierten Prüfungshandlungen wäre in vielen Fällen effizienter und sinnvoller.

Prüfung der Einhaltung der GwG-Vorschriften

Hauptschwächen zeigten sich wiederholt bei der Konzeption und Prüfung von Stichproben:

- bei der Konzeption wurden der Zweck der Prüfung und die Merkmale der Grundgesamtheit nicht berücksichtigt;
- die Vollständigkeit der Grundgesamtheit wurde nicht genügend geprüft;
- die Stichproben orientieren sich mehrheitlich strikt an den von der FINMA vorgegebenen Mindestvorgaben;
- die Prüfungshandlungen und Urteile waren nicht nachvollziehbar;
- identifizierte Fehler wurden nicht kritisch gewürdigt.

Die Stichprobenprüfung ist ein probates Mittel zur Prüfung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken. Die Ansprüche an die Qualität der Prüfungen wurden in mehreren Fällen bei Prüfmandaten von unterschiedlicher Grösse nicht gerecht.

Auch 2019 zeigte sich, dass im Rahmen der konsolidierten Überwachung der Einhaltung der GwG-Vorschriften durch ausländische Gruppengesellschaften zu wenig Beachtung geschenkt wurde. Weiter wurde der Qualität der Risikoanalyse der beaufsichtigten Institute wiederholt nicht die notwendige kritische Beachtung geschenkt.

Rating, Ursachenanalyse und Massnahmen

Die Qualität der durchgeführten Prüfungen wird im Bereich Regulatory Audit analog dem Bereich Financial Audit mit einem dreistufigen Rating beurteilt. Das Rating 1 stellt das beste Rating dar und bedeutet, dass keine wesentlichen Feststellungen identifiziert wurden. Ein Rating 2 bedeutet, dass die Qualität teilweise ungenügend ist und folglich ein Verbesserungsbedarf besteht. Ein Rating 3 stellt eine ungenügende Qualität dar. Bei einem Rating 3 auf File-Ebene erwartet die RAB, dass die Prüfgesellschaft gegenüber den verantwortlichen Personen disziplinarische Massnahmen ergreift.

Die Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Prüfers durchzuführen. Die mangelnde Prüfqualität führte in vereinzelt Fällen dazu, dass nach Ansicht der RAB die durch die Prüfgesellschaften vorgeschlagenen Massnahmen nicht ausreichten, um die mit der Leitung der Prüfung betrauten Personen ausreichend zu sanktionieren. Diese Fälle mussten dem Enforcement der RAB zur weiteren Abklärung übergeben werden.

Die Analyse der Ursachen und Festlegung der Massnahmen des Bereichs Regulatory Audit entspricht grundsätzlich demjenigen des Bereichs Financial Audit. Aufgrund der Feststellungen 2019 zeigte sich insbesondere, dass Massnahmen zur Verbesserung der kritischen Grundhaltung sowohl des leitenden Prüfers als auch bei den Prüfungsteams von entscheidender Bedeutung sind.

Eine mangelhafte kritische Grundhaltung kann auf mehrere Ursachen zurückzuführen sein. Nicht abschliessend sind Folgende zu nennen:

- Zu starkes Vertrauen auf Aussagen und Nachweise des Prüfkunden;

- «Checklistendenken» beim unkritischen Ausfüllen von Prüfprogrammen;
- Unkritische und nicht-risikoorientierte Auswahl von Stichproben;
- Zeit- und Honorardruck;
- Ungenügende Instruktion und Überwachung der Prüfungsteams;
- «Copy-Paste» Fehler ohne weitere kritische Würdigung allfälliger Veränderungen;
- Drohende Betriebsblindheit durch langjährigen Mandatseinsatz.

Als Folge der teilweise zu wenig ausgeprägten kritischen Geisteshaltung identifizierte die RAB Mängel beginnend bei der Planung der Prüfungshandlungen bis hin zur Erlangung von Prüfungsnachweisen und der Berichterstattung an die FINMA, bei welcher als Folge davon ein falsches Bild vermittelt wurde.

Entsprechend der unterschiedlichen Ursachen, wurden verschiedene Massnahmen definiert:

- Einbezug von Branchen-, Fach- und Bewertungsspezialisten bei der Prüfung;
- Überarbeitung von Arbeitsmitteln, Prüfprogrammen und Checklisten;
- Vorgaben für die Stichprobenauswahl und -prüfung für die Zwecke der Aufsichtsprüfung;
- Verbesserung der Durchführung von Kontrollprüfungen; d.h. Prozessaufnahmen, Identifikation von Schlüsselkontrollen und das Testen derselben;
- Verbesserung und Anpassung der Schulungskonzepte;
- Coaching und Sanktionen der leitenden Prüfer und des EQCR.

Geldwäschereigesetz

Regulatorischer Rahmen

Das GwG gilt für Finanzintermediäre und regelt die Bekämpfung der Geldwäscherei, die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften. Der Rechtsrahmen wird durch die Vorschriften der GwV, der GwV-FINMA und der VSB16 ergänzt.

Im Juni 2019 hat der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes verabschiedet und den Gesetzesentwurf publiziert. Die Vorlage trägt den wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) über die Schweiz Rechnung. Es sind folgende Anpassungen zu erwarten:

- Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person: Das GwG soll dahingehend angepasst werden, dass die Pflicht zur Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erhält.
- Aktualisierung der Kundendaten: Die Pflicht zur periodischen Überprüfung der Aktualität der Kundendaten betrifft alle Geschäftsbeziehungen ungeachtet des Risikos. Bezüglich der Periodizität, des Umfangs sowie der Art der Überprüfung und der Aktualisierung der Kundendaten wurde ein risikobasierter Ansatz gewählt und es liegt folglich im Ermessen des Finanzintermediärs, in welcher Frequenz er die Geschäftsbeziehungen überprüft.
- Anpassung des Meldesystems für Meldungen an die MROS: Die bis anhin herrschende Rechtsunsicherheit der Begriffe Melderecht und Meldepflicht wird auf Verordnungsstufe geklärt. Dabei wird der Begriff des «begründeten Verdachts» erläutert. Die Frist von 20 Arbeitstagen für die Bearbeitung der Geldwäschereimeldungen durch die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) wird aufgehoben. Im Gegenzug dazu werden die Finanzintermediäre jedoch eine Geschäfts-

beziehung abbrechen dürfen, wenn sie nach einer Geldwäschereimeldung innerhalb von 40 Tagen keine Rückmeldung seitens der MROS erhalten.

- Sorgfaltspflichten für Berater: Beraterinnen und Berater sollen neu auch dem GwG unterstehen, wenn sie gewerblich Dienstleistungen u.a. in Zusammenhang mit der Gründung, Führung, Verwaltung oder Mittelbeschaffung von Sitzgesellschaften und Trusts vorbereiten und/oder erbringen.
- Senkung des Schwellenwerts für den Edelmetall- und Edelsteinhandel: Die Schwelle zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten bei Barzahlungen im Zusammenhang mit dem Edelmetall- und Edelsteinhandel wird von CHF 100'000 auf 15'000 gesenkt. Weiter werden die Standards für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei Barzahlungen und Kassageschäften generell auf CHF 15'000 gesenkt.

Erwartungen der Aufsichtsbehörden und Auswirkungen auf die Prüfungsdienstleistungen

Die Prüfvorgaben der FINMA haben sich seit 2018 nicht wesentlich verändert. Der Umfang dieser Prüfungsanforderungen zeigt, dass die Erwartungen der FINMA an den Umfang der im Bereich GwG durchzuführenden Prüfungsdienstleistungen nach wie vor hoch sind.

Die RAB stellt auch hier in ganz besonderem Masse hohe Erwartungen an die Qualität der Prüfungsdienstleistungen, die zur Abdeckung dieser Prüfvorgaben der FINMA durchgeführt werden. Die FINMA Prüfvorgaben sind Mindestprüfungshandlungen. Es liegt daher an jeder Prüfgesellschaft, diese gegebenenfalls auf der Grundlage des Risikoprofils jedes zu prüfenden Finanzintermediärs und je nach den Umständen zu ergänzen bzw. angemessen zu erhöhen. Die RAB erwartet daher, dass die Prüfgesellschaften sowohl bei der Planung als auch bei Durchführung von Prüfverfahren be-

sonders kritisch sind und Schwächen und Mängel schonungslos in ihrer Berichterstattung aufdecken.

Zusammenarbeit mit FINMA

Mit der Zusammenarbeit schafft die RAB Transparenz gegenüber der FINMA und unterstützt diese bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit. Ferner dient der Austausch dem Bestreben, den administrativen Aufwand beider Behörden und der Prüfgesellschaften möglichst gering zu gestalten. Der regelmässige Austausch zwischen der RAB und der FINMA basiert auf den gesetzlichen Grundlagen von Art. 28 FINMAG und Art. 22 RAG.

Konkret erfolgt der Austausch auf allen Hierarchieebenen und insbesondere in Zusammenhang mit den File Reviews von Beaufsichtigten der FINMA. Die risikoorientierte Auswahl der Prüfmandate und Schwerpunkte einer File Review bedingt einen laufenden formellen und informellen Austausch zwischen beiden Behörden.

Die RAB informiert die FINMA über die Ergebnisse aus Firm und File Reviews durch die Zustellung der Überprüfungsberichte sowie der jeweiligen Comment Forms und der meldungswürdigen Feststellungen aus der Aufsichtsprüfung, aber auch der Rechnungsprüfung von Beaufsichtigten der FINMA. Umgekehrt wird die RAB informiert, falls der FINMA konkrete Verdachtsmomente im Hinblick auf ungenügende Prüfungen vorliegen.

Schwerpunkte Überprüfungen 2020

Im Bereich Regulatory Audit hat die RAB für das Jahr 2020 folgende Schwerpunkte definiert:

- Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG)

- Prüfung des Risikomanagements
- Prüfung der internen Organisation und des internen Kontrollsystems (inkl. IT)

Die Geldwäschereithemen dominieren weiterhin den nationalen und internationalen Finanzmarkt. Für die involvierten Institute bedeutet dies, dass neben drakonischen Strafen und Bussen auch immer ein grosser Reputationsschaden droht.

Für das gute Funktionieren eines Finanzmarktes ist von zentraler Bedeutung, dass die beteiligten Institute über ein robustes Risikomanagement, eine adäquate interne Organisation sowie ein funktionierendes internes Kontrollsystem verfügen.

In diesem Umfeld ist es von grosser Bedeutung, dass die Prüfgesellschaften ihrerseits die Verantwortung für eine sorgfältige und ordnungsgemässe Prüfung übernehmen. Die RAB wird daher in 2020 einen besonderen Schwerpunkt auf diese Themen legen.

Internationales

Allgemein

Die RAB hat die Strategieperiode 2016–2019 aus internationaler Sicht erfolgreich abgeschlossen. Im erwähnten Zeitraum wurden mit drei ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden Absichtserklärungen zur Zusammenarbeit abgeschlossen und 16 weitere ausländische Aufsichtsbehörden als gleichwertig anerkannt²⁹. Die RAB hat aktiv mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden zusammengearbeitet und das Prinzip der Heimatstaatenaufsicht gefördert (strategisches Ziel 8)³⁰.

In der Strategieperiode 2020–2023 besteht das Ziel im Wesentlichen darin, die Zusammenarbeit mit den ausländischen Behörden zu intensivieren und zu verbessern sowie die gegenseitige Anerkennung zu fördern. Darüber hinaus wird die RAB aktiv zur Entwicklung von Revisionsaufsichtssystemen in anderen Ländern beitragen. Dies ist auf die weiter fortschreitende Internationalisierung der Finanzmärkte bzw. der geprüften Unternehmen und auf die Notwendigkeit zurückzuführen, dass die Revisionsunternehmen aus Gründen des Investorenschutzes weltweit auf angemessenem Niveau beaufsichtigt werden.

Im Berichtsjahr 2019 ist die Zahl der internationalen Amtshilfefälle im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen³¹. Dennoch bleibt die Bewältigung grenzüberschreitender Sachverhalte im Kontext global vernetzter Märkte wichtig.

Extraterritorialer Geltungsbereich des RAG

Zum Schutz der Investoren auf dem Schweizer Kapitalmarkt und im Einklang mit vergleichbaren ausländischen Regelungen entfaltet das RAG extraterritoriale Wirkung. Aus diesem Grund müssen ausländische Revisionsunternehmen von Gesetzes wegen von der RAB beaufsichtigt werden, wenn sie ausländische Unternehmen prüfen, die den Schweizer Kapitalmarkt in Anspruch nehmen (Art. 8 Abs. 1 RAG). Im Berichtsjahr hat die RAB

daher Überprüfungen bei zwei staatlich beaufsichtigten ausländischen Revisionsunternehmen mit Sitz in Israel und Argentinien durchgeführt³².

Zur Vermeidung einer Mehrfachbeaufsichtigung durch verschiedene Behörden bestehen jedoch Ausnahmen von der Zulassungs- und der Aufsichtspflicht durch die RAB (Art. 8 Abs. 2 und 3 RAG). Die Aufsicht über ausländische Revisionsunternehmen wird nämlich so weit möglich den Aufsichtsbehörden jener Staaten übertragen, in denen diese Gesellschaften ihren Sitz haben. Die Schweizer Börse SIX Swiss Exchange ist für die Umsetzung der Bekanntmachungsverordnung (BekV-RAB) verantwortlich. Revisionsunternehmen von Gesellschaften ausländischen Rechts, die nicht von der Zulassungspflicht nach Artikel 8 Absatz 2 und 3 RAG befreit sind, müssen von der RAB als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zugelassen werden.

Verhältnis zur Europäischen Union

Weitere Absichtserklärungen zur Zusammenarbeit

Am 3. September 2019 hat die RAB und die österreichische Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) eine Absichtserklärung (Memorandum of Understanding, MoU) über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Revisionsaufsicht abgeschlossen. Dies stärkt den Anlegerschutz für börsenkotierte Unternehmen weiter. Gleichzeitig bringt dieses MoU Erleichterungen für die Revisionsbranchen beider Staaten, weil auf die Zulassung und Beaufsichtigung von Revisionsunternehmen im jeweils anderen Staat verzichtet wird und damit den Grundsatz der Heimatstaatenaufsicht zur Anwendung kommt. Im Wesentlichen ist das MoU mit den Absichtserklärungen vergleichbar, die mit anderen europäischen Revisionsaufsichtsbehörden abgeschlossen wurden. Die Absichtserklärung wurde auf der Webseite der RAB veröffentlicht³³.

Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit)

Auch wenn «Brexit» noch nicht erfolgt ist, sehen die britische Revisionsaufsichtsbehörde (Financial Reporting Council, FRC) und die RAB keine Auswirkungen auf das zwischen den beiden Aufsichtsbehörden abgeschlossene MoU und die Gleichwertigkeit des Aufsichtssystems des FRC. Allerdings kann diese Frage erst dann abschliessend beurteilt werden, wenn die zum Zeitpunkt des Austritts aus der EU gültigen britischen Regelungen vorliegen.

Mit Blick auf die Anerkennung vergleichbarer Berufsqualifikationen hat der Bundesrat im Dezember 2018 ein Abkommen mit dem Vereinigten Königreich verabschiedet, das die Wahrung der gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen mit der EU erworbenen Rechte von Schweizer und UK-Bürgern beabsichtigt. Im Falle des Szenarios «Abkommen», d.h. wenn das Vereinigte Königreich die EU auf der Grundlage eines Austrittsabkommens verlässt, bleibt das Freizügigkeitsabkommen im Verhältnis zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich für eine Übergangszeit gültig. Es ist derzeit unklar, ob zwischen den beiden Ländern ein bilaterales Abkommen geschlossen wird, das die Rechte des Freizügigkeitsabkommens auch nach dem «Brexit» garantiert, oder ob das Gegenrecht (Art. 4 Abs. 2 Bst. d RAG) auf andere Weise gewährleistet ist. In der Schweiz ist der Bundesrat für

²⁹ Vgl. für weitere Informationen die Geschäftsberichte 2016–2018 der RAB.

³⁰ Vgl. für weitere Informationen die strategischen Ziele für die Periode 2016–2019, abrufbar auf der Webseite der RAB www.rab-asr.ch > Die RAB > strategische Ziele.

³¹ Im Berichtsjahr hat die RAB zehn Amtshilfesuche erhalten (2018: 18). Davon stammen fünf aus den USA und fünf von Revisionsaufsichtsbehörden aus dem EU-/EFTA-Raum. Die RAB hat dagegen zweimal um Amtshilfe bei einer Aufsichtsbehörde aus dem EU-/EFTA-Raum ersucht.

³² Vgl. für weitere Informationen im Anhang die Auflistung «Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen».

³³ Vgl. für weitere Informationen www.rab-asr.ch > Internationales > Zusammenarbeit > Österreich.

den Abschluss eines solchen bilateralen Abkommens zuständig. Der «Brexit» wird jedoch keine negativen Auswirkungen auf Personen mit einem Ausbildungsabschluss aus dem Vereinigten Königreich haben, die bereits vor dem «Brexit» über eine RAB-Zulassung verfügt haben.

Zusammenarbeit mit den USA

Joint Inspections

Die RAB und das Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) haben den dritten Zyklus gemeinsamer Inspektionen durch die Überprüfung des letzten der fünf grossen Revisionsunternehmen in der Schweiz abgeschlossen. Die Zusammenarbeit basiert nach wie vor auf dem Statement of Protocol (SoP, entspricht einem MoU), das 2011 ursprünglich von der RAB, der FINMA und dem PCAOB unterzeichnet und 2014 zwischen der RAB und dem PCAOB unbefristet verlängert wurde. Mit dem ab 2020 geplanten vierten Inspektionszyklus wird die Zusammenarbeit zwischen der RAB und dem PCAOB fortgeführt.

PCAOB Regulatory Institute

Die RAB nahm an der jährlichen Veranstaltung «PCAOB International Institute on Audit Regulation» teil. Das Schwerpunktthema war die Ausrichtung der Regulierung der Revisionsaufsicht an künftige Herausforderungen. Im Mittelpunkt der Diskussionen standen unter anderem die Innovationen des PCAOB in seinem Überprüfungsprogramm, die möglichen Auswirkungen neuer Technologien auf die Revisionsqualität und die Entwicklung grenzüberschreitender Regelungen.

Verhältnis zu weiteren Staaten und Organisationen

Die japanischen Revisionsaufsichtsbehörden (Certified Public Accountants and Auditing Oversight Board und Financial Services Agency)³⁴ haben das schweizerische System der Revisionsaufsicht am 24. Juni 2019

als gleichwertig anerkannt. Es laufen derzeit noch Verhandlungen zur Umsetzung des Prinzips der Heimatstaatenaufsicht.

Multilaterale Organisationen

IFIAR

Die 19. Plenarversammlung der IFIAR fand vom 30. April bis 2. Mai 2019 in Rhodos (Griechenland) statt³⁵. Das diesjährige Hauptthema «The Evolving World of Audit» konzentrierte die Erörterungen auf die Zukunft und die Relevanz des Instituts der Revision. An der Konferenz wurde zudem der Direktor der RAB zum Chair (Präsident) der IFIAR für zwei Jahre, bis April 2021, gewählt.

Im Berichtsjahr war die RAB weiterhin auf mehreren Ebenen in die Arbeit der IFIAR involviert:

- Enforcement Working Group (EWG): Diese Arbeitsgruppe steht seit 2018 unter Schweizer Vorsitz und ermöglicht den Erfahrungsaustausch zu Untersuchungs- und Sanktionsverfahren, die mit Blick auf Rechtsverstösse von Revisoren und Revisionsunternehmen durchgeführt werden. Im Juni 2019 führte die Gruppe den vierten Enforcement Workshop durch, der erstmals unabhängig von der Plenarversammlung durchgeführt wurde. Die Vorträge und Diskussionen deckten ein breites Themenspektrum ab, darunter Entwicklungstrends und Herausforderungen bei der Rechtsanwendung, prozessuale und praktische Aspekte der verschiedenen Verfahrensordnungen und der Einsatz neuer Technologien. Die RAB hat als Gastgeberin 73 Teilnehmer aus 34 verschiedenen Jurisdiktionen begrüssen zu dürfen.
- Global Audit Quality Working Group (GAQ WG): Diese Arbeitsgruppe führt einen laufenden Dialog mit den sechs grössten internationalen Revisionsnetzwerken, die jeweils Mitglieder des Global Public Policy Committee (GPPC) sind. Während des Berichtsjahres fanden zwei

Sitzungen in London und Paris statt, um Fragen der Revisionsqualität auf globaler Ebene zu diskutieren.

- International Cooperation Working Group (ICWG): Diese Arbeitsgruppe konzentriert sich auf die Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den IFIAR-Mitgliedern. Zwei weitere Mitglieder traten im Juli dem MMoU bei, so dass die Gesamtzahl der unterzeichnenden Behörden nun 24 beträgt. Die RAB war an der Beurteilung eines der beiden Beitrittsgesuche beteiligt.
- International Workshop Working Group (IWWG): Das Ziel dieser Arbeitsgruppe besteht in der Organisation eines jährlichen Inspections Workshops, der den Inspektoren aus den IFIAR-Mitgliedsstaaten ein Forum für den Erfahrungsaustausch und die Diskussion aktueller Fragen der Revisionsaufsicht zur Verfügung stellt. Die RAB leistete mehrere Beiträge zum diesjährigen Workshop, den die Arbeitsgruppe im Februar in Paris durchführte.

Die RAB ist im Weiteren auch im Board (Vorstand) der IFIAR und in mehreren Untergruppen dieses Board engagiert.

Schliesslich nahm der Direktor der RAB im Juni 2019 am «Roundtable» des Financial Stability Board (FSB) zur externen Revision in Basel und an einer Sitzung des Committee of European Audit Oversight Bodies (CEAOB) in Brüssel teil. In seiner Eigenschaft als Chair der IFIAR erläuterte er an beiden Sitzungen die laufenden Aktivitäten der IFIAR. Im Weiteren hatte die RAB im Rahmen ihres IFIAR-Vorsitzes auch mehrfach Kontakte mit der Monitoring Group (MG) und dem Public Interest Oversight Board (PIOB).

CEAOB

Das CEAOB ist das EU-Koordinationsgremium für die nationalen Revisionsaufsichtsbehörden der EU-Mit-

³⁴ Vgl. für weitere Informationen www.fsa.go.jp/cpaob/english/press/20130711.html.

³⁵ Vgl. für weitere Informationen www.ifiar.org/?wpdmdl=9591.

gliedstaaten. Seit 2016 hat die RAB den Status der Beobachterin in der Untergruppe «Inspections» (CEAOB Inspections Sub-group, ISG) inne, die für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den CEAOB-Mitgliedern im Bereich der Überprüfungstätigkeit und für die Verbesserung der Kommunikation mit den Revisionsunternehmen verantwortlich ist.

In dieser Eigenschaft nahm die RAB an zwei Treffen der ISG teil:

- Luxemburg im Juni: Die sechste ISG-Sitzung drehte sich insbesondere um den Dialog mit den Vertretern von Deloitte und BDO sowie um die Inspektionsergebnisse bei Industrieunternehmen und Finanzdienstleistern. Zudem stellte die niederländische Revisionsaufsichtsbehörde (Autoriteit Financiële Markten, AFM) ihren Ansatz des Vorgehens bei Überprüfungen vor³⁶.
- Bukarest im November: Zu den Traktanden der siebten Veranstaltung gehörten insbesondere der Dialog mit Ernst & Young sowie mit den Standardsetzern IAASB und IESBA, eine Diskussion über Inspektionsergebnisse zu den Industrien «Retail and Consumer Products» und «Insurance» in den Mitgliedstaaten. Weiter stellte die rumänische Revisionsaufsichtsbehörde (Authority for Public Oversight of the Statutory Audit Activity, AS-PAAS) ihren Ansatz des Vorgehens bei ihren Überprüfungen vor³⁷.

Übermittlung von Informationen durch Private an ausländische Behörden

Der Präsident des Verwaltungsrats einer Vermögensverwaltungsgesellschaft wurde 2017 von der Bundesanwaltschaft zu einer bedingten Geldstrafe und einer Busse verurteilt, weil er dem US-amerikanischen Justizdepartement ohne Bewilligung im Sinne von Artikel 271 Ziffer 1 StGB einen USB-Stick mit Kundendossiers seines Unternehmens übergeben hat³⁸. Das BStGer sprach den VR-Präsidenten allerdings von diesem Vorwurf frei. Auf Beschwerde der Bundesanwaltschaft

hob das BGer den Freispruch auf und wies das Urteil zur Neuurteilung an das BStGer zurück³⁹.

Das BStGer erliess in der Folge am 2. Mai 2019 ein neues Urteil⁴⁰. Demnach erfüllt der Angeschuldigte nun alle Tatbestandsmerkmale der verbotenen Handlung für einen fremden Staat (Art. 271 StGB). Das Gericht folgte dabei dem Argument der Verteidigung nicht, wonach eine rechtfertigende oder entschuldbare Notstandssituation (Art. 17 und 18 StGB) vorliege, da keine unmittelbare Gefahr für das Unternehmen bestanden habe. Das BStGer ist zudem auch an die Einschätzung des BGer zur Frage des Verbotsirrtums gebunden: Die intellektuelle Auseinandersetzung des Angeschuldigten mit den von ihm in Auftrag gegebenen und unvollständigen Rechtsgutachten führte zu einem rechtsgenügenden Bewusstsein des unrechtmässigen Verhaltens. Der VR-Präsident wurde folglich für schuldig befunden und zu einer Geldstrafe von 10'000 Franken verurteilt, was dem Höchstbetrag für Bussen in dieser Konstellation entspricht (Art. 106 StGB). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Auch wenn das Urteil des BStGer dem Bereich der Bankenaufsicht entstammt, bestätigt es, dass die Übermittlung von (nicht öffentlich zugänglichen) Informationen, Daten oder Unterlagen an ausländische Behörden ohne Zustimmung der zuständigen Schweizer Behörde weiterhin mit einem hohen Risiko der Strafbarkeit verbunden ist. Auf den Bereich der Revisionsaufsicht übertragen empfiehlt es sich daher, sich vor der Übermittlung von Daten an ausländische Revisionsaufsichtsbehörden an die RAB zu wenden.

³⁶ Vgl. für weitere Informationen www.ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/190620-ceaob-subgroups-inspections-summary_en.pdf.

³⁷ Vgl. für weitere Informationen www.ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/191121-ceaob-subgroups-inspections-summary_en.pdf.

³⁸ Für weitere Informationen zu diesem Fall wird auf den Geschäftsbericht 2018 der RAB verwiesen (S. 29).

³⁹ Urteil des BGer Nr. 6B_804/2018 vom 4. Dezember 2018.

⁴⁰ Urteil des Bundesstrafgerichts Nr. SK.2018.71.

Zulassung

Einleitung

Das Berichtsjahr 2019 stand ganz im Fokus der zweiten Zulassungserneuerungswelle von Revisionsunternehmen seit dem Bestehen der RAB. Über die Hälfte der bei der RAB zugelassenen Revisionsunternehmen war vom Ablauf ihrer befristeten Zulassungen betroffen. Bei rund 1'000 Unternehmen konnte die Zulassung erfolgreich um weitere fünf Jahre erneuert werden.

Die Anzahl der neuen Erstzulassungsgesuche von Revisionsunternehmen und natürlichen Personen bewegt sich

mit ca. 50 bzw. 450 Gesuchen seit Jahren auf einem ähnlich hohen und damit stabilen Niveau.

Statistiken

Zulassungen

Im Vorjahresvergleich fällt auf, dass sich die Zahl der zugelassenen Revisionsunternehmen um rund 320 Unternehmen reduziert hat (siehe Abbildung 18). Die Reduktion ist vorwiegend auf die im Rahmen der Zulassungserneuerung erfolgten Verzicht zurückzuführen. Rund 23% der nicht wieder zugelassenen

Revisionsunternehmen haben den Verzicht auf die Zulassungserneuerung der RAB bestätigt bzw. auf die Einreichung eines entsprechenden Zulassungserneuerungsgesuches verzichtet. Die RAB vermutet, dass als Folge der seit 2017 geltenden einheitlichen Vorgaben zum System zur Qualitätssicherung und den damit zusammenhängenden Vorgaben an die Weiterbildung und der Nachschau ein relativ hoher Anteil der betroffenen Revisionsunternehmen im Berichtsjahr auf eine Erneuerung der Zulassung verzichtet hat.

Abbildung 18

Zugelassene natürliche Personen und Revisionsunternehmen per 31. Dezember 2019⁴¹

Zulassungsart	Revisor	Revisions-experte	Total per 31.12.2019	Total per 31.12.2018
Natürliche Personen	2'634	7'030	9'664	9'403
Revisionsunternehmen	657	1'487	2'144	2'466
Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen	–	20	20	21
Nur als DUFI-Prüfgesellschaften staatlich beaufsichtigt	–	4	4	6
Ausl. staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen	–	2	2	2
Total Zulassungen	3'291	8'543	11'834	11'898

Verbandsmitgliedschaften

Die Mitgliedschaft bei einem Berufsverband erfolgt auf freiwilliger Basis und stellt kein Zulassungskriterium weder für natürliche Personen noch für Revisionsunternehmen dar. Die ordentliche Mitgliedschaft bei einem Berufsverband kann jedoch in der persönlichen Online-Registrierung und somit im öffentlichen Register der RAB deklariert werden. Passivmitgliedschaften oder andere nicht vollwertige Mitgliedschaften können im öffentlichen Register der RAB nicht als Berufsverbandsmitgliedschaft deklariert werden. Die RAB erachtet

eine Mitgliedschaft aufgrund der Förderung des Austausches an Fachwissen, der gezielten Weiterbildung und der Kommunikation über Veränderungen in der Branche als positiv und begrüsst dementsprechend Mitgliedschaften bei einem oder mehreren Berufsverbänden.

⁴¹ Alle Zahlen beziehen sich auf rechtskräftig abgeschlossene Verfahren. Hängige Beschwerdeverfahren wurden nicht berücksichtigt.

Abbildung 19

Verbandsmitgliedschaften⁴² von zugelassenen Revisionsunternehmen per 31. Dezember 2019



Im vorliegenden Berichtsjahr fällt positiv auf, dass die Zahl der Revisionsunternehmen, welche über keine Mitgliedschaft bei einem Berufsverband verfügt, gegenüber dem Vorjahr

(753) um ungefähr einen Viertel auf 556 Revisionsunternehmen zurückgegangen ist. Dies ist weitgehend darauf zurückzuführen, dass Revisionsunternehmen ohne eine Mitglied-

schaft bei einem der Berufsverbände überdurchschnittlich oft im Rahmen der Zulassungserneuerung freiwillig auf eine Erneuerung der Zulassung verzichtet haben.

Abbildung 20

Verbandsmitgliedschaften⁴³ von zugelassenen natürlichen Personen per 31. Dezember 2019



Rund drei Viertel der Revisionsunternehmen und rund 60% der natürlichen Personen verfügen aktuell über eine Mitgliedschaft bei mindestens einem Berufsverband.

⁴² Inkl. Mehrfachnennung einzelner Revisionsunternehmen bei Mitgliedschaften in mehreren Verbänden.

⁴³ Inkl. Mehrfachnennung einzelner natürlicher Personen bei Mitgliedschaften in mehreren Verbänden.

Abbildung 21
Häufigkeit ordentlicher Revisionsmandate (Stand 31. Dezember 2019)⁴⁴

Anzahl Revisionsunternehmen	2019	2018
1 bis 5 ordentliche Mandate	336	325
6 bis 10 ordentliche Mandate	79	71
11 oder mehr ordentliche Mandate	74	78
Total ordentlich revidierender Revisionsunternehmen	489	474

Anzahl Revisionsmandate

Die Anzahl ordentlich revidierender Revisionsunternehmen hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht. Seit dem Jahr 2013 hat sich die Anzahl der ordentlich revidierenden

Unternehmen jedoch von 649 auf derzeit 489 reduziert. Diese Reduktion ist einerseits auf den Rückgang der Anzahl von zugelassenen Revisionsunternehmen von rund 3'600 auf rund 2'150 Firmen zurückzuführen.

Andererseits ist es wahrscheinlich, dass die gesetzlichen Rotationsvorgaben des leitenden Revisors bei Einpersonen-Revisionsunternehmen ebenfalls zu diesem Rückgang mitbeigetragen haben.

Abbildung 22
Gesamtzahl durchgeführter eingeschränkter (eR) und ordentlicher Revisionen (oR) (Stand 31. Dezember 2019)⁴⁵

Zulassungsart	Anzahl eR	Anzahl oR	2019	2018
Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen	15'605	9'093	24'698	24'347
Übrige zugelassene Revisionsunternehmen	67'546	2'649	70'195	73'856
Total durchgeführte Revisionen	83'151	11'742	94'893	98'203

Wie in den Vorjahren ist die Zahl der im Total durch die zugelassenen Revisionsunternehmen durchgeführten Revisionsdienstleistungen weiterhin abnehmend. Hier reduzierte sich der Anteil der erbrachten Revisionen um rund 3.5% gegenüber dem Vorjahr. Aufgrund der Reduktion der zugelassenen Revisionsunternehmen hat sich die Anzahl Mandate pro Revisionsunternehmen mit Zulassung im Kalenderjahr 2019 um insgesamt durchschnittlich gut vier Mandate leicht erhöht.

Angewendeter Standard zur internen Qualitätssicherung

Bei der Erhebung Ende Jahr 2018 verfügte rund ein Drittel der Revisionsunternehmen als Qualitätssicherungsstandard über die Anleitung der TREUHAND | SUISSE für KMU-Revisionsunternehmen und zwei Drittel wendete den Standard QS1/PS 220 an. Aufgrund der zahlreichen Verzichte von Revisionsunternehmen auf die Zulassungserneuerung im Berichtsjahr nahm die Anzahl Revisionsunternehmen insgesamt in beiden Kategorien ab.

⁴⁴ Die Angaben beziehen sich auf die Selbstdeklaration der Revisionsunternehmen.

⁴⁵ Die Angaben beziehen sich auf die Selbstdeklaration der Revisionsunternehmen.

Abbildung 23

Angabe der Revisionsunternehmen zum angewendeten Standard der internen Qualitätssicherung (Stand 31. Dezember 2019)



Ein kleiner Teil der zugelassenen Revisionsunternehmen wendet weiterhin zwei bzw. mehrere verschiedene Qualitätssicherungsstandards an. Insbesondere im internationalen Umfeld wird oft sowohl der Standard ISQC1/ISA 220 als auch QS 1/PS 220 angewendet.

Interne Qualitätssicherung

Erstellung eines jährlichen Nachschauberichtes

Seit Oktober 2017 sind sämtliche Revisionsunternehmen unabhängig vom angewendeten Qualitätssicherungsstandard verpflichtet, ein internes System zur Qualitätssicherung zu betreiben und als Folge davon mindestens jährlich einen Nachschaubericht zu erstellen. Die RAB beobachtet im Rahmen der laufenden Zulassungserneuerungen von Revisionsunternehmen, dass der Nachschaubericht vereinzelt immer noch nicht erstellt wird oder teilweise schwerwiegende Mängel aufweist.

Ein qualitativ guter Nachschaubericht beschreibt detailliert die durchgeführten Nachschauverfahren und enthält jährlich sowohl eine Firm- als auch eine File-Review. Die Resultate von allfällig verwendeten Checklisten werden im Nachschaubericht schriftlich zusammengefasst und entsprechende Massnahmen und Empfehlungen formuliert. Hierbei werden die wiederholt auftretenden oder sonstigen bedeutsamen Mängel sowie die daraus resultierenden Empfehlungen und Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel im Bericht festgehalten.

Das Feststellen von Fehlern oder Schwachstellen im Rahmen der durchgeführten Nachschau erachtet die RAB als positiv, da dies von einem wirksamen Nachschauprozess zeugt.

Sämtliche leitenden Revisoren sind regelmässig einer Überprüfung im Rahmen der Nachschau zu unterziehen. Der Nachschauer darf dabei im Rahmen der File-Review weder am geprüften Revisionsauftrag noch an einer allfälligen auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beteiligt gewesen sein. Falls notwendig ist zu diesem Zwecke von extern eine Person mit entsprechender Zulassung beizuziehen. Bei Kleinst-Revisionsunternehmen, bei welchen nur eine Person über die notwendige Zulassung verfügt, ist der Nachschaubericht daher zwingend durch eine externe Person zu erstellen. Der interne oder externe Nachschauer verfügt dabei sinnvollerweise über eine gewisse Seniorität hinsichtlich der Berufserfahrung und der Durchsetzung von Massnahmen, welche aus dem Nachschaubericht resultieren.

Die überwiegende Mehrheit der zugelassenen Revisionsunternehmen hat erkannt, dass ein angemessener Nachschau-Prozess viele Vorteile hat und nicht zuletzt auch dem Selbstschutz dient: Ein System zur Qualitätssicherung sichert und fördert die Qualität von Revisionsdienstleistungen, ermöglicht effizientere bzw. standardisierte Abläufe durch klare interne Vorgaben, reduziert Haftungsrisiken und stellt die Einhaltung der gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen sicher.

Einhaltung der Weiterbildungsvorgaben

Im Rahmen der Überprüfung der Zulassungserneuerungsgesuche von Revisionsunternehmen überprüft die RAB, ob die Revisionsunternehmen im Rahmen ihres internen Systems zur Qualitätssicherung sicherstellen, dass ihre bei der RAB zugelassenen Mitarbeitenden ihrer Weiterbildungspflicht nachkommen. Die Einhaltung der Vorgaben gemäss den Weiterbildungsreglementen der EXPERTsuisse und/oder der TREUHAND | SUISSE (30 Stunden bzw. 4 Tage Weiterbildung im Jahresdurchschnitt exkl. Selbststudium) soll mindestens jährlich im Rahmen einer internen Weiterbildungskontrolle überprüft und die Kontrolle zusammen mit den entsprechenden Weiterbildungsnachweisen dokumentiert werden. Die Einhaltung der Weiterbildungsrichtlinien von EXPERTsuisse und/oder der TREUHAND | SUISSE gilt für sämtliche zugelassenen Personen unabhängig von allfälligen Verbandsmitgliedschaften und ist im Rahmen einer jährlichen internen Weiterbildungskontrolle durch die Unternehmen zu überprüfen. Eine Berufsverbandsmitgliedschaft des Revisionsunternehmens oder der betroffenen natürlichen Personen entbindet das Revisionsunternehmen nicht von der Pflicht, eine interne Weiterbildungskontrolle durchzuführen und diese zu dokumentieren.

Eine wiederkehrende Feststellung im Rahmen der Zulassungserneuerung ist, dass teilweise lediglich die leitenden Prüfer die Anforderungen an die Weiterbildung erfüllen und bei den übrigen Personen mit einer Zulassung

die Weiterbildungspflichten vernachlässigt werden.

Erneuerung der Zulassung

Einleitung

Sechs Monate vor Ablauf der bestehenden Zulassung, welche mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren für Revisionsunternehmen befristet ist, werden die Revisionsunternehmen zur Einreichung eines neuen Gesuches aufgefordert. Im vorliegenden Berichtsjahr wurden durch die RAB mit rund 1'350 Revisionsunternehmen mehr als die Hälfte der im öffentlichen Register der RAB eingetragenen Revisionsunternehmen zur Einreichung der entsprechenden Dokumente der

Zulassungserneuerung aufgefordert.

Statistik zur Zulassungserneuerung

In der Regel werden die Zulassungsvoraussetzungen durch die Revisionsunternehmen eingehalten. Dementsprechend können die Zulassungserneuerungsgesuche der Revisionsunternehmen durch die RAB bewilligt und nach Ablauf der bestehenden Zulassungen nahtlos erneuert werden. Bei rund 980 Revisionsunternehmen wurde die auslaufende Zulassung ohne Unterbruch im abgelaufenen Kalenderjahr erneuert. Rund 45 Revisionsunternehmen wiesen jedoch derart schwerwiegende Mängel auf, dass die Zulassung trotz vorliegendem Gesuch nicht nahtlos erneuert werden konnte. Bei 30

Revisionsunternehmen konnte die Zulassung nach dem Ablauf der Zulassung aufgrund der Wiederherstellung der Zulassungskriterien erneuert werden. Zum Erhebungszeitpunkt der Statistik am 31. Dezember 2019 waren insgesamt noch die Gesuche von 15 Revisionsunternehmen hängig, bei welchen die befristete Zulassung zwischenzeitlich abgelaufen war, die Zulassungskriterien jedoch noch nicht wiederhergestellt werden konnten.

Abbildung 24
Anzahl erteilter Zulassungserneuerungen im Jahr 2019

Zulassungsart	Revisor	Revisions-experte	Total 2019	Total 2018
Revisionsunternehmen	222	787	1'009	235
Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen	–	5	5	3
Nur als DUFI-Prüfgesellschaften staatlich beaufsichtigt	–	2	2	0
Total Zulassungserneuerungen	222	794	1'016	238

Im Berichtsjahr haben 23% der von der Zulassungserneuerung betroffenen Revisionsunternehmen auf eine Zulassungserneuerung bzw. auf die Einreichung eines Gesuches um Zulassungserneuerung verzichtet. Der in diesem Jahr überdurchschnittlich hohe Anteil an freiwilligen Verzichten auf die Erneuerung der Zulassung von Revisionsunternehmen dürfte gemäss

unserer Einschätzung im Wegfall der bisherigen Möglichkeit zur Befreiung von der internen Qualitätssicherungspflicht bei Ein-Personenfirmen begründet sein.

Sonderzulassungen

Seit der erstmaligen Erhebung der Anzahl Sonderzulassungen von leitenden Prüfern durch die RAB im Jahr 2013, war die Zahl der bestehenden Sonderzulassungen jährlich rückläufig. Waren im Jahr 2015 noch

über 310 Sonderzulassungen von leitenden Prüfern im öffentlichen Register der RAB eingetragen, reduzierte sich die Anzahl der Sonderzulassungen von leitenden Prüfern bis 2018 auf 249 Eintragungen. Der erstmalige Anstieg der Sonderzulassungen seit der Erhebung dieser Statistik ist vor

allem darauf zurückzuführen, dass mit der Sonderzulassung nach Art. 1b BankG (FinTech) per 2019 eine neue Kategorie im Bereich der Sonderzulassungen geschaffen wurde. Bisher konnten acht leitende Prüfer in diesem Bereich neu zugelassen werden.

Abbildung 25

Leitende Prüfer nach Sonderzulassungsart (Stand 31. Dezember 2019)

Zulassungsart	Total leitende Prüfer per 31.12.2019	Total leitende Prüfer per 31.12.2018
Prüfungen nach BankG, BEHG und PFG	116	114
Prüfungen nach KAG	68	74
Prüfungen nach VAG	38	32
Prüfungen nach DUFI	29	29
Prüfungen nach Art. 1b BankG (FinTech)	8	0
Total Zulassungen	259	249

Die Sonderzulassung in der neu geschaffenen Kategorie nach Art. 1b BankG (FinTech) führte 2019 auch bei den Prüfungsgesellschaften zu drei neuen

Zulassungen in diesem Bereich. Die Anzahl der insgesamt bestehenden Sonderzulassungen ist bei den Prüfungsgesellschaften seit der erstmaligen

Erhebung im Geschäftsbericht 2015 mit jeweils rund 40 Zulassungen seit Jahren stabil.

Abbildung 26

Prüfungsgesellschaften nach Sonderzulassungsart (Stand 31. Dezember 2019)

Zulassungsart	Total Prüfungsgesellschaften per 31.12.2019	Total Prüfungsgesellschaften per 31.12.2018
Prüfungen nach BankG, BEHG und PFG	8	8
Prüfungen nach KAG	10	10
Prüfungen nach VAG	7	7
Prüfungen nach DUFI	11	13
Prüfungen nach Art. 1b BankG (FinTech)	3	0
Total Zulassungen	39	38

Enforcement und Rechtsprechung

Enforcement

Im Berichtsjahr wurden insgesamt zwei Zulassungsgesuche abgewiesen (Vorjahr: vier). Sechs Personen und Unternehmen haben ihre Gesuche oder ihre Zulassungen während laufender Verfahren zurückgezogen (Vorjahr: 23). Weiter wurden vier Zulassungsentzüge verhängt (Vorjahr: 13) und 68 Verweise (Vorjahr: 13) ausgesprochen. Schliesslich wurden zwei Strafanzeigen wegen Verdachts auf Erbringung von Revisionsdienstleistungen ohne Zulassung der RAB eingereicht (Vorjahr: keine).

Die grosse Zunahme an Verweisen ist auf die hohe Anzahl von Zulassungs-erneuerungen für (nicht staatlich beaufsichtigte) Revisionsunternehmen zurückzuführen (vgl. dazu vorne die Ausführungen in der Einleitung zum Kapitel «Zulassung»). Von den 66 Verweisen gegen Revisionsunternehmen (zwei Verweise wurden gegen natürliche Personen erteilt) betrafen 44 Mängel im Nachschauprozess (insbesondere unterbliebene Nachschau), 6 Mängel in der Durchsetzung der unternehmensinternen Vorgaben zur Weiterbildung der Mitarbeitenden, 4 Mängel in den beiden vorerwähnten Bereichen und 12 Verletzungen der gesetzlichen Quoren auf der Stufe des Verwaltungsrates und/oder der Geschäftsleitung. Sofern die festgestellten Schwachstellen bereinigt wurden, erfolgte die Wiederzulassung des Revisionsunternehmens unter Aussprache eines Verweises.

Rechtsprechung

Die Eidgenössischen Gerichte haben im Jahr 2019 vier Urteile zu Verfügungen der RAB gefällt, wobei drei Beschwerden abgewiesen wurden. In einem Fall hat das BGer zwar die von der RAB festgestellten Verstösse gegen die Sorgfaltspflicht bestätigt, vertrat aber die Auffassung, dass anstelle des Zulassungsentzugs ein Verweis angemessen ist. Nachstehend wird auf bedeutsame Erwägungen aus diesen Entscheiden eingegangen. Im Anhang findet sich zudem eine

komplette Liste der Urteile, die im Berichtsjahr ergangen sind.

Ungenügende Prüfungshandlungen

Die Einhaltung der technischen und übrigen Standards des Berufsstands ist für die Ausübung der Prüffunktion von wesentlicher Bedeutung, sodass Verstösse in dieser Hinsicht insbesondere den unbescholtenen Ruf und die Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit beeinträchtigen. Zu den relevanten Standards gehören unter anderem auch die Swiss GAAP FER oder die PS. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Standards zwingend anzuwenden sind oder freiwillig umgesetzt werden. Wenn die Adressaten des Revisionsberichts von Einhaltung bestimmter Standards ausgehen dürfen, muss der Prüfer diese einhalten⁴⁶. Dies gilt umso mehr, wenn im Revisionsbericht die Einhaltung bestätigt wird⁴⁷.

Verstoss gegen die Unabhängigkeit

Eine enge geschäftliche Beziehung zwischen zwei Personen entsteht u.a. dann, wenn die eine innerhalb desselben Revisionsunternehmens die Funktion des Präsidenten des Verwaltungsrats und die andere die Funktion eines Direktors ausübt. Wenn die zweite Person als leitender Revisor die Jahresrechnung einer Stiftung prüft, in welcher die erste Person im Stiftungsrat Einsitz nimmt, verletzt er daher die Vorgaben zur Unabhängigkeit⁴⁸. Die Frage, ob eine geschäftliche Beziehung mit der Unabhängigkeit vereinbar ist, ist auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung des durchschnittlichen Betrachters zu beurteilen. Entscheidend ist der Anschein. Es spielt dagegen keine Rolle, ob sich der leitende Revisor selbst als unabhängig einschätzt⁴⁹.

Verhältnismässigkeit

Die Androhung des Zulassungsentzugs (Art. 17 Abs. 1 Satz 2 RAG) ist ein gesetzlich geregelter Anwendungsfall des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Damit wird sichergestellt, dass der Zulassungsträger die Möglichkeit hat, Massnahmen zur Wiederherstellung der Zulassungsvoraussetzungen zu ergreifen. Der

Zulassungsentzug ohne vorherige Androhung ist daher nur dann zulässig, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr wiederhergestellt werden können⁵⁰. Wurden auf nur einem Revisionsmandat Verstösse gegen die Unabhängigkeit festgestellt⁵¹, sind diese nicht besonders schwerwiegend, wurden diese vor Verfahrenseröffnung durch die RAB reguliert, und gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Zulassungsträger seiner Sorgfaltspflicht in Zukunft nicht nachkommen wird, verstösst der Zulassungsentzug ohne vorherige Ankündigung gegen die Verhältnismässigkeit⁵². Ein schriftlicher Verweis ist dagegen verhältnismässig⁵³.

Ausländisches Diplom

Ein Gesuchsteller mit dem Titel (und nicht dem Diplom) des französischen Wirtschaftsprüfers (expert-comptable) kann sich nicht auf das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU⁵⁴ berufen, da dieser Titel allein nicht dazu berechtigt, in Frankreich gesetzlich vorgeschriebene Revisionsdienstleistungen durchzuführen bzw. die Tätigkeit des «commissaire aux comptes» auszuüben⁵⁵. Auch aus dem Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich über die Ausübung der Berufe des

⁴⁶ Urteil des BVGer Nr. B-7186/2017 vom 4. Februar 2019, E. 3.

⁴⁷ Urteil des BVGer Nr. B-7186/2017 vom 4. Februar 2019, E. 4.

⁴⁸ Urteil des BGer Nr. 2C_602/2018 vom 16. September 2019, E. 5.4.

⁴⁹ Urteil des BGer Nr. 2C_602/2018 vom 16. September 2019, E. 5.2.

⁵⁰ Urteil des BGer Nr. 2C_602/2018 vom 16. September 2019, E. 5.5.1.

⁵¹ Der Verstoss hat allerdings sechs Jahre lang andauert.

⁵² Urteil des BGer Nr. 2C_602/2018 vom 16. September 2019, E. 5.5.3.

⁵³ Urteil des BGer Nr. 2C_602/2018 vom 16. September 2019, E. 5.5.4.

⁵⁴ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681).

⁵⁵ Urteil des BVGer Nr. B-207/2019 vom 16. Oktober 2019, E. 2.1.4 und 2.3.

«expert-comptable» und des «comptable» vom 27. April 1948⁵⁶ ergeben sich keine Rechtsansprüche, da sich der Anwendungsbereich dieses Abkommens weder die Ausübung der Berufe des «commissaire aux comptes» in Frankreich noch des zugelassenen Revisionsexperten in der Schweiz umfasst⁵⁷.

Verfahrensrechtliche Fragen

Wenn die RAB den Entzug der Zulassung als Revisionsexperte für die Dauer von vier Jahren mit drei Argumenten begründet (darunter gesamthaft als schwer einzustufende Prüfmängel)⁵⁸ und das BVGer von einer blossen Verwechslung von ordentlicher und eingeschränkter Revision, folglich von mittelschweren Verstössen und einer angemessenen Entzugsdauer von zwei Jahren ausgeht, dann hat das Gericht nach Ansicht des BGer den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt⁵⁹.

Der Antrag auf Offenlegung der Identität des Whistleblowers in einem Enforcementverfahren ist abzuweisen, wenn zur Begründung nur angeführt wird, dass damit die Beweggründe des Whistleblowers besser nachvollziehbar werden. Dies stellt kein Interesse dar, welches das private Interesse des Whistleblowers an seiner Anonymität und das öffentliche Interesse an der Sicherstellung der Revisionsqualität und der Unabhängigkeit der Revisionsstelle aufwiegen könnte. Die Gründe für die Anzeige bei der RAB sind zudem nicht relevant für die Frage, ob der Zulassungsträger die Zulassungsbedingungen noch erfüllt⁶⁰.

Andere Urteile von Interesse

Urteil des Bundesgerichts vom 3. Juli 2019⁶¹

In diesem Fall hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ein verwaltungsstrafrechtliches Verfahren gegen Unbekannt wegen Verdachts auf Hinterziehung von Verrechnungssteuern eingeleitet⁶². Die Revisionsstelle des steuerpflichtigen Unternehmens hat sowohl Dienstleistungen in der Steuerberatung erbracht als auch die

Revision der Rechnungslegung durchgeführt. Die ESTV hat in der Folge von der Revisionsstelle die Herausgabe der Unterlagen zur Steuerberatung (Auftragsbestätigung, Rechnungen für Dienstleistungen, Liste mit den Namen der beteiligten Mitarbeitenden sowie interne Akten und Notizen) und zur Rechnungsrevision (Revisionsbericht und Arbeitspapiere, einschliesslich interner Dokumente der geprüften Gesellschaft) verlangt. Die Revisionsstelle lehnte dies ab, beantragte die Versiegelung der Akten und hat insbesondere das Revisionsgeheimnis angerufen. Das BStGer hat daraufhin das Gesuch der ESTV auf Entsiegelung der erwähnten Unterlagen gutgeheissen⁶³. Auf Beschwerde der Revisionsstelle hin stellte das BGer im Wesentlichen fest, dass zwischen den fraglichen Dokumenten und dem Verwaltungsstrafverfahren ein genügender zeitlicher (die Zeiträume der Tätigkeit der Revisionsstelle und des verfahrensrelevanten Sachverhalts stimmen überein) und inhaltlicher (Gegenstand der Steuerberatung und Art der allfälligen Straftat korrespondieren) Zusammenhang besteht. Der Nachweis, dass die beiden Mandate (Revision und Steuerberatung) grundlegend andere Sachverhalte betreffen als das strittige Darlehen oder sich auf einen Zeitraum beziehen, der für die Untersuchung der ESTV nicht relevant ist, obliegt daher der Beschwerdeführerin. Dieser Beweis wurde vorliegend aber nicht angetreten. Im Übrigen kann sich die Revisionsstelle im Verwaltungsstrafverfahren nicht auf das Revisionsgeheimnis berufen, um die Entsiegelung zu verhindern⁶⁴. Das vorstehende Urteil zeigt auf, dass die Beauftragung der Revisionsstelle mit Beratungs- oder anderen Zusatzdienstleistungen unbeabsichtigte Folgen haben kann.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Juni 2019⁶⁵

Das BVGer hatte in dieser Sache die Frage zu klären, ob es für die Beschwerde einer Prüfgesellschaft zuständig ist, deren Zulassung von einer GwG-SRO entzogen wurde. Nach der Beurteilung verschiedener Theorien zur Qualifikation der Rechtsnatur des

Falles kam es zum Schluss, dass das Rechtsverhältnis zwischen SRO und Prüfgesellschaft privatrechtlicher und nicht öffentlich-rechtlicher Art ist. Es ist daher auf die Beschwerde der Prüfgesellschaft mangels Zuständigkeit nicht einzutreten.

Urteil des Bundesstrafgerichts vom 2. Mai 2019⁶⁷

Vvgl. dazu die vorstehenden Ausführungen unter Internationales/Übermittlung von Informationen durch Private an ausländische Behörden.

⁵⁶ SR 0.142.113.496.

⁵⁷ Urteil des BVGer Nr. B-207/2019 vom 16. Oktober 2019, E. 3.2 und 3.3.

⁵⁸ 1. Erstellung von zehn Revisionsberichten ohne die notwendige persönliche Zulassung, 2. Erstellung von zwei Revisionsberichten ohne die notwendige Zulassung des Einzelunternehmens und 3. Verstösse gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Prüfungsarbeiten zu zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren.

⁵⁹ Urteil des BGer Nr. 2C_679/2018 vom 23. Januar 2019.

⁶⁰ Urteil des BGer Nr. 2C_602/2018 vom 16. September 2019, E. 3.3.2.

⁶¹ Urteil des BGer Nr. 1B_71/2019 vom 3. Juli 2019.

⁶² Die geprüfte Gesellschaft und gleichzeitige Auftraggeberin der Steuerberatung durch die Revisionsstelle hatte geldwerte Leistungen während den Geschäftsjahren 2011 bis 2015 nicht deklariert. Sie hatte in diesem Zeitraum einer ihr nahe stehenden Gesellschaft einen überhöhten Zins für ein Darlehen gewährt und damit geldwerte Leistungen in Höhe von 2 Mio. Franken erbracht.

⁶³ Urteil des BStGer Nr. BE.2018.15 vom 14. Januar 2019.

⁶⁴ Die Revisionsstelle wahrt das Geheimnis über ihre Feststellungen, soweit sie nicht von Gesetzes wegen zur Bekanntgabe verpflichtet ist (Art. 730b Abs. 3 OR).

⁶⁵ Urteil des BVGer Nr. B-1645/2019 vom 11. Juni 2019.

⁶⁶ Interessen-, Funktions-, Unterordnungs- und Sanktionstheorie, vgl. dazu das Urteil des BVGer Nr. B-1645/2019 vom 11. Juni 2019, E. 6.

⁶⁷ Urteil des BStGer Nr. SK.2018.71 vom 2. Mai 2019.

Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen

Aufsichtskonzept im

Bereich der beruflichen Vorsorge

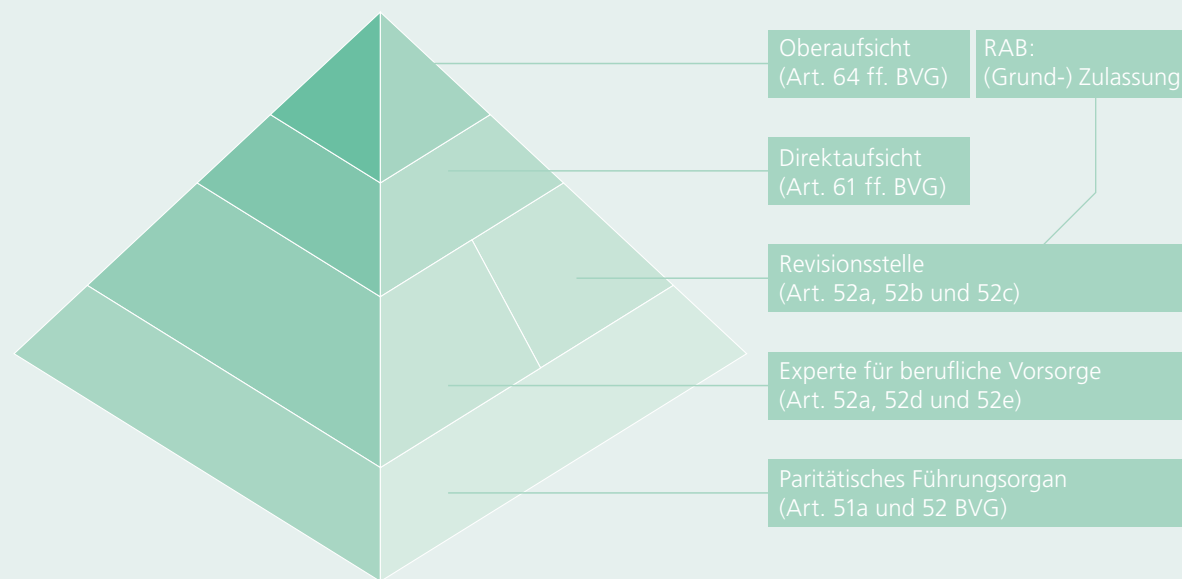
Im Aufsichtskonzept zur beruflichen Vorsorge nimmt die Revisionsstelle eine wichtige Rolle ein. Die Basis dieses Konzepts bildet das paritätisch zusammengesetzte Führungsorgan der Vorsorgeeinrichtung, welches insbesondere für die strategische

und finanzielle Führung sowie für die Festlegung der Organisation und die Überwachung der Geschäftstätigkeit verantwortlich ist. Auf der zweiten Stufe stehen der Experte für die berufliche Vorsorge und die Revisionsstelle. Auf der dritten Stufe steht die regionale BVG-Aufsichtsbehörde, welche die Direktauf sicht über die Vorsorge-

einrichtung ausübt. Die Ober- bzw. Systemaufsicht liegt bei der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV). Die RAB ist nicht direkt in dieses Aufsichtskonzept integriert, ist aber für die (Grund-)Zulassung der Revisionsstellen und der für die Prüfung verantwortlichen leitenden Revisoren zuständig (vgl. Abbildung 27).

Abbildung 27

Aufsichtskonzept bei der beruflichen Vorsorge⁶⁸



Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bietet und ob die reglementarischen und versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Zudem unterbreitet er dem paritätischen Führungsorgan Empfehlungen zur Festlegung des technischen Zinssatzes und zu den übrigen technischen Grundlagen.

Demgegenüber prüft die Revisionsstelle, ob die Jahresrechnung den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen (Rechnungsprüfung). Daneben gehören weitere wichtige Aufgaben zum gesetzlichen Prüfauftrag (Art. 52c BVG). Diese sind vergleichbar mit der

Aufsichtsprüfung bei Finanzinstituten und umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Alterskonti
- Organisation, Geschäftsführung und Vermögensanlage
- Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung
- Verwendung der freien Mittel und der Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen
- Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung im Falle einer Unterdeckung

– Angaben und Meldungen an die für die Vorsorgeeinrichtung zuständige Aufsichtsbehörde

– Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Nicht nur die versicherten und rentenbeziehenden Personen, sondern auch das paritätische Führungsorgan und die beteiligten Aufsichtsbehörden sind auf einen zuverlässigen Einblick in die finanzielle Lage und die Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung angewiesen. Die Revisionsstelle leistet somit zu Gunsten der verschiedenen Anspruchsgruppen einen zentralen Beitrag an die Stabilität und das Vertrauen in die berufliche Vorsorge. Insofern besteht ein erhebliches öffentliches

⁶⁸ In Anlehnung an DAVID FRAUENFELDER, Berufliche Vorsorge: Bedeutung der Revisionsstelle im Zusammenhang mit der Führung und Kontrolle einer Vorsorgeeinrichtung, in: TREX 2017, 24 ff., 24.

Interesse an der Sicherstellung der Qualität dieser Revisionsdienstleistungen⁶⁹.

Beurteilung der Prüfqualität

Die Revisionsstellen von Vorsorgeeinrichtungen unterstehenden keiner Beaufsichtigung durch die RAB. Eine Ausnahme gilt nur für die Revisionsorgane der aktuell 59 Anlage-

stiftungen⁷⁰. Die RAB beurteilt die Prüfqualität bei Vorsorgeeinrichtungen somit grundsätzlich nur im Verdachtsfall und im Rahmen von Gewährsverfahren gegen die leitenden Revisoren.

In den 30 BVG-Abklärungen seit 2013 hat die RAB in 19 Fällen eine mangelhafte Prüfqualität festgestellt

(vgl. nachstehende Abbildung 28). In den übrigen elf Fällen ging es um andere Verstösse wie Revision ohne die notwendige Zulassung als Revisonsexperte oder um Verletzungen der Unabhängigkeit.

Abbildung 28

Fallkategorien bei BVG-Abklärungen seit 2013
(total 30 Abklärungen)



Innerhalb der Fallkategorie «mangelhafte Prüfung» stellte die RAB am häufigsten fest, dass die Bewertung der Aktiven (Darlehen, Fonds, Beteiligungen, Hypotheken usw.) ungenügend geprüft wurden. Am zweithäufigsten wurden formelle Mängel im Revisionsbericht festge-

stellt, was den Nutzen des Testats für die erwähnten Anspruchsgruppen erheblich einschränkt. Zu denken ist an die fehlende Bestätigung zu den Alterskonti oder die unterbliebene Abnahmeempfehlung zur Jahresrechnung. Auch die gesetzliche bzw. reglementarische Konformität der

Vermögensanlage, das IKS, die Darstellung der Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER 26 und Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden wurden in vielen Fällen ungenügend geprüft (vgl. nachstehende Abbildung 29).

⁶⁹ Vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts Nr. 2C_860/2015 vom 14. März 2016, E. 5.3.

⁷⁰ Angabe der OAK BV unter www.oak-bv.admin.ch/de/beaufsichtigte/anlagestiftungen (abgerufen am 3. Januar 2020).

Abbildung 29

Anzahl Prüffehler innerhalb der Fallkategorie «mangelhafte Prüfung» (total 33 Feststellungen)⁷¹



Im Berichtsjahr befasste sich die RAB insgesamt mit elf BVG-Fällen, wobei sechs Fälle noch pendent sind. Die Dossiers betreffen eher kleinere Vorsorgeeinrichtungen. In einem Fall hat die RAB die Zulassung des verantwortlichen leitenden Revisors für die Dauer von zwei Jahren entzogen (die entsprechende Verfügung wird Anfang Jahr 2020 eröffnet). In einem weiteren Fall stellte die RAB ein Verfahren ein, nachdem die betroffene natürliche Person freiwillig auf ihre Zulassung verzichtet hat. In drei

Fällen war die Verfahrenseröffnung auf Grund untergeordneter Verstösse nicht gerechtfertigt.

Handlungsbedarf

Die RAB erachtet es weiterhin als sachgerecht, Revisionsstellen von Vorsorgeeinrichtungen der staatlichen Aufsicht zu unterstellen⁷². Neben einer auf der Grundzulassung aufbauenden Sonderzulassung für die Revisionsunternehmen und deren leitende Revisoren würde die risikoorientierte Beaufsichtigung der Revisionsorgane

zumindest grösserer Vorsorgeeinrichtungen den Schutz der Versicherten und Rentenbeziehenden der zweiten Säule erheblich verbessern.

Der Bundesrat hat das EJPD damit beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem BJ, der RAB, der OAK BV und dem BSV vertieft abzuklären, inwiefern gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht⁷³.

⁷¹ In jedem der 19 Fälle wurde mindestens ein Prüfmangel festgestellt. In einem Teil der Mandate wurden mehrere Mängel identifiziert.

⁷² Vgl. dazu schon die Ausführungen in den Geschäftsberichten der RAB 2016 (S. 46), 2017 (S. 40) und 2018 (S. 39).

⁷³ Vgl. vorne Regulatorische Entwicklungen, laufende Projekte, Expertenauftrag zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Revisionsrecht und Postulat Ettlín

Organisation der RAB

Rechtsform	Öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit	
Eingliederung in Bundesverwaltung	Unabhängige Einheit der dezentralen Bundesverwaltung, administrativ dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zugeordnet	
Sitz	Bern	
Organe der RAB	Verwaltungsrat	<p>Wanda Eriksen, Masters in Accounting Science, dipl. Wirtschaftsprüferin, US CPA (Präsidentin)</p> <p>Sabine Kilgus, Prof. Dr., Rechtsanwältin (Vizepräsidentin)</p> <p>Conrad Meyer, Prof., Dr. oec.publ</p> <p>Daniel Oyon, Prof., Dr. oec.publ.</p> <p>Viktor Balli, Chemieingenieur ETH/Ökonom HSG</p>
	Direktion	<p>Frank Schneider, Direktor, Executive MBA ZFH, dipl. Wirtschaftsprüfer</p> <p>Reto Sanwald, stellvertretender Direktor, Leiter Recht & Internationales, Dr. iur., Rechtsanwalt, EMBA HSG</p> <p>Martin Hürzeler, Leiter Financial Audit, Betriebsökonom FH, dipl. Wirtschaftsprüfer</p> <p>Heinz Meier, Leiter Regulatory Audit, dipl. Wirtschaftsprüfer</p>
	Revisionsstelle	Eidg. Finanzkontrolle (EFK)
Anzahl Mitarbeitende	Per 31. Dezember 2019 waren 32 Mitarbeitende, verteilt auf 26.4 Vollzeitstellen, bei der RAB tätig.	
Finanzierung	Die RAB finanziert sich ausschliesslich über Gebühren und Aufsichtsabgaben der zugelassenen und beaufsichtigten Personen und Unternehmen. Steuergelder werden keine beansprucht.	
Gesetzlicher Auftrag	Sicherstellung der ordnungsgemässen Erbringung und der Gewährleistung der Qualität von Revisions- und Prüfungsdienstleistungen.	
Zuständigkeiten	Beurteilung von Zulassungsgesuchen, Aufsicht über die Revisionsunternehmen von Gesellschaften des öffentlichen Interesses und Leistung von internationaler Amtshilfe im Bereich der Revisionsaufsicht.	
Unabhängigkeit/Aufsicht	Die RAB übt ihre Aufsichtstätigkeit unabhängig aus, untersteht jedoch der Aufsicht des Bundesrates. Sie erstattet dem Bundesrat und der Bundesversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.	
Interessenkonflikte	Der Verwaltungsrat trifft die organisatorischen Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten sowohl für sich selbst als auch für die Mitarbeitenden. Der Verhaltenskodex der RAB ist auf der Homepage publiziert.	

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947
AOV	Verordnung über die Aufsichtsorganisationen in der Finanzmarktaufsicht (Aufsichtsorganisationenverordnung, AOV; SR 956.134)
AO	Aufsichtsorganisation
ASV	Verordnung über die Anlagestiftung vom 10. und 22. Juni 2011
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934
BEHG	Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995
BekV-RAB	Verordnung der RAB über die Bekanntmachung der fehlenden staatlichen Beaufsichtigung von Revisionsunternehmen ausländischer Anleihsenemittenten (SR 221.302.34)
BGer	Bundesgericht (Lausanne)
BJ	Bundesamt für Justiz
BStGer	Bundesstrafgericht (Bellinzona)
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge vom 25. Juni 1982
BVGer	Bundesverwaltungsgericht (St. Gallen)
CEAOB	Committee of European Audit Oversight Bodies
CGU	Cash Generating Units
DUFI	Direkt der FINMA unterstellter Finanzintermediär
EFD	Eidg. Finanzdepartement
EJPD	Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
EQCR	Engagement Quality Control Reviewer
ESTV	Eidgenössischen Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
EWG	Enforcement Working Group
FATF	Financial Action Task Force
FIDLEG	Finanzmarktdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 (SR 950.1)
FIDLEV	Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. November 2019 (SR 950.11)
FinfraG	Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015
FINIG	Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (SR 954.1)
FINIV	Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019
FINMA	Eidg. Finanzmarktaufsichtsbehörde
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007
FSB	Financial Stability Board
GAFI	Groupe d'action financière
GIG	Gleichstellungsgesetz
GAQ	Global Audit Quality
GPPC	Global Public Policy Committee
GPK-S	Geschäftsprüfungskommission des Ständerates
G-SIBs	Global Systemically Important Banks
GwG	Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997
GwV	Geldwäschereiverordnung vom 11. November 2015

GwV-FINMA	Geldwäschereiverordnung-FINMA vom 3. Juni 2015
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IAS	International Accounting Standards
ICWG	International Cooperation Working Group
IESBA	International Ethics Standards Board for Accountants
IFIAR	International Forum of Independent Audit Regulators
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
ISA	International Standards on Audit
ISG	Inspection Sub-group
ISQC 1	International Standard on Quality Control 1
IWWG	Inspection Workshop Working Group
KAG	Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006
MoU	Memorandum of Understanding
MMoU	Multilaterales Memorandum of Understanding
MROS	Meldestelle für Geldwäscherei
OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OR	Obligationenrecht vom 30. März 1911
PCAOB	US-amerikanisches Public Company Accounting Oversight Board
PfG	Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930
PIOB	Public Interest Oversight Board
PS	Schweizer Prüfungsstandards der EXPERTsuisse
QS	Qualitätssicherung
QS 1	Schweizer Qualitätssicherungsstandard 1
RAB	Revisionsaufsichtsbehörde
RAG	Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005
RAV	Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007
SER	SIX Exchange Regulation
SICAV	Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
SIX	SIX Swiss Exchange
SMI	Swiss Market Index
SoP	Statement of Protocol
SRO	Selbstregulierungsorganisation
StGB	Schweizerische Strafgesetzbuch
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004

Weitere Zulassungen im Schweizer Prüfwesen

Basierend auf einer Grundzulassung nach dem RAG ist insbesondere für die Prüfungstätigkeit in folgenden Bereichen eine Sonderzulassung der RAB oder eine spezialgesetzliche Zulassung einer anderen Behörde notwendig. In einigen Prüfbereichen genügt die Grundzulassung der RAB⁷⁴. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit (Stand: 31.12.2019, unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des Finanzinstituts-gesetzes (FINIG) am 1. Januar 2020).

Revision/Prüfung im Bereich	Grundzulassung nach RAG: Revisionsunternehmen	Grundzulassung nach RAG: leitender Revisor	Zuständig für Sonder-/spezialgesetzl. Zulassung	zusätzliche Anforderungen
Banken/Finanzmarktstrukturen ⁷⁵ , Finanzgruppen und öffentliche Kaufangebote/Wertpapierhäuser/Pfandbriefzentralen	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen	Revisionsexperte	RAB	Art. 9a RAG, Art. 11a ff. RAV
FinTech-Unternehmen ⁷⁶	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen	Revisionsexperte	RAB	Art. 9a RAG, Art. 11a ff. RAV
Versicherungen	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen	Revisionsexperte	RAB	Art. 9a RAG, Art. 11a ff. RAV
Kollektive Kapitalanlagen ⁷⁷	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen	Revisionsexperte	RAB	Art. 9a RAG, Art. 11a ff. RAV
Finanzintermediäre (Bekämpfung der Geldwäscherei)	Revisor	Revisor	SRO	Art. 24a GwG, Art. 22a ff. GwV
Vermögensverwalter und Trustees	Revisor	Revisor	AO	Art. 43k FINMAG, Art. 13 f. AOV
AHV	Revisionsexperte	Revisionsexperte	BSV	Art. 165 AHVV

⁷⁴ Das gilt insbesondere für die Prüfung von Spielbanken und Vorsorgeeinrichtungen.

⁷⁵ Darunter fallen Börsen, multilaterale Handelssysteme, zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, Transaktionsregister und Zahlungssysteme.

⁷⁶ Vgl. dazu die Definition im Bankengesetz (Art. 1b BankG).

⁷⁷ Darunter fallen Fondsleitungen, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen

Stand: 31. Dezember 2019

RAB-Nr.	Firma/Name	Ort
500003	PricewaterhouseCoopers AG	Zürich
500012	T + R AG	Gümligen
500038	Grant Thornton AG	Zürich
500149	OBT AG	St. Gallen
500241	MAZARS SA	Vernier
500420	Deloitte AG	Zürich
500498	PKF Wirtschaftsprüfung AG	Zürich
500505	Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner	Schwyz
500646	Ernst & Young AG	Basel
500705	BDO AG	Zürich
500762	Balmer-Etienne AG	Luzern
501382	Berney Associés Audit SA	Genf
501403	KPMG AG	Zürich
501470	Ferax Treuhand AG	Zürich
501570	Fiduciaire FIDAG SA	Martigny
502658	Treureva AG	Zürich
504689	SWA Swiss Auditors AG	Pfäffikon
504736	PKF CERTIFICA SA	Lugano
504792	ASMA Asset Management Audit & Compliance SA	Genf
505046	MOORE STEPHENS EXPERT (ZURICH) AG	Zürich
505062	AML Revisions AG*	Zürich
505077	CF Compagnie fiduciaire de révision sa*	Genf
505081	MOORE STEPHENS REFIDAR SA*	Genf
505106	Révisions LBA Romandie Sàrl *	Montreux
600001	Deloitte Co. S.A.	Buenos Aires
600002	Kost Forer Gabbay & Kasierer	Tel Aviv

* Ausschliesslich zur Prüfung von direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediären zugelassen.

Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

Stand: 31. Dezember 2019

Bilaterale Absprachen

Land	Behörde	Absprache
Deutschland	Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK)	Absichtserklärung (2012)
Finnland	Auditing Board of the Central Chamber of Commerce (AB3C)	Memorandum of Understanding (2014)
Frankreich	Haut Conseil du commissariat aux comptes (H3C)	Protocole de coopération (2013)
Irland	Auditing & Accounting Supervisory Authority (IAASA)	Memorandum of Understanding (2016)
Kanada	Canadian Public Accountability Board (CPAB)	Memorandum of Understanding (2014)
Liechtenstein	Finanzmarktaufsicht (FMA)	Absichtserklärung (2013)
Luxemburg	Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)	Memorandum of Understanding (2013)
Niederlande	Authority for the Financial Markets (AFM)	Memorandum of Understanding (2012)
Österreich	Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)	Absichtserklärung (2019)
Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland	Financial Reporting Council (FRC)	Memorandum of Understanding (2014)
Vereinigte Staaten von Amerika	Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB)	Statement of Protocol (2011) Addendum (2014)

Multilaterale Absprachen

Länder bzw. Behörden, mit denen bereits eine bilaterale Absprache besteht (s. vorstehend), werden nachstehend nicht aufgelistet.

Land	Behörde	Absprache
Australien	Australia Securities and Investments Commission (ASIC)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)
Brasilien	Comissão de Valores Mobiliários (CVM)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)
Dubai	Dubai Financial Services Authority (DFSA)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)
Gibraltar	Gibraltar Financial Services Commission (GFSC)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)
Japan	Financial Services Agency/Certified Public Accountants & Auditing Oversight Board (FSA/CPAFOB)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)
Kaimaninseln	Auditors Oversight Authority (AOA)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)
Litauen	The Authority of Audit, Accounting, Property Valuation and Insolvency Management under the Ministry of Finance of the Republic of Lithuania (AAPVIM)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)
Malaysia	Audit Oversight Board Malaysia	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)
Neuseeland	Financial Markets Authority (FMA)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)
Norwegen	Finanstilsynet/Financial Supervisory Authority (FSA)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2019)
Polen	Komisja Nadzoru Audytowego/Audit Oversight Commission (AOC)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2019)

Slowakei	Auditing Oversight Authority	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)
Südkorea	Financial Services Commission/ Financial Supervisory Service (FSC/FSS)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)
Taiwan	Financial Supervisory Commission (FSC)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)
Tschechische Republik	Public Audit Oversight Board (RVDA)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)
Türkei	Public Oversight, Accounting and Auditing Standards Authority (POA)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)

Gerichtsurteile 2019

Stand: 31. Dezember 2019

Die RAB listet nachfolgend alle Urteile der Eidgenössischen Gerichte aus dem Jahr 2019 auf, die einen Zusammenhang mit der RAB haben. Die Entscheide sind chronologisch geordnet und enthalten einen kurzen Hinweis auf das jeweilige Thema sowie die Schlussfolgerungen des Gerichts.

- Urteil des BGer Nr. 2C_679/2018 vom 23. Januar 2019: Ungenügende Prüfungsarbeiten im Rahmen einer eingeschränkten Revision während zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren. Erstellung zahlreicher Revisionsberichte zu ordentlichen Revisionen mit der persönlichen Zulassung als Revisor. Erstellung von Revisionsberichten ohne Zulassung des Einzelunternehmens. Entzug der Zulassung als Revisor für die Dauer von vier Jahren. Kürzung der Entzugsdauer durch das BVGer auf zwei Jahre. Gutheissung der Beschwerde der RAB vor BGer wegen offensichtlich unrichtiger Feststellung des Sachverhalts und Rückweisung an das BVGer zum Neuentscheid. Urteil ist noch nicht rechtskräftig.
- Urteil des BVGer Nr. B-7186/2017 vom 4. Februar 2019: Ungenügende Prüfungsarbeiten im Rahmen einer ordentlichen Revision. Unzulänglichkeiten bei Beteiligungen und gruppeninternen Verbindlichkeiten, der Eröffnungsbilanz, der Konzernrechnung, der Wesentlichkeit, dolosen Handlungen, der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, Transaktionen mit nahestehenden Personen, der Existenz des internen Kontrollsystems (IKS) sowie bei Rechtsstreitigkeiten und Ansprüchen. Entzug der Zulassung als Revisionsexperte für vier Jahre. Abweisung der Beschwerde. Urteil in Rechtskraft.
- Urteil des BGer Nr. 6B_90/2019 vom 7. August 2019: Strafrechtliche Verurteilung eines ehemaligen Revisionsexperten wegen mehrfachen Ausnützens der Kenntnis vertraulicher Tatsachen (altright-

liches Insider Trading) und wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht gegenüber der RAB zu einer bedingten Geldstrafe von CHF 68'800 und zu einer Busse von CHF 5'000. Bestätigung des Urteils des BStGer⁷⁸, das auf einer Strafanzeige der RAB an die Bundesanwaltschaft basiert. Urteil in Rechtskraft.

- Urteil des BGer Nr. 2C_602/2018 vom 16. September 2019: Verletzung der Vorschriften zur Unabhängigkeit und Revision ohne Zulassung des (nicht im Handelsregister eingetragenen) Einzelunternehmens. Revision der Jahresrechnung einer Stiftung bei enger geschäftlicher Beziehung des leitenden Revisors zum Präsidenten des Stiftungsrats. Entzug der Zulassung als Revisionsexperte für zwei Jahre. Kürzung der Entzugsdauer durch das BVGer auf ein Jahr⁷⁹. Gutheissung der Beschwerde des Zulassungsträgers durch BGer und Erteilung eines schriftlichen Verweises.
- Urteil des BVGer Nr. B-207/2019 vom 16. Oktober 2019: Abweisung des Gesuchs um Zulassung als Revisionsexperte wegen fehlendem Gegenrecht im Heimatstaat. Der Titel des französischen «expert-comptable» berechtigt in Frankreich nicht zur Durchführung gesetzlicher Revisionsdienstleistungen, die dem commissaires aux comptes vorbehalten sind. Folglich besteht auf Grund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU auch kein Anspruch auf Zulassung in der Schweiz. Abweisung der Beschwerde durch das BVGer. Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

⁷⁸ Urteil des BStGer Nr. SK.2018.26 vom 9. August 2018.

⁷⁹ Urteil des BVGer Nr. B-3972/2016 vom 5. Juni 2018.

Jahresrechnung der RAB

Bilanz

Zahlen in CHF

	Anhang	31.12.2019	31.12.2018
Flüssige Mittel	4	4'880'922	4'010'511
Forderungen	5	660'806	535'805
Angefangene Arbeiten	6	1'083'510	883'500
Aktive Rechnungsabgrenzungen	7	99'916	97'291
Umlaufvermögen		6'725'154	5'527'107
Finanzanlagen	8	111'080	111'079
Sachanlagen	9	255'028	337'129
Immaterielle Anlagen	10	701'052	812'391
Anlagevermögen		1'067'160	1'260'599
Total Aktiven		7'792'314	6'787'706
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Leistungen		36'237	38'632
Verbindlichkeiten gegenüber staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen	11	106'323	97'421
Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	12	77'064	73'848
Verbindlichkeiten gegenüber anderen Versicherungen		96'459	32'345
Kurzfristige Rückstellungen	13	271'000	200'000
Passive Rechnungsabgrenzungen	14	258'091	306'941
Abgrenzung von Zulassungsgebühren	15	589'680	379'780
Kurzfristiges Fremdkapital		1'434'854	1'128'966
Abgrenzung von Zulassungsgebühren	15	1'357'460	658'740
Langfristiges Fremdkapital		1'357'460	658'740
Reserven	16	5'000'000	5'000'000
Eigenkapital		5'000'000	5'000'000
Total Passiven		7'792'314	6'787'706

Erfolgsrechnung

Zahlen in CHF

	Anhang	01.01.2019 – 31.12.2019	01.01.2018 – 31.12.2018
Aufsichtsabgaben	11	3'605'185	3'486'330
Inspektionsgebühren		2'333'742	2'255'042
Zulassungsgebühren	17	978'896	1'066'718
Andere Erträge	18	138'622	61'785
Nettoerlös		7'056'445	6'869'875
Personalaufwand	19	-5'983'789	-5'783'512
Betriebsaufwand	20	-852'753	-893'184
Abschreibungen	9, 10	-219'393	-192'672
Betriebsergebnis		510	507
Finanzergebnis		-510	-507
Bildung Reserve	16	–	–
Gewinn/Verlust		–	–

Geldflussrechnung

Zahlen in CHF

	Anhang	01.01.2019 –31.12.2019	01.01.2018 –31.12.2018
Reservenzuweisung	16	–	–
Abschreibungen auf Anlagen	9, 10	219'393	192'672
Zunahme/(Abnahme) Abgrenzung Zulassungsgebühren (lfr.)	15	698'720	328'940
(Zunahme)/Abnahme Forderungen	5	-125'001	-261'816
(Zunahme)/Abnahme angefangene Arbeiten	6	-200'010	-70'500
(Zunahme)/Abnahme Aktive Rechnungsabgrenzung	7	-2'625	-1'903
Zunahme/(Abnahme) Verbindlichkeiten		6'507	-517'466
Zunahme/(Abnahme) Verbindlichkeiten Sozialvers.		67'330	14'754
Zunahme/(Abnahme) kurzfristige Rückstellungen	13	71'000	3'000
Zunahme/(Abnahme) Passive Rechnungsabgrenzungen	14	-48'850	-9'783
Zunahme/(Abnahme) Abgrenzung Zulassungsgebühren (kfr.)	15	209'900	-251'620
Nettomittelfluss aus Geschäftstätigkeit		896'364	-573'722
Investitionen Sachanlagen	9	-25'953	-57'922
Investitionen Immaterielle Anlagen	10	–	-108'796
Nettomittelfluss aus Investitionstätigkeit		-25'953	-166'717
Veränderung Flüssige Mittel		870'411	-740'440
Flüssige Mittel zu Geschäftsjahresbeginn	4	4'010'511	4'750'951
Flüssige Mittel zu Geschäftsjahresende		4'880'922	4'010'511

	01.01.2019 –31.12.2019	01.01.2018 –31.12.2018
Eigenkapitalnachweis		
Anfangsbestand per 1.1.	5'000'000	5'000'000
Zuweisung in die Reserve	–	–
Stand per 31.12.	5'000'000	5'000'000

Anhang zur Jahresrechnung 2019

1. Geschäftstätigkeit

Die RAB ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes und hat ihren Sitz in Bern. Sie unterhält eine Zulassungsstelle und führt ein öffentliches Register für natürliche und juristische Personen, die Revisionsdienstleistungen im Sinne des RAG erbringen. Ferner beaufsichtigt sie Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen für Gesellschaften des öffentlichen Interesses erbringen.

Die RAB übt die Aufsicht unabhängig aus, organisiert sich selbst und finanziert sich vollständig über Gebühren der zugelassenen Personen und Unternehmen sowie über Abgaben der staatlich beaufsichtigten Unternehmen. Die RAB führt eine eigene Rechnung.

Seit dem 1. September 2012 übt die RAB die Aufsicht über die Rechnungsprüfung von börsenkotierten Banken, Versicherungen und kollektiven Kapitalanlagen aus. Die RAB ist zudem seit dem 1. Januar 2015 für die alleinige Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften verantwortlich. Dies gilt sowohl für die Rechnungsprüfung (Financial Audit) als auch für die Aufsichtsprüfung (Regulatory Audit).

Die RAB beschäftigte per 31. Dezember 2019 32 Mitarbeitende, verteilt auf 26.4 Vollzeitstellen (Vorjahr: 32 Mitarbeitende auf 26 Vollzeitstellen).

2. Rechnungslegungsgrundsätze

a. Einleitung

Der vorliegende Finanzbericht der RAB wurde in Anlehnung an die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) und unter Einhaltung der Artikel 957 ff. Obligationenrecht (Art. 35 Abs. 2 RAG) erstellt. Die Rechnungslegungsgrundsätze der RAB weichen im Bereich der Personalvorsorge von den IPSAS ab:

Nach IPSAS 39 sind Personalvorsorgeaufwendungen in derjenigen Periode dem Aufwand zu belasten,

in der sie eine «gegenwärtige Verpflichtung» begründen. Zudem erfordert IPSAS eine umfassende Offenlegung zur Personalvorsorge im Anhang. In der vorliegenden Jahresrechnung werden die an die Vorsorgeeinrichtung der RAB bezahlten Arbeitgebersparbeiträge und Risikobeiträge als Aufwand erfasst. Es erfolgt keine Bilanzierung einer allfälligen Über- oder Unterdeckung auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens. Per 31. Dezember 2016, per 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2018 und per 31. Dezember 2019 hat die RAB ein versicherungsmathematisches Gutachten in Auftrag gegeben. Die von Aon Schweiz AG berechnete Nettovorsorgeverpflichtung wird jedoch nicht nach IPSAS 39 bilanziert, sondern als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen (siehe Ziff. 22).

Beim vorliegenden Abschluss handelt es sich um einen Einzelabschluss des Geschäftsjahres umfassend das Kalenderjahr 2019 mit Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 (inkl. Vorjahreszahlen). Die Berichtswährung ist der Schweizer Franken (CHF).

Aktiven und Passiven werden, wenn nicht anders erwähnt, zu historischen Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet, welche im Normalfall dem Nominalwert entsprechen. Aufwände und Erträge werden in der Periode verbucht, in der sie angefallen sind.

Die Beträge in der Jahresrechnung wurden auf Franken gerundet und können deshalb unwesentliche Rundungsdifferenzen enthalten.

b. Flüssige Mittel

Flüssige Mittel umfassen Bargeldbestände, frei verfügbare Guthaben bei Finanzinstituten sowie das Anlagekonto bei der Eidg. Finanzverwaltung (EFV). Gemäss Art. 36 Abs. 1 RAG hat die RAB überschüssige Mittel beim Bund anzulegen.

Die Bewertung erfolgte zum Nominalwert.

c. Forderungen aus Leistungen

Forderungen werden zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet.

d. Angefangene Arbeiten

Angefangene Arbeiten aus Überprüfungen werden zum anwendbaren Tagesansatz gemäss Art. 39 Abs. 2 RAV bewertet.

e. Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen linear über die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer.

Anlageklasse	Nutzungsdauer (Jahre)
Mobiliar und Einrichtungen	10
Büromaschinen und EDV Anlagen (Hardware)	3
Feste Einrichtungen und Installationen	10

Der Restwert, die Nutzungsdauer sowie die Abschreibungsmethode einer Sachanlage werden jeden Bilanzstichtag geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Übersteigt der Buchwert einer Sachanlage den geschätzten erzielbaren Betrag, so wird die resultierende Differenz als Wertbeeinträchtigung dem Periodenergebnis belastet.

Der Buchwert der Sachanlagen wird bei Veräusserung ausgebucht. Ein allfälliger Abgangserlös aus Verkauf von Sachanlagen wird separat in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

f. Immaterielle Anlagen

Immaterielle Anlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen linear über die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer.

Anlageklasse	Nutzungsdauer (Jahre)
Übrige Software	3
RAB E-Government Portal	8

Der Restwert, die Nutzungsdauer sowie die Abschreibungsmethode einer immateriellen Anlage werden auf jeden Bilanzstichtag geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Übersteigt der Buchwert einer immateriellen Anlage den geschätzten erzielbaren Betrag, so ist die resultierende Differenz als Wertbeeinträchtigung dem Periodenergebnis zu belasten.

Selbst geschaffene Geschäfts- oder Firmenwerte können nicht als Vermögenswerte bilanziert werden.

g. Finanzanlagen

Finanzanlagen werden zu Marktwerten bewertet.

h. Steuern

Die RAB ist von jeder Besteuerung durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden befreit.

i. Rückstellungen

Die Rückstellungen enthalten insbesondere kurzfristige Verpflichtungen für Personalaufwand.

j. Leasing

Operative Leasingverpflichtungen, die nicht innerhalb eines Jahres gekündigt werden können, sind im Anhang offengelegt.

k. Eigenkapital

Die RAB bildet die für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit erforderlichen Reserven im Umfang von höchstens einem Jahresbudget (Art. 35 Abs. 3 RAG). Die Bildung der Reserve erfolgte über einen Zeitraum von 5 Jahren und wird periodisch dem veränderten Jahresbudget angepasst. Die RAB hat bei ihrer Gründung kein Dotationskapital erhalten.

l. Erlöse (Gebühren und Aufsichtsabgabe)

Die RAB erhebt für Verfügungen, Überprüfungen und Dienstleistungen Gebühren und von den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen jährlich eine Aufsichtsabgabe zur Finanzierung der nicht durch Gebühren gedeckten Kosten (Art. 21 RAG). Die Gebühren und die Aufsichtsabgabe sind in Artikel 37 ff. RAV geregelt.

Die Gebühreneinnahmen für die Zulassung von Revisionsunternehmen werden abgegrenzt und über 5 Jahre verteilt (inkl. Erneuerungen von Zulassungen). Die Gebühreneinnahmen für die Zulassung von natürlichen Personen werden sofort erfolgswirksam verbucht. Rückerstattungen von Gebühren werden direkt der Erfolgsrechnung belastet.

Die Aufsichtsabgabe wird zum Zeitpunkt der Rechnungstellung vollständig als Ertrag erfasst.

m. Finanzergebnis

Das Finanzergebnis setzt sich aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen zusammen. Zinsen werden periodengerecht abgegrenzt. Die RAB hält keine derivativen Finanzinstrumente und tätigt keine Sicherungsgeschäfte.

n. Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter

Die RAB hat keine Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter bestellt (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 8 OR).

o. Sicherheiten für eigene Verbindlichkeiten

Die RAB hat keine Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter bestellt. (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 8 OR).

3. Unsicherheit in der Bewertung

Die Erstellung der Jahresrechnung, in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Prinzipien zur Rechnungslegung, bedingt die Anwendung von Schätzwerten und Annahmen. Diese

beeinflussen die ausgewiesenen Beträge von Aktiven und Verbindlichkeiten und die Offenlegung von Eventualforderungen und -verbindlichkeiten per Bilanzstichtag sowie die ausgewiesenen Erträge und Aufwendungen. Obwohl diese Schätzwerte nach bestem Wissen über die aktuellen Ereignisse und möglichen zukünftigen Massnahmen der RAB ermittelt wurden, können die tatsächlich erzielten Ergebnisse von diesen Schätzwerten abweichen.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Jahresrechnung

4. Flüssige Mittel

Zahlen in CHF

	2019	2018
Kasse	633	234
Postkonto	580'289	510'277
Anlagekonto Eidg. Finanzverwaltung EFV	4'300'000	3'500'000
Total Flüssige Mittel	4'880'922	4'010'511

5. Forderungen

	2019	2018
Forderungen Gebühren	539'605	395'080
Forderungen Postfinance	121'201	140'725
Total Forderungen aus Leistungen	660'806	535'805

Ein Delkredere wurde wie im Vorjahr nicht gebildet, da die RAB bisher nur unbedeutende Debitorenverluste erlitten hat.

6. Angefangene Arbeiten

	2019	2018
Angefangene Arbeiten	1'083'510	883'500
Total Angefangene Arbeiten	1'083'510	883'500

Die angefangenen Arbeiten beinhalten noch nicht in Rechnung gestellte Überprüfungsgebühren.

7. Aktive Rechnungsabgrenzungen

	2019	2018
Aktive Rechnungsabgrenzungen	99'916	97'291
Total Aktive Rechnungsabgrenzungen	99'916	97'291

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten Zahlungen für das Folgejahr wie beispielsweise für Mieten, Reisespesen und SBB-Abonnemente.

8. Finanzanlagen

Die RAB verfügt im Zusammenhang mit der Miete von Büroräumlichkeiten über zwei Mieter-Depotkonti über insgesamt CHF 111'080.

9. Sachanlagen

Zahlen in CHF

	Mobiliar und Einrichtungen	Büroma- schinen und EDV-Anlagen (Hardware)	Feste Einrich- tungen und Installationen	2019	2018
Anschaffungskosten					
Stand Anfang Berichtsperiode	454'475	337'862	474'446	1'266'784	1'208'862
Zugänge	1'384	10'588	13'981	25'953	57'922
Abgänge	–	-51'372	–	-51'372	–
Stand Ende Berichtsperiode	455'859	297'078	488'427	1'241'365	1'266'784
Abschreibungen					
Stand Anfang Berichtsperiode	-372'905	-257'308	-299'442	-929'655	-817'996
Zugänge	-18'461	-48'138	-41'455	-108'054	-111'659
Abgänge	–	51'372	–	51'372	–
Stand Ende Berichtsperiode	-391'366	-254'074	-340'897	-986'337	-929'655
Nettobuchwert	64'493	43'004	147'530	255'028	337'129

Per Bilanzstichtag bestehen keine Indikatoren von Wertbeeinträchtigungsrissen auf Sachanlagen.

Zurzeit sind keine Beschränkungen, Verfügungsrechte sowie verpfändete Sachanlagen vorhanden.

10. Immaterielle Anlagen

	eRAB	Software Register und Admi- nistration	Übrige Software	2019	2018
Anschaffungskosten					
Stand Anfang Berichtsperiode	857'769	500'110	186'057	1'543'936	1'435'140
Zugänge	–	–	–	–	108'796
Abgänge	–	–	–	–	–
Stand Ende Berichtsperiode	857'769	500'110	186'057	1'543'936	1'543'936
Abschreibungen					
Stand Anfang Berichtsperiode	-53'611	-500'110	-177'824	-731'545	-650'532
Zugänge	-107'221	–	-4'118	-111'339	-81'013
Abgänge	–	–	–	–	–
Stand Ende Berichtsperiode	-160'832	-500'110	-181'942	-842'884	-731'545
Nettobuchwert	696'937	–	4'115	701'052	812'391

Zurzeit sind keine Beschränkungen, Verfügungsrechte sowie verpfändete immaterielle Anlagen vorhanden.

11. Verbindlichkeiten gegenüber staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen und Aufsichtsabgaben

Die RAB erhebt von den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen

jährlich eine Aufsichtsabgabe (siehe Ziff. 2 Bst. I). Zu Beginn des Kalenderjahres werden jeweils Akontobeiträge verrechnet. Die nicht verwendeten Beträge der Akontozahlungen werden den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen im darauffol-

genden Jahr zurückerstattet. Der Betrag von CHF 106'323 (Vorjahr CHF 97'421) wird den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen im Jahr 2020 gutgeschrieben.

12. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

Zahlen in CHF

	2019	2018
Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	77'064	73'848
Total Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	77'064	73'848

13. Kurzfristige Rückstellungen

Zahlen in CHF

	2019	2018
Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Personalaufwand	269'000	198'000
Rückstellungen für Parteienentschädigungen	2'000	2'000
Total kurzfristige Rückstellungen	271'000	200'000

Auf Basis der individuellen Anstellungsbedingungen wird per 31. Dezember jeweils der Anspruch auf Ferien, Gleitzeit und Überzeit ermittelt und zurückgestellt.

Die Rückstellung für Parteienentschädigungen wurde im Zusammenhang mit Verfügungen der RAB gebildet, die von den Betroffenen mit Beschwerde angefochten wurden.

14. Passive Rechnungsabgrenzungen

	2019	2018
Diverse Passive Rechnungsabgrenzungen	258'091	306'941
Total Passive Rechnungsabgrenzungen	258'091	306'941

Die Passiven Rechnungsabgrenzungen enthalten insbesondere Abgrenzungen für Personalaufwand und

Abgrenzungen für die Kosten des Geschäftsberichts 2019.

15. Abgrenzung von Zulassungsgebühren

	2019	2018
Abgrenzung von Zulassungsgebühren (kurzfristig)	589'680	379'780
Abgrenzung von Zulassungsgebühren (langfristig)	1'357'460	658'740
Total Abgrenzung von Zulassungsgebühren	1'947'140	1'038'520

Die Gebühreneinnahmen für die Zulassung von Revisionsunternehmen wurden abgegrenzt und über fünf Jahre verteilt.

16. Reserven

Zahlen in CHF

	2019	2018
Reserven	5'000'000	5'000'000
Total Reserven	5'000'000	5'000'000

Die RAB bildet für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit eine Reserve im Umfang von höchstens einem Jahresbudget (Art. 35 Abs. 3 RAG). Im Berichtsjahr erfolgte wie im Vorjahr keine Anpassung der Reserve.

17. Zulassungsgebühren

Zahlen in CHF

	2019	2018
Zulassungsgebühren natürliche Personen	410'650	353'600
Zulassungsgebühren Revisionsunternehmen	1'610'500	885'900
Kommissionen für Zahlungen via Internet	-90'384	-47'412
Rückerstattungen von Zulassungsgebühren	-43'250	-48'050
Bildung Abgrenzung Zulassungsgebühren	-1'288'400	-708'720
Auflösung Abgrenzung Zulassungsgebühren Vorjahre	379'780	631'400
Total Zulassungsgebühren	978'896	1'066'718

Die Zulassungen von Revisionsunternehmen sind auf fünf Jahre befristet.

18. Andere Erträge

Die anderen Erträge beinhalten insbesondere Erträge im Zusammenhang mit Verfahren der RAB (Verfahrenskosten und Verweise) sowie Erträge für Zulassungsbestätigungen.

19. Personalaufwand

Zahlen in CHF

	2019	2018
Personalbezüge und VR-Honorare	4'624'356	4'403'502
Arbeitgeberbeiträge	1'044'986	1'001'188
Übriger Personalaufwand	271'903	347'545
Personalkosten Dritte	42'544	31'277
Total Personalaufwand	5'983'789	5'783'512

Die Arbeitgeberbeiträge enthalten Zahlungen für AHV/IV/EO, Berufliche Vorsorge, SUVA und Krankentaggeldversicherungen. Darin enthalten ist eine Einlage von CHF 25'000 (Vorjahr CHF 25'000) in die Arbeitgeberbeitragsreserve der Personalvorsorgeeinrichtung der RAB.

Personalkosten Dritte beinhalten im Berichtsjahr Aufwendungen des externen Übersetzungsdienstes und von externen Experten.

20. Betriebsaufwand

	2019	2018
Raufwand	228'042	228'042
Verwaltungsaufwand	119'257	108'783
Informatikaufwand	277'542	325'154
Übriger Betriebsaufwand	227'912	231'205
Total Betriebsaufwand	852'753	893'184

21. Eventualverbindlichkeiten

Zum Bilanzstichtag bestehen keine hängigen oder drohenden Schadensersatzklagen.

Im Zusammenhang mit der Personalvorsorge hat die RAB ein versicherungsmathematisches Gutachten per Stichtag 31. Dezember 2019 durch die Aon Schweiz AG durchführen

lassen. Das Gutachten weist eine Nettovorsorgeverpflichtung der RAB von CHF 7.9 Mio per 31. Dezember 2019 (Vorjahr CHF 6.7 Mio.) aus.

22. Operating Leasing (nicht bilanziert)

Zahlen in CHF

	2019	2018
Mindestzahlungen bis ein Jahr	9'266	9'266
Mindestzahlungen 2–6 Jahre	23'939	33'205

Beim Operating Leasing handelt es sich um nicht-bilanzierte Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag für Multifunktionsgeräte von Triumph-Adler. Die Gesamtlaufzeit des aktuellen Vertrages beträgt rund 6 Jahre (1.8.2017–31.7.2023).

Die RAB hat keine bilanzierungspflichtigen Financial Leasing-Geschäfte getätigt.

23. Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen

a. Definition des Begriffs «nahestehende Personen»

Nahestehende Personen sind Unternehmen und Personen, welche die RAB beeinflussen können oder von der RAB beeinflusst werden können. Als nahestehend gelten folgende Personenkreise:

- Die Bundesverwaltung im Sinne von Artikel 6 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1)
- Swisscom, Post, Schweizerische Bundesbahnen
- Mitglieder des Verwaltungsrates
- Mitglieder der Geschäftsleitung

Sämtliche Transaktionen mit nahestehenden Personen und Gesellschaften wurden auf der Grundlage von üblichen Kunden- beziehungsweise Lieferantenbeziehungen getätigt und werden grundsätzlich zu Konditionen wie mit unabhängigen Dritten abgewickelt.

b. Beziehungen zum Bund im Besonderen

Die RAB ist eine öffentlichrechtliche Anstalt des Bundes mit eigener

Rechtspersönlichkeit (Art. 28 Abs. 2 RAG) und Teil der dezentralen Bundesverwaltung. Der Bund kann auf vielfältige Art und Weise auf die RAB Einfluss nehmen:

- Das RAG ist ein Bundesgesetz, das von den Eidgenössischen Räten erlassen wird. Die RAV und weitere Vorschriften werden vom Bundesrat erlassen.

- Der Bundesrat wählt den Verwaltungsrat, bestimmt das Präsidium sowie das Vizepräsidium und legt die Entschädigungen fest. Er kann die Mitglieder des Verwaltungsrates aus wichtigen Gründen abberufen (Art. 30 Abs. 3, 5 und 6 RAG).

- Der Bundesrat genehmigt die Begründung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der Direktorin oder dem Direktor (Art. 30a Bst. g RAG).

- Der Bundesrat genehmigt den Anschlussvertrag mit der PUBLICA (Art. 30a Bst. e RAG).

- Der Bundesrat genehmigt die strategischen Ziele und überprüft jährlich deren Erreichung (Art. 30a Bst. b und Art. 38 Abs. 2 Bst. f RAG).

- Der Bundesrat genehmigt den Geschäftsbericht und entlastet den Verwaltungsrat (Art. 30a Bst. m und Art. 38 Abs. 2 Bst. g RAG).

- Die Eidgenössische Finanzkontrolle besorgt als Revisionsstelle der RAB die Revision der Aufsichtsbehörde nach Massgabe des OR (Art. 32 Abs. 2 RAG) und des Finanzkontrollgesetzes.

- Die RAB hat ihre überschüssigen Mittel beim Bund zu Marktzinsen anzulegen (Art. 36 Abs. 1 RAG).

Der Bund gewährt der RAB zur Sicherstellung ihrer Zahlungsbereitschaft bei Bedarf Darlehen zu Marktzinsen (Art. 36 Abs. 2 RAG). Die RAB ist von jeder Besteuerung durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden befreit (Art. 37 RAG).

Vergütung des Verwaltungsrats und Managements

Zahlen in 1'000 CHF

Verwaltungsrat	2019	2018
Honorar Präsident	80	80
Honorar Vize-Präsident	50	50
Honorar übrige Mitglieder	75	75
Abgerechnete Sozialversicherungsbeiträge ⁸⁰	11	11
Total Entschädigungen an Mitglieder des Verwaltungsrats	216	216
Direktor und Geschäftsleitung	2019	2018
Gehalt Direktor	287	284
Sonstige Leistungen Direktor ⁸¹	43	41
Gehälter übrige Mitglieder	657	791
Sonstige Leistungen übrige Mitglieder ⁸¹	65	69
Abgerechnete Sozialversicherungsbeiträge ⁸²	251	283
Total Entschädigungen an Mitglieder der Geschäftsleitung	1'303	1'468

Im Berichtsjahr erfolgten individuelle, leistungsabhängige Lohnerhöhungen. Der allgemeine Teuerungsausgleich für das Jahr 2019 betrug 1 % (Vorjahr: 0 %).

Die Verwaltungsrats honorare wurden letztmals per 1.1.2016 vom Bundesrat neu festgelegt.

Die Geschäftsleitung wurde am 1.1.2019 von fünf auf vier Geschäftsleitungsmitglieder reduziert.

24. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Seit dem Bilanzstichtag per 31. Dezember 2019 sind keine Ereignisse eingetreten, welche die Aussagefähigkeit der Jahresrechnung 2019 beeinflussen.

⁸⁰ Umfasst AHV/IV/EO-Beitrag und ALV-Beitrag.

⁸¹ Enthält zusätzliche steuerbare Leistungen wie Gratifikationen und überobligatorische Betreuungszulagen.

⁸² Umfasst AHV/IV/EO-Beitrag, ALV-Beitrag, BU/NBU-Beitrag, Sparbeitrag und Risikoprämie BVG.



Reg. Nr. 1.20258.914.00399.002

Bericht der Revisionsstelle zur Eingeschränkten Revision

an den Verwaltungsrat der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zuhanden des Bundesrates

Als Revisionsstelle gemäss Artikel 32 des Revisionsaufsichtsgesetzes (SR 221.302) haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang) der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist gestützt auf das Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) unabhängig.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine Eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem Schweizerischen Gesetz entspricht.

Bern, 24. Februar 2020

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Carole Balli
Leitende Revisorin
Zugelassene
Revisionsexpertin

Christine Neuhaus
Zugelassene
Revisionsexpertin

Beilagen:

Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang